

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 18 (2005)

Artikel: Unruhen und Volksaufstände in der Grafschaft Werdenberg : das Ringen des Volkes um Rechte und Freiheiten im Spiegel der Quellen
Autor: Tschirky, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unruhen und Volksaufstände in der Grafschaft Werdenberg

Das Ringen des Volkes um Rechte und Freiheiten im Spiegel der Quellen

Heinrich Tschirky, Weisstannen

Die Zeit der Glarner Herrschaft über die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau (1517 bis 1798) ist von zwei schweren Konflikten zwischen Obrigkeit und Untertanen geprägt: von den Unruhen um 1525 und vom sogenannten Werdenberger Landhandel (1705 bis 1722). Während die Werdenberger sich bei den Unruhen 1525 gemäss dem «Zeitgeist» gegen die Obrigkeit erhoben, entzog diese beim Landhandel den Untertanen längst gewährte Rechte und Freiheiten. Beide Konflikte störten das Vertrauensverhältnis empfindlich. Verschiedentlich schon ist die Thematik von Historikern behandelt worden, was

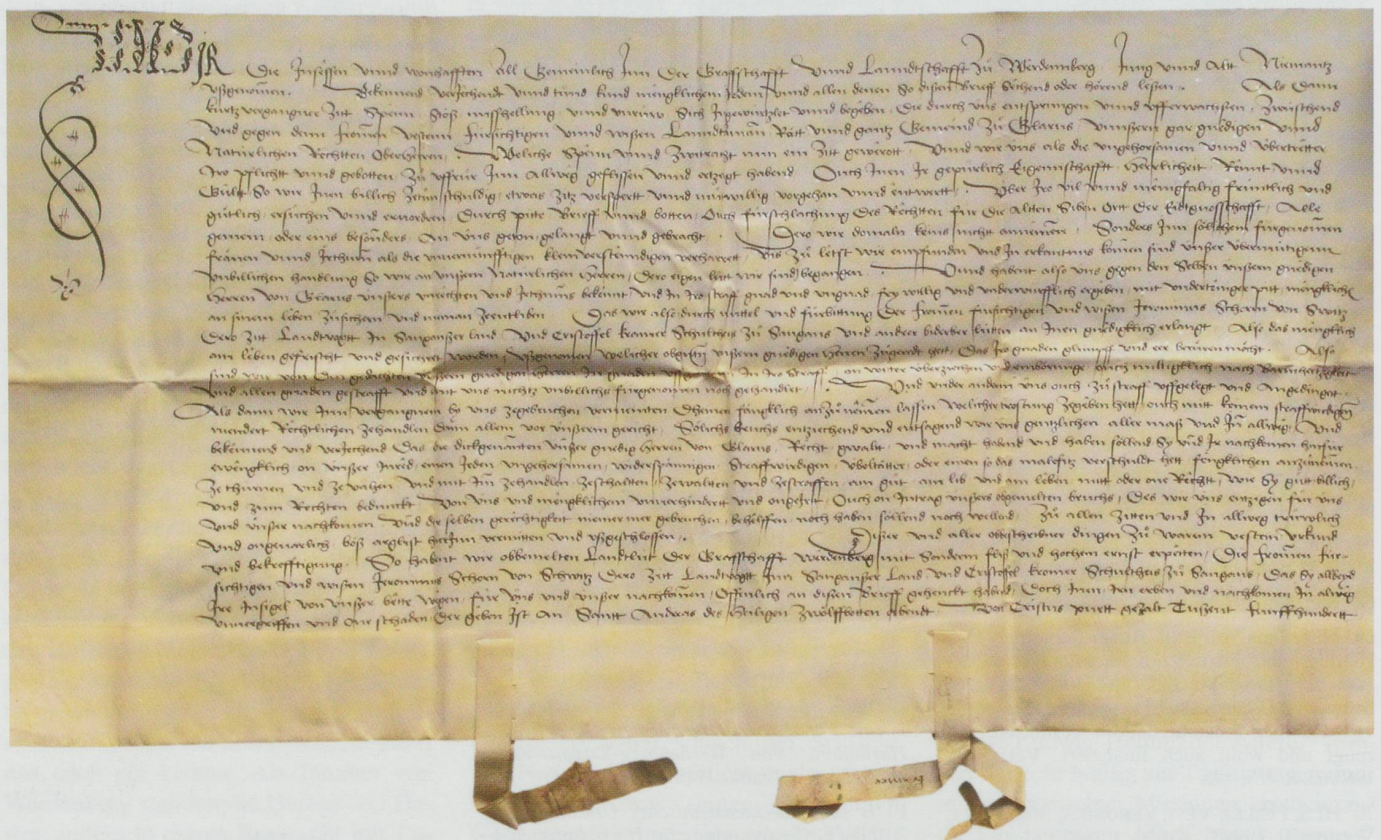
angesichts der Fülle und der Unübersichtlichkeit des Quellenmaterials jedoch stets mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden war. Die jüngst erfolgte Aufarbeitung der im Landesarchiv Glarus in den «Werdenberger Kisten» aufbewahrten umfangreichen Materialien zu Regesten (zusammenfassenden Inhaltsangaben) hat auf Initiative der Jahrbuch-Redaktion den Anlass zu einer eingehenderen Sichtung dieser nun besser zugänglichen, für die werdenbergische Geschichte bedeutsamen Quellen gegeben und somit zur hier folgenden Darstellung geführt. Hierfür habe ich aber nicht nur Bestände des Landesarchivs Glarus ausgewertet,

sondern für meine Nachforschungen mehrere weitere Archive einbezogen. So entstand eine umfassendere Ansicht über den Landhandel, wobei aus Zeitgründen verschiedene Archive (etwa die Staatsarchive von Bern, Uri und Appenzell) nicht eingesehen werden konnten.

Auf errungene Rechte und Freiheiten bedacht

Schon bevor der Stand Glarus im Jahr 1517 die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau kaufte, war es zwischen Untertanen und Landesherren zu Streitigkeiten um Rechte und Freiheiten gekommen. Nur unter Vermittlung des

Nach der gewaltsamen Unterdrückung des Aufstandes von 1525 bekennen die Einwohner von Werdenberg im sogenannten Gnadenerbrief, dass die Herren von Glarus die Übeltäter der Grafschaft aburteilen dürfen. Pergamenturkunde im Landesarchiv Glarus (A 2421/50001, 29.11.1525).



Freiherrn Peter von Hewen zu Hohentrins und des Heinz Vitler von Sax hatten sich im Jahr 1483 Streitigkeiten lösen lassen, «herrührend etlicher Articklen halber, darum Sie dem gemelten Herren Graff Johans Petter von Monsax Huldigung und Scherung thun solten».¹

Die Untertanen von Werdenberg waren nicht gegen die Herrschaftsverhältnisse eingestellt. Sie achteten jedoch sehr auf ihre errungenen Freiheiten und Rechte. Den Übergang der Herrschaft an Glarus begrüßten die Leute der Grafschaft grundsätzlich. So kam der erste Landvogt Jakob Stäger 1518 mit «130 hübschen Gesellen» an das Kirchweihfest nach Glarus, was auf gute Beziehungen zwischen Untertanen und Herren schliessen lässt.²

Alle drei Jahre sandten die Glarner einen neuen Landvogt nach Werdenberg, der alle bestehenden Herrschaftsrechte wie die adeligen Vorgänger ausüben sollte. Er hatte die Abgaben und Bussen einzuziehen, als Richter zu amten, in der Herrschaft für Ruhe und Ordnung zu sorgen, das Land Glarus gegenüber den benachbarten Herrschaften zu vertreten und den Gutsbetrieb des Schlosses Werdenberg zu verwalten. Die Amtsgewalt des Landvogtes war gross, viele wichtige Angelegenheiten aber entschieden der Rat zu Glarus oder die Glarner Landsgemeinde.³

Die religiöse und bäuerliche Revolte um 1525

Angefacht durch die Reformationsbewegung Luthers und Zwinglis wurde die bisherige religiöse, politische und wirtschaftliche Ordnung zu Beginn des 16. Jahrhunderts von weiten Bevölkerungskreisen in Frage gestellt. Während Priester und Laien gestützt auf Bibelzitate die von der römischen Amtskirche verwalteten Inhalte der christlichen Religion kritisierten, forderten die weitgehend rechtlosen Bauern Veränderungen in Politik und Wirtschaft und empörten sich gegen die Landesherren. So kam es auch im süddeutschen Raum, in Vorarlberg, im Rheintal, Sarganserland, Fürstenland und Toggenburg teils zur Verweigerung von Zehnten, Bodenzinsen oder Frondiensten, teils zu unbewilligten Landsgemeinden oder gar zu offenem Aufruhr.⁴

Auch die Leute von Werdenberg wurden «gerëizt uss der Süessi der Fryhëit, so si sachend an den Klösterbrëcheren, und fiengend an gmëinden, welches aber wider iren Eid war».⁵ Sie verlangten die Vor-

weisung von Briefen und Urbaren, um ihre Rechte neu darlegen zu können. Weil die Ratsboten von Glarus die Herausgabe der Briefe verweigerten, schlugen die Untertanen von Werdenberg den Glarner alle Schuldigkeit ab, kündigten jeden Gehorsam und wollten dem Stand Glarus nur noch die liegenden Güter überlassen. Nachdem die Leute von Werdenberg weder auf Boten noch auf Briefe reagiert hatten, sondern weiterhin «halsstarrig» geblieben waren, sandten die Glarner von jeder Kirchhore einen Mann als Besatzung in das Schloss Werdenberg und nahmen Pfr. Johannes Hösli aus Sevelen und Pfr. Hans Hewen von Gretschins gefangen.⁶ Schliesslich beschloss die Landsgemeinde in Schwanden, die ungehorsamen Untertanen vor ein Ultimatum zu stellen. Sollten die Werdenberger dann weiterhin ungehorsam sein, wollte man sie gewaltsam zum Gehorsam bringen.⁷

Trotz kriegerischer Vorbereitungen wollten Landammann und Rat von Glarus diese Streitigkeiten gütlich beigelegt haben und wandten sich in diesem Sinn auch an Zürich.⁸ Ebenfalls ins Toggenburg, nach Uznach und Gaster wurden Boten gesandt, um die Bewohner für die Anliegen von Glarus zu gewinnen. Hieronymus Schorno aus Schwyz, damals Landvogt im Sarganserland, und Christoph Kramer, Schultheiss von Sargans, ermahnten die Landleute von Werdenberg und legten ihnen dar, wie gefährlich ihr Ungehorsam war. So wurden die Untertanen dazu gebracht, sich den Glarner Herren in Gehorsam zu ergeben. Die Werdenberger forderten jedoch ein unparteiisches Gericht zur Aburteilung der Schuldigen.⁹ Auf diese Bitte ging Glarus nicht ein, versprach aber, niemanden am Leben zu bestrafen. Nach einigen Tagen wurden fünf Abgeordnete entsandt. Sie «strafend nun jeden nach sinem Verdienen, darzuo ouch die Gmëind umb etlich Gelt. Etlich wurdend in Turn glegt, und so das Strou, diewyl si schlieffend, angezündt was, während si schier im Turn erstickt, und bracht man sie kümmerlich drus. Einer genampt Tischuser ward am türsten gestraft als der, so die Sach am meisten ufgetriben hatt».¹⁰

Verlust von Rechten

Weil der Stand Glarus in «Milde» und «Barmherzigkeit» gegen die Empörer vorging, mussten die Einwohner der Landschaft Werdenberg nun auf ihr alt-

hergebrachtes Recht verzichten, strafwürdige werdenbergische Übeltäter vor ihr eigenes Gericht zu fordern. Im sogenannten Gnadenbrief mussten die Werdenberger bekennen, «dass die dickgenannten unser gnedig Herren von Glarus, Recht, Gwaltt und Macht habend und haben söllend, sy und ir Nachkomen hinfür ewenglich on unser Inred, einen jeden ungehorsamen, widerspännigen, straffwürdigen Übeltäter, oder einen so das Malefitz verschuldt hett, fengklichen anzunemen, ze thurnen und ze vahn und mit im zehandlen, zeschaltnen, zewalten und zestraffen am Gut am Lib und am Leben mitt oder one Rechtt wie sy gutt billich und zum Rechten bedunckt».¹¹

Die Ereignisse des Jahres 1525 hatten ungeahnte und lang andauernde Folgen. Zwar wollten die Glarner auf Antrag des Landvogtes Heinrich Jenny die armen Leute in der Herrschaft Werdenberg begnadigen, ihnen verzeihen und vergeben, so dass ihre Ehre und ihr Besitz wieder hergestellt werde¹², ihre alten Rechte bekamen die Untertanen jedoch nur teilweise zurück, obwohl sie darum baten.¹³

Militärische Dienste der Untertanen

Die Grafschaft Werdenberg hatte für die Glarner wichtige militärstrategische Bedeutung. Schon im Schwabenkrieg Ende der 1490er Jahren, als Glarner Truppen

1 LAGL, A 2458/50001, 6.7.1483. Kopie einer Urkunde. – Zur leichteren Lesbarkeit sind die Zitate aus den historischen Quellen in diesem Beitrag generell der heutigen Gross- und Kleinschreibung angepasst.

2 Kubly-Müller 1927, S. 9.

3 Davatz 1980, S. 120.

4 Baumann 2003, S. 12/13.

5 Tschudi 1888, S. 11.

6 Vgl. Hess 1990, S. 68f.

7 Tschudi 1888, S. 11–13.

8 STAZH, A 247.1, 5.11.1525. Schreiben des Rates von Glarus nach Zürich.

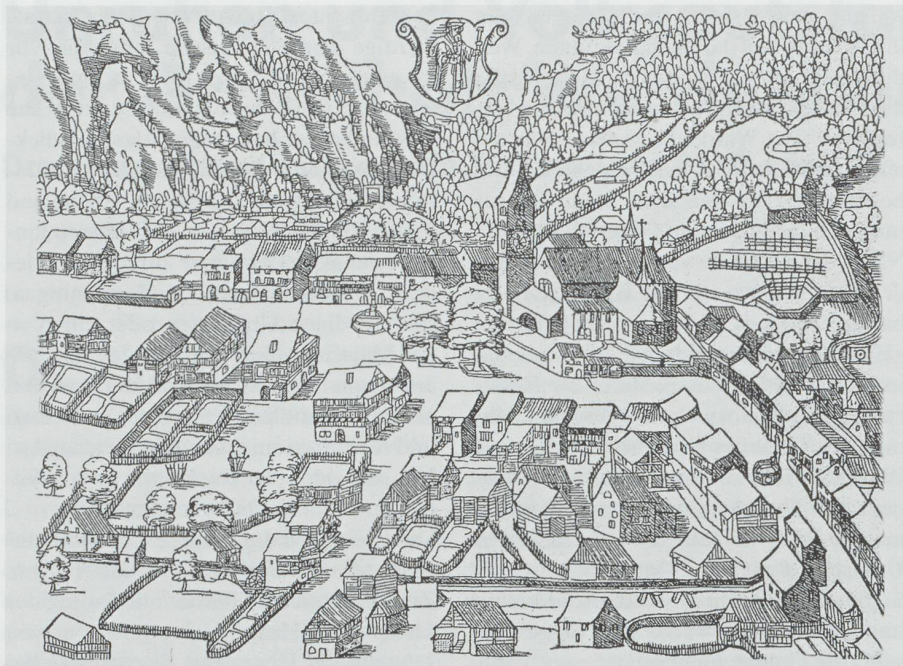
9 Vgl. Beusch 1918, S. 26/27.

10 Tschudi 1888, S. 14/15.

11 LAGL, A 2421/50001, 29.11.1525. Pergamenturkunde mit den verlorenen Siegeln (von Hieronymus Schorno und Christoph Kramer).

12 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 3, S. 26, 14.1.1547.

13 Vgl. LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 5, S. 170, 7.6.1550: «Der Burgeren zu Werdenberg Begehren sol by Urtheil unnd Brieff plyben».



Der Flecken Glarus nach Stumpfs Chronik von 1548.

am Rhein gestanden hatten, lernten sie die günstige Lage der Herrschaft kennen. Als es im Jahr 1548 zum Konstanzer Sturm kam, wurde dem Landvogt von Werdenberg befohlen, dass er Tag und Nacht Wächter beim Tor halten solle und «unnsers Lütten gebietete by Lyb und Gutt, das die unseren den enhalb Rins [denen jenseits des Rheins] kein Args weder mitt Worten noch Werchen fürneme». Während im Toggenburg, in Uznach und Rapperswil eine Kriegsmannschaft ausgehoben wurde, konnten die Werdenberger als Rückhalt in ihrem Land bleiben.¹⁴ Mit diesen Massnahmen wollten die Eidgenossen gegen jeden möglichen militärischen Hinterhalt gewappnet sein.¹⁵ Die Grafschaft Werdenberg und das Sarganserland waren nicht nur bedeutsam als Grenzzone zum Schutz gegen eindringende Feinde oder als Gebiete zur Auskundschaftung fremder Heere¹⁶, auch der Durchzug von Kriegsvolk durch die Grafschaften – durch die wichtige Ost-West- und Süd-Nord-Verbindungen über die Alpen führten – konnte hier leicht verhindert werden.¹⁷ Dabei wurde das Kriegsvolk nach Bedarf verschoben. So beriet sich der Rat von Glarus beim Ausbruch der Bündner Wirren im Juli 1620 denn auch, «ein Anzahl Muschgetierer» nach Werdenberg zu senden. Schliesslich befand der Rat, dass es genüge, «gute Sorg und starchi Wacht» zu haben.¹⁸

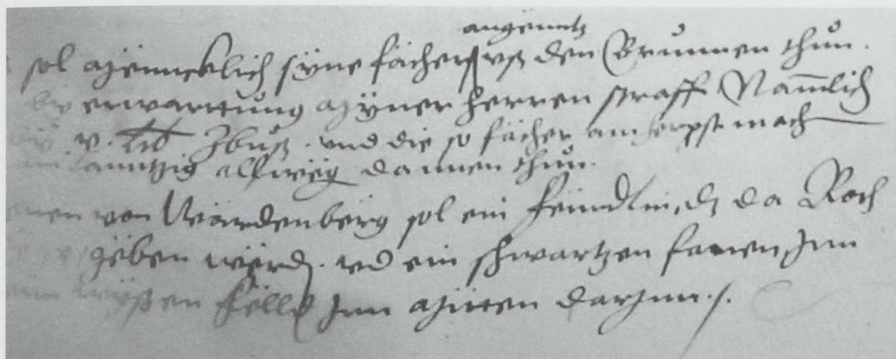
Treue Krieger minderen Rechts

Die Werdenberger Kriegsmannschaft war für die Glarner nicht unbedeutend. Gemeinsam mit den Glarnern und Eidgenossen zogen die Untertanen in den Krieg. Beinahe unbemerkt kämpften sie treu für ihre Herren und erhielten zuweilen nicht einmal den verdienten Sold. So

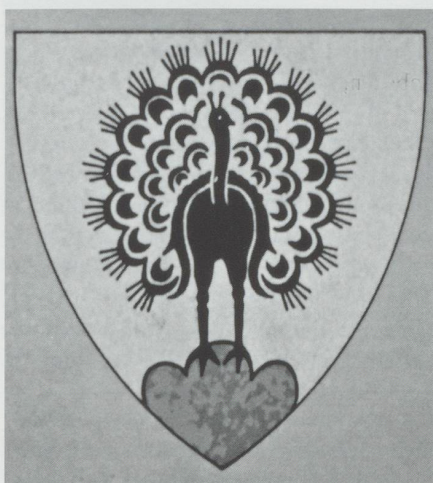
gelangten die Landleute von Werdenberg im Jahr 1532 an den Rat von Glarus, «Inen den Musser Sold uszerichten diewil sy der Vogt Innamen miner Herren abgevertiget». Die Ratsherren von Glarus aber meinten, «das sy den Sold undereinander an legind, wann man inen nützig geben well, doch ob sy das nit thun mögent, sy unser Herren in Recht nemen an Orten und Enden, da das billich sin wirt».¹⁹ Die Werdenberger konnten sich nicht als gemeinsame Mannschaft mit eigenem Fähnchen oder Banner zeigen. Zudem hatten sie seit ihrer kläglich niedergeschlagenen Empörung einen schlechten Ruf. Noch zwei Generationen nach dem Aufstand von 1525 wurde ausserhalb des Landes und jenseits des Rheins herumgeboten, «Sie seyen Meineid Leüth, die Ihren Eid und Ehr an [...] Ihren Herren nit erstattet». Daher erschien am 29. April 1565 eine Abordnung der Untertanen vor der allgemeinen Landsgemeinde in Schwanden und verlangte eine mit Siegel bekräftigte Urkunde als Zeugnis für die Redlichkeit und Treue der Untertanen. Ebenso baten die Abgeordneten um ein Banner oder Fähnlein, «damit sie sich in gemeinen und sonderbahren Kriegssachen und Empörungen, desto ordentlicher und krieglicher jederzeit auch erzeigen und darstellen können».²⁰ In beiden Wünschen entsprachen die

Der einstige Mittelpunkt des Fleckens Glarus um 1568: der Spielhof mit dem Rathaus (links), wo – wie 1565 erwähnt – «im Gwelb» die «Werdenberger Trucen» aufbewahrt wurden. Aquarell in Privatbesitz (LAGL, Fot-Sa 1.13/9).





Leider wird das rote Fähnlein der Werdenberger mit einem schwarzen Pfau in weissem Feld in vielen Fahnenbüchern nicht einmal erwähnt. Landesarchiv Glarus (Ausschnitt aus dem Ratsprotokoll, Bd. 9, S. 199, 25.5.1565).



Das im Fähnlibrief von 1565 beschriebene Werdenberger Wappen in einer neuzeitlichen Rekonstruktion.

Glarner ihren Untertanen, wie die Kopie eines Briefes bestätigt, die «in der Werdenberger Trucen im Gwelb zefinden ist».²¹ So wurde den Werdenbergern «ein Fändlein von gutter Seiden» versprochen. Die Glarner aber behielten sich im sogenannten Fähnlibrief²² vor, erstens den Fähnrich aus der Mitte der Werdenberger an der Glarner Landsgemeinde zu wählen, zweitens die Fahne im Schloss zu verwahren und nur bei Krieg herauszugeben, drittens im Felde die Werdenberger unter ihre Banner zu verteilen und «daselbig Fändlein unserem Gutbedunken und Gefallen nach [zu] unterschlagen» und viertens bei Ungehorsam und Unruhen das geschenkte Fähnlein wieder zu entziehen.²³ Schliesslich beschloss der Rat von Glarus endgültig: «Denen von Werdenberg sol ein Fändlin, ds da roth sêye gëben wërden und ein schwarzen Fawn inn eim wÿssen Fëlld inn Mitten darin.»²⁴

Zwiespältiges Verhältnis zwischen Herren, Landvogt und Untertanen

Die Ratsherren von Glarus stellten für ihre Untertanen in Werdenberg eine Ordnung auf und bemühten sich um Ruhe und Wohlergehen der Leute.²⁵ Oft wurden sie um Hilfe gebeten bei sozialen und kulturellen Anliegen. So baten «die von Werdenberg» im Jahr 1560, «inen ein Stüür an ein Schul zegeben».²⁶ Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Austausch zwischen Glarus und Grafschaft war bedeutend. Die Glarner mussten sich nicht nur um ihre Herrschaftsrechte (wie sie in den Urbaren festgehalten waren) kümmern und diese vor Ort durchsetzen,²⁷ vielfach war auch gegenseitige Solidarität gefordert. So etwa, als 1562 am Grabserberg Unwetter grosse Schäden anrichteten.²⁸ Manchmal kam es auch zu Liebesverhältnissen.²⁹

Drückende Abgaben

Obwohl viele Ratsherren von Glarus und Landvögte sich ernsthaft um ihre Untertanen kümmerten, so waren die Beziehungen zwischen Herren und Untertanen doch auch durch mancherlei schlechte Erfahrungen getrübt. Zu Streitigkeiten führte vor allem die Ausübung der herrschaftlichen Rechte. Auch wenn der Stand Glarus die Abgaben keineswegs eigenmächtig einzog, sondern bewusst an frühere Überlieferungen anknüpfte, lieferte die arme Bevölkerung von Werdenberg die in Naturalien oder Geld geforderten Abgaben manchmal nur widerwillig ab. Unterschiedliche Handhabung von Herrschaftsrechten auf einem verhältnismässig kleinen Raum (Wartau, Werdenberg, Gams, Sax-Forstegg)³⁰, führte zudem zu komplizierten Verfahren, zu Neid

und Eifersucht unter den Untertanen und auch zum verstärkten Willen, sich von alt-hergebrachten Lasten zu befreien. So wurde schon 1617 ein Ausgleich zwischen den Herrschaften Wartau und Werdenberg geschaffen, indem die Untertanen sich nicht mehr von der Leibeigenschaft loskaufen mussten, wenn sie von der einen in die andere Herrschaft zogen.³¹ Im Jahr 1569 wollten die Untertanen von Werdenberg nur den elften Teil des Wein-

14 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 4, S. 186, 10.8.1548.

15 Vgl. Winteler 1923, S. 23.

16 Vgl. LAGL, A 2445/50007, 29.5.1619. Schreiben des Landvogts Salomon Trümpi an den Rat zu Glarus, dass sich über dem Rhein bei Feldkirch ein grosses Kriegsvolk versammelt habe.

17 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 20, S. 194, 5.6.1610: «Durchzug vom Graffen vom Madarriitz so durch die Farr uberrin und über unser Land zu Werdenberg reisen müössenn».

18 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 23, S. 578, 24.7.1620.

19 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 1, S. 8, 21.5.1532.

20 LAGL, A 2458/50025, 29.4.1565. Kopie, welche die Gesandten von Glarus am 2./3. November 1719 auch in Zürich abgaben (vgl. STAZH, B I 354, S. 87–123, 29.4.1565; STAZH, A 247.8, 29.4.1565).

21 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 9, S. 170, 29.4.1565. Es werden hier also bereits die «Werdenberger Kisten» im Archiv von Glarus erwähnt.

22 Vgl. Winteler 1923, S. 20.

23 LAGL, A 2458/50025, 29.4.1565. Kopie des «Fähnlibriefs».

24 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 9, S. 199, 25.5.1565.

25 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 9, S. 399/403/437, 18.–21.3.1566/7.5.1566.

26 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 8, S. 62, 10.6.1560.

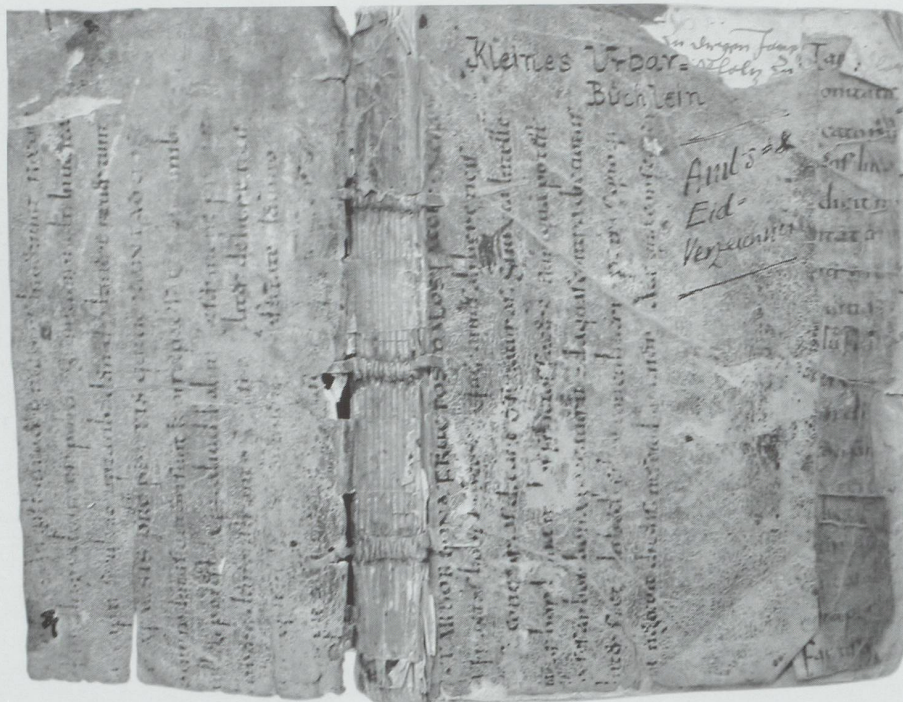
27 Ebenda, S. 207, 11.5.1561. «Man sol das Urbar von Werdenberg machen».

28 Ebenda, S. 314/331, 7.3.1562/13.4.1562.

29 Ebenda, S. 493, 14.6.1563. So zeugte ein Vogt «ein uneehlich Kindli zu Werdenberg» und musste dafür zehn Kronen Busse bezahlen.

30 Vgl. LAGL, A 2425/50031, 23.4.1674. Alte Kopie. So waren nicht nur die Herrschaftsrechte unter diesen Herrschaften unterschiedlich, auch in den Herrschaften selbst gab es zum Beispiel zehntenfreie Inseln, so etwa die Alte Hofstatt in Oberstuden (Grabs); man vergleiche dort den Flurnamen *Zehntfrei* – Zu den unterschiedlichen Herrschaften siehe in diesem Buch auch den Überblicksbeitrag «Werdenberg – eine Region mit unterschiedlichen Geschichten» von Hans Jakob Reich.

31 STAZG, Theke 42. Werdenberg 1488–1722, 2.10.1617. Kopie eines gesiegelten Briefes.



Die Untertanen von Werdenberg begrüßten im Jahr 1517 den Kauf der Herrschaftsrechte der Grafschaft durch die Glarner. Die Glarner legten Urbare und Verzeichnisse an und bemühten sich auch für ihre Untertanen – doch nicht immer war das Verhältnis zwischen Untertanen und Obrigkeit ungetrübt. Kleines Urbarbüchlein, Amts- und Eidverzeichnis der Grafschaft Werdenberg – eingebunden in beschriebene Pergamentfragmente – im Landesarchiv Glarus (A 2401/50027).

und Hanfzehnten abliefern, die Ratsherren von Glarus aber beharrten auf dem zehnten Teil und setzten sich durch – weil es auch in anderen Herrschaften so üblich war.³² Ausserdem fühlten sich die Werdenberger nicht schuldig, Kälberzehnten und Jungerzehnten³³ abzuliefern. Weihnachtsholz, Fasnachtshühner, Todfall und andere Abgaben wollte die arme Bevölkerung «gnädiglich» nachgelassen haben.³⁴

Nicht nur durch verschiedene Abgaben wurden die Untertanen in Werdenberg bedrückt, auch die Willkür mancher Landvögte gab zu Sorgen und Unwillen Anlass. Oft gelangten die Werdenberger daher klagend an den Rat von Glarus und konnten sich manchmal auch Gehör verschaffen.³⁵ Weil sich nicht alle Untertanen der Abgabenlast und dem Druck der Landvögte beugen wollten, kam es auch zu Abwanderungen. 1620 zogen mehrere Untertanen nach Unterwalden aus, so dass Landammann Schwarz und Landeshauptmann Schuler von Glarus eigens abgeordnet wurden, «damit man allen wägzognen Underthanen in Erfahrung khome».³⁶

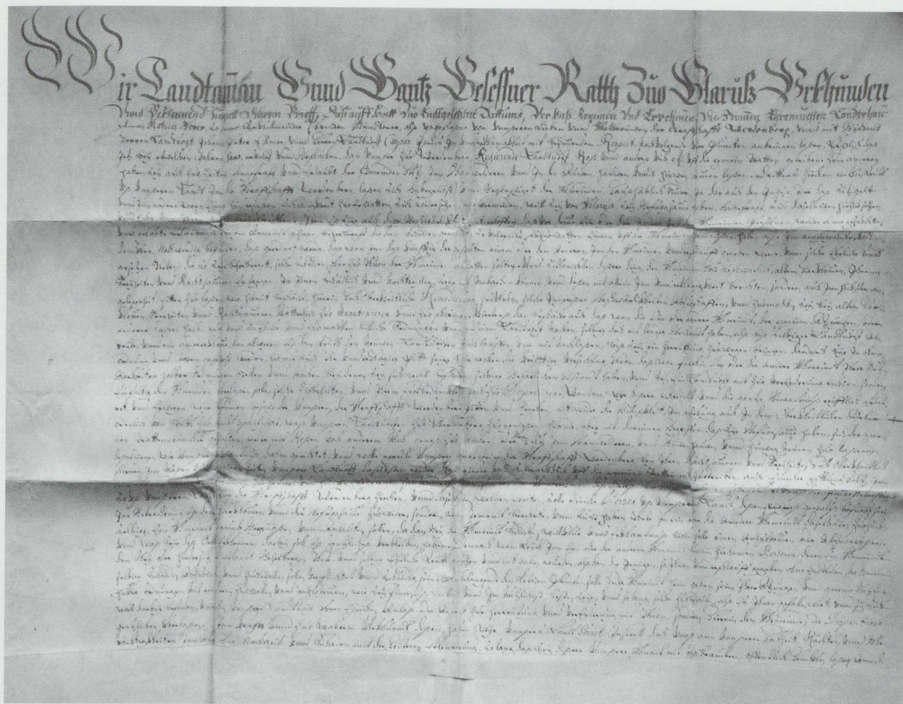
Weil die beiden Ämter des Landschreibers und Landweibels «noch bey Mans Gedenckhen» (soweit man zurückdenken konnte) von Grafschaftsleuten versehen worden waren, beklagten sich Ulrich Tischhauser, Landesfähnrich Johann Tischhauser und Anderes Tischhauser, als die Obrigkeit für diese Dienste Landleute aus Glarus beorderte; sie baten die evangelische Landsgemeinde in Schwanden, diese Ämter wieder mit Werdenberger Leuten zu besetzen. Diesen «inn Underthenigkeit, mit bezimender Bescheidenheit» vorgebrachten Bitten kam die evangelische Landsgemeinde von Schwanden 1642 nach und setzte Andreas Tischhauser in das Amt des Landschreibers ein. Der Schreiber hatte indes jährlich in Glarus vorzusprechen und konnte bei untreuer Amtsführung jederzeit abgesetzt werden.³⁷ Offenbar währte das Zugeständnis denn auch nicht lange: Schon 1698 wurde der Rat zu Glarus gebeten, für den soeben bestatteten Landschreiber Melchior Marti aus Glarus «luth vor deme unss gegebenen Brieff und Siglen» nach Belieben eine Person aus den Untertanen von Werdenberg einzusetzen.³⁸ Auf

diese Bitte ging der Rat von Glarus nun aber nicht mehr ein. Vielmehr wurde den Untertanen erklärt, dass zwar laut Vertrag von 1638 nur evangelische Landvögte in Werdenberg regieren könnten (gleichwie in Uznach und Gaster nur katholische), dass aber der gemeine Landrat von Glarus diese und alle übrigen Stellen zu besetzen und entsetzen habe, also jemanden einsetzen und auch wieder absetzen dürfe. Der gemeine Landrat aber könne dem Brief von 1642 keine Beachtung schenken, «weil er nur bey den Landtleüthen der einten Religion aussgewürckt worden ist».³⁹

Glarus gewährt den Werdenbergern einige Freiheiten

Die Bevölkerung von Werdenberg musste nicht nur auf das ihr von der evangelischen Landsgemeinde zuerkannte Recht eines Landschreibers und Landweibels aus den eigenen Reihen verzichten, sondern weiterhin verschiedene Nachteile ertragen. Obwohl die Landvögte das Trattrecht nur bedingt besaßen, trieben diese ihre Pferde und ihr Vieh auf die gemeinen Weiden und schädigten damit die Untertanen wirtschaftlich. Letztere störten sich auch daran, dass manche Landvögte aus den Bannwäldern und Auen Holz wegführten. Ungefragt und ohne Erlaubnis der Gemeinden wurde Holz gehauen, obwohl dem Landvogt das Weihnachtsholz ja abgeliefert wurde. Immer wieder griffen die Landvögte auch in die Nutzordnungen der Gemeinden ein und veränderten diese nach ihrem Gutfinden. Das führte dazu, dass diese Nutzordnungen «doch nit lenger Bestand haben, als bis selbiger Landvogt abreyste, unnd ein anderer khomme».⁴⁰ Bei jedem neuen Landvogt insistierten die Untertanen so lange, bis die Ordnung des Vorgängers wieder abgeändert wurde.

Die Gunst der Zeitumstände nutzten auch einige Glarner, indem sie sich ohne Anmeldung in den Gemeinden der Grafschaft niederliessen, ohne Einzug, Sitzgeld oder andere Schuldigkeiten zu leisten. Weil sie von Glarus seien, meinten sie, «habe man ihnen nichts zuozuomothten.» Solch unangemeldete Personen erhielten bei manchen Untertanen Unterschlupf und hinterliessen in einzelnen Gemeinden Schulden, die nicht mehr eingetrieben werden konnten. In einem Freiheitsbrief⁴¹, datiert vom 17. Januar 1667, anerkannte der Rat von Glarus die



Im Jahr 1667 anerkannte der Rat von Glarus in einem «Freiheitsbrief» verschiedene Rechte der Gemeinden in der Grafschaft Werdenberg. 1705 wurde dieser Brief zurückgefordert und im Jahr 1722 – nach den Unruhen in Werdenberg – entsiegelt, zerschnitten und «kunnütz» gemacht. Noch heute befindet sich dieses Dokument im Landesarchiv Glarus (A 2421/50002, 17.1.1667); ein Schnitt ist rechts von der Bildmitte erkennbar.

Rechte der Gemeinden von Werdenberg und forderte die Landvögte auf, sich aus den Angelegenheiten der Gemeinden herauszuhalten «mit der heiteren Erleuterung, so lang dass sey [sie] dissere Unnsere Gnad nit missbrauchen».⁴² In der Folge schützte der Rat von Glarus die Gemeinden «bey ihren alten Breüchen Gemeind-Rechten und Statuten» und wies die Untertanen zurecht, die sich den Gemeindegesetzen «nit glich wie andere underwürfften und statt thun, sonder denn selbigen sich halsstarrich widersetzen».⁴³

Auch wenn die Gemeinden durch den «Freiheitsbrief» von 1667 eine gewisse Autonomie erlangt hatten und sich damit auch gegen den Landweibel Matthias Tschudi wehren konnten (der seine Pferde auf die Allmenden von Grabs trieb)⁴⁴, blieben den Bewohnern von Werdenberg noch viele Lasten und Unklarheiten in der Ausübung von Rechten. 1687 erschienen daher im Namen der «lieben und getreuen Angehörigen» der Grafschaft Werdenberg zwei Abgeordnete vor dem Rat von Glarus und trugen vor, «wie dass ihnen gewüsser Punten

halber einige Beschwärdtnusse vorgefallen». Sie klagten, dass «die Vogtsskinder Rächnungen [Vormundschaftsabrechnungen] zue Wärdenberg alle auff dem Schlooss müessen abgelegt werden, auff welche mithin zimbliche Zerrungsskösten [Spesen] getrieben worden». Damit die Untertanen vor «übermässigen unordenlichen Kösten verschonet» werden, erlaubte der Rat von Glarus die jährliche Vogtsrechnung an allen Orten der Grafschaft abzulegen, sofern ein vereidigter Richter dabei sei. Wenn die Kinder eines verstorbenen Vaters weiterhin zusammenleben wollten, erlaubte der Rat von Glarus die Entrichtung des Todfalls auch erst nach einer Generation. Auf die Bitte der Abgeordneten von Werdenberg, den Zeitpunkt der Weinernte selbst bestimmen zu dürfen, da sie «oftmahlen wägen allzuelangen Verzugss, durch eingefallene Gfrörnen zue solchem Schaden» gekommen seien, wurde das «jährliche Wymmet anzustellen, jeder Gmeindt besonderbahr überlassen; wiewohlen ein jedweylliger Landtvogt darumben geehret, unnd begrüest werden solle». Der Rat von Glarus überliess es auch den Werdenbergern,

in Bezug auf die Erziehung der Waisenkinder nach dem glarnerischen Landrecht vorzugehen oder nach eigenem Recht dafür zwei Teile des väterlichen Erbes und einen Teil vom mütterlichen Erbe aufzuwenden.⁴⁵

So erhielten die Untertanen von Werdenberg einige Rechte zugesprochen, die ganz besonders auch der armen Bevölkerung nützlich waren. Die Armut⁴⁶ bedrückte die unteren Bevölkerungsschichten jedoch so stark, dass manche nicht einmal in der Lage waren, Vieh auf die Alpen, Allmenden und Tratten der Gemeinden zu treiben. Nur die Bemittelten (unter ihnen Hauptmann David Hilty und Säckelmeister Hans Eggenberger) konnten Nutzen von diesen Bürgerrechten ziehen, was die Armen (unter ihnen Jörg Forrer und David Lippuner) «bey so stränger Zeit nit mehr erdulden» konn-

32 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 10, S. 397/408, 10./29.9.1569.

33 Der «Kälberzehnte» besteuerte die Viehzucht, der «Jungerzehnte» die Pferde-, Schaf- und Ziegenzucht.

34 Vgl. LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 11, S. 420, 10.1.1575; Bd. 14, S. 230/378/382, 27.3.1582/9.1.1584/16.1.1584; Bd. 17, S. 321, 2.6.1594; Bd. 18, S. 446/503/948, 19.5.1603/6.9.1603/12.9.1605.

35 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 19, S. 191, 9.9.1607.

36 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 23, S. 622, 20.11.1620.

37 LAGL, A 2462/50002, 25.4.1642. Papierurkunde mit Siegel.

38 LAGL, A 2462/50007, 19.10.1698. Papierurkunde mit Siegel.

39 LAGL, A 2421/50034. Ohne Datum. Aktenentwurf.

40 LAGL, A 2421/50002, 17.1.1667. Zerschnittene Pergamenturkunde mit fehlendem Siegel.

41 Vgl. Schindler 1986, S. 148.

42 LAGL, A 2421/50002, 17.1.1667. Nachmals zerschnittene Pergamenturkunde mit fehlendem Siegel.

43 LAGL, A 2421/50098, 4.9.1679. Papierurkunde mit Siegel.

44 LAGL, A 2462/50003, 21.4.1681; LAGL, A 2462/50004, 9.6.1681. Papierurkunden mit Siegel.

45 LAGL, A 2462/50006, 28.7.1687. Nachmals zerschnittene Papierurkunde mit entferntem Siegel.

46 Vielleicht verstärkt durch die Absetzung von Piecen und Groschen, die den Untertanen «zue grossem Schad undt Nachtheill gereichen würde». Vgl. LAGL, A 2406/50005, 16.8.1718. Schreiben des Landvogts Fridolin Blumer nach Glarus.

ten. Daher kam es beispielsweise im Jahr 1712 zu Änderungen in der Gemeindeordnung von Grabs.⁴⁷

Aus Armut verliess «eine ziemlich Anzahl Werdenbergischer Unterthanen» die Heimat und begab sich in venezianischen Kriegsdienst. Andere arme Leute lebten vom Bettel und fielen dem Land höchst beschwerlich, wobei es auch etwelche gab, die «gar auss andrer Leuthen Seckel» assen. Es kamen auch Landstreicher und liederliche Ärzte ins Land und brachten den Bewohnern manches Unheil.⁴⁸

Die Glarner aberkennen die von ihnen gewährten Freiheiten

An der Landsgemeinde in Schwanden brachten 1705 zwei junge Burschen Beschuldigungen vor, man habe den Werdenbergern Freiheiten zu kaufen gegeben. Der Amtsrat rügte «diesen Anzug mit etwas Ernst an diesen jungen Leüthen», weil er nicht an diesen Ort gehöre. Doch ältere Leute verlangten vom Rat eine Untersuchung über diese Beschuldigungen und eine Rechtfertigung durch den Rat an der Landsgemeinde von Gla-

rus. Dort wurde darüber «mit Ernsthaftigkeit» beschlossen: «Es solle diser Sach im Grund nachgeschlagen, und seiner Zeith die Lüth um das Erfundene berichtet werden treüwen.» Zunächst aber schien es schwer, auf die Wahrheit zu stossen, weil in Glarus keine Schriften über die gewährten Freiheiten gefunden werden konnten. Schliesslich ging das Gerücht um, «es seÿe etwas dergleichen geschehen under dess H. Landvogt Fluriss^{48a} sel. Regierung, deme zu Leid.» Also wurde beschlossen, von den Werdenbergern «die jüngsten Brieff, die sie haben, abzuworderen». Die Untertanen von Werdenberg übersandten die Papier- und Pergamenturkunden – so etwa den «Freiheitsbrief» von 1667 und die Urkunde von 1687 – nach Glarus.⁴⁹

Im Mai 1713 teilte der dreifache Landrat von Glarus den Untertanen in einem offenen Brief mit, dass «von einem ehrsamem Rath Anno 1667 und 1687 unsern getreüwen lieben Angehörigen unser eignen Grafschaft Werdenberg durch Brief und Sigill allzuviel nachgesechen und zugegeben, das unserem gemeinen Land Glarus und ieweiligen Landtvögten und

Amtleüthen zu Schaden und Nachtheil gereiche». Nachdem ein Ausschuss die Urkunden reiflich bedacht hatte, sollte «alles dermassen eingerichtet werden, dass an unsers Lands Rechten und Gerechtigkeiten kein Abbruch bescheche, auch den Angehörigen nicht wider Gebühr benommen werde».

So setzte der dreifache Rat zu Glarus eine neue Rechtsordnung in Kraft⁵⁰, nach der es dem Landvogt zustehen sollte, sieben oder acht Pferde auf die Allmenden zu treiben. Dem Landschreiber aber wurde der Auftrieb von zwei Pferden erlaubt. Nur der Landweibel durfte gemäss den Urteilen von 1681 zwischen dem Landweibel Tschudi und der Gemeinde Grabs keine Pferde auf gemeinem Boden weiden lassen.⁵¹

Auch das Hauen von Holz in den Wäldern der Gemeinden blieb dem Landvogt grösstenteils verboten (schliesslich erhielt er ja jeweils das Weihnachtsholz). Wenn aber Holz «zu Erhaltung unserer eigenen und gemeinen Gebeüwen etc.» gebraucht wurde, stimmte der Rat von Glarus dem Holzhau in den Wäldern Werdenbergs zu, «dann diessfahls uns gewüss nit weniger Recht zukommet als den Einwohneren unsrer Grafschaft Werdenberg».⁵²

Der dreifache Rat bekräftigte eine neue Rechtsordnung, wonach es dem Landvogt von Werdenberg zustehen sollte, sieben oder acht Pferde auf den gemeinen Boden zu treiben. Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich (St.Gallen. Werdenberg 1,2).



Die Werdenberger wollen ihre Urkunden zurück

Weil sie «uf vilfaltiges und wehmütiges Anhalten als getreüwe Underthanen» die Urkunden und Briefe auch nach mehrfachem Anfragen nicht mehr zurückerhielten, liessen die Werdenberger im Mai 1716 durch einen Ausschuss der drei Gemeinden dem Landvogt eröffnen, «wie dass sy vor etwelchen hingeflossnen Jahren, ihre habende Brief und Sigel uf Begeren Eüwer Gnaden und Weysheit mit schuldiger Gehorsamme von Handen geben, mit Versicherung domahls innen solche wiederumb ohn verzogenlich an die Hand zu geben». So wandte sich Landvogt Fridolin Zweifel an den Rat von Glarus und ersuchte ihn im Namen der Untertanen, «ihre habende Brief und Sigel, wie sy selbe von Handen geben, im alten Orriginal» zurückzugeben.⁵³ Die Leute von Werdenberg wollten sich weiterhin als willige und getreue Untertanen zeigen, einzig die alten Originale wollten sie zurück «mit der so getrosten Hofnung sy ferners als Angehörige in dero väterlichen Schutzes uf zu nemen».⁵⁴

Die Werdenberger verweigern den Huldigungseid

Nachdem sich die Untertanen wiederum nach Glarus gewandt hatten, um ihre Briefe zurückzuerhalten, beschloss der Rat am 27. Mai 1719, den Abgeordneten von Werdenberg die neue Rechtsordnung zuzustellen, damit den «Undterthanen zue Werdenberg das Nöthige vorgestelt» werden könne.⁵⁵ Die Untertanen aber wollten «widerspännig» diese neuen Erläuterungen nicht annehmen. Sie wollten ihre Rechte nicht einfach an Glarus abtreten, und es kam die Meinung auf, «man wolle einmahl von disem Begeren nit abstehen, sonderen mit Leib, Hab und Gut hinder einanderen stehen und auf alle Weise beachten, selbiges zu behaubten.»⁵⁶ Nach altem Brauch zog der neugewählte Landvogt Johann Jakob Zweifel am 30. Mai 1719 «in den Graben»⁵⁷, um nach lang geübten Formalitäten den Huldigungsakt zu vollziehen. Wie gewöhnlich und gut geordnet marschierten die Angehörigen der Grafschaft beim Stall am Landvogt vorbei. Nachdem auf dem Landsgemeindeplatz der neue Landvogt vorgestellt worden war und der alte Landvogt Fridolin Blumer die Untertanen «des Eidts so ihme vor drien Jahren geschworen» entbunden hatte, sollte dem neugewählten Landvogt Johann Jakob

Zweifel nach alter Gewohnheit die Huldigung⁵⁸ abgestattet werden.

Doch nun geschah das Unerhörte: Landeshauptmann Johannes Hilty brachte im Namen der Untertanen von Werdenberg vor, sie wollten den Eid nur unter dem Vorbehalt ablegen, dass von Glarus die gesiegelten Briefe «in geweissem Termin ihnen unabgeendert originaliter» wiederum zugestellt würden. Ansonsten sahen sich die Untertanen den Herren in Glarus nicht weiter verpflichtet und verbunden.

Die anwesenden Gesandten von Glarus wollten eine solche bedingte Huldigung nicht annehmen. Sie ermahnten die Untertanen mit weitläufigen Vorstellungen und setzten sie unter Druck. Alle Reden der Glarner waren jedoch umsonst. Hauptmann Gallus Tischhauser forderte die Briefe zurück, um die man nun schon vierzehn Jahre gebeten habe. Verschiedene Untertanen von Werdenberg forderten in dieser Sache das eidgenössische Recht und wollten an eine höhere Instanz gelangen. Wenn man nämlich mit der Mutter einen Streit habe und der Vater Richter sei, so habe man schon verloren und müsse mit der Rute geschlagen werden, argumentierte Gallus Tischhauser sinnbildlich. Darüber lachten die Landleute von Werdenberg zustimmend. Der

ehemalige Landvogt Fridolin Blumer aber erklärte den Untertanen, dass die eidgenössischen Rechte nur die Glarner etwas angingen, und bat, eine gerechte Obrigkeit mit solchen Gleichnissen zu verschonen.

Darauf rechneten Richter Vorburger und Leutnant Beusch dem Landvogt vor, dass sie bereits 800 Gulden Kosten hatten, allein um ihren Briefen nachzureisen. Nun würden sie nicht mehr nach Glarus gehen, denn sie hätten kein Geld mehr, um in Wirtshäusern herumzuziehen. Man könne ihnen die Briefe mit dem Boten

47 LAGL, A 2418/50018, 14. 11. 1712. Appellationsspruch zwischen den Armen und Bemittelten der Gemeinde Grabs.

48 LAGL, A 2445/50045, 11. 4. 1716. Memoriale ex actis Synodalibus.

48a Gemeint ist Landvogt Paulus Fluri von Schwanden, der von 1665 bis 1668 regierte (vgl. in diesem Buch die Liste der Landvögte im Beitrag «Die Glarner Herrschaftsrechte» von Marcel Schwendener).

49 LAGL, A 2421/50090, Entwurf einer undatierten Rechtfertigung von Glarus, warum den Werdenbergern die Briefe und Siegel eingefordert wurden.

50 LAGL, A 2421/50007, 5. 1713. Fragmentarischer Entwurf einer Urkunde – ergänzt wahrscheinlich entweder durch LAGL, A 2459/50118; LAGL, A 2421/50012; LAGL, A 2421/50040 oder LAGL, A 2421/50095 bzw. LAGL, A 2421/50097.

51 LAGL, A 2421/50012. Fragment ohne Datum – Paul Oberholzer hingegen sah dieses Fragment im Zusammenhang mit der Remedur und datierte es erst nach etwa 1720.

52 LAGL, A 2421/50040. Fragment ohne Datum. Ähnlich im undatierten Fragment LAGL, A 2421/50095 bzw. LAGL, A 2421/50097, wobei dort dem Landvogt auch Holz zur «Zeünung zu den Güteren und der Stickel zu den Reben» zugesprochen wurde.

53 LAGL, A 2459/50188, 4. 5. 1716. Originalschreiben.

54 LAGL, A 2459/50189, 11. 5. 1716. Schreiben des Landvogts auf die Rückfrage von Glarus «wass für Gedankhen oder Absechen ich in dero Angehörigen Namen, lut letsterem Schriben angefügt habe».

55 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 52, S. 321, 16. 5. 1719.

56 LAGL, A 2459/50193, Undatierter Entwurf einer Rechtfertigung von Glarus.

57 Wiesen nördlich des Städtchens Werdenberg, wo jeweils die obrigkeitlichen Auftritte stattfanden.

58 Vgl. LAGL, A 2442/50053. Bei der Huldigung schworen die Landleute von Werdenberg unter anderem, der Herren von Glarus Nutzen und Ehre zu fördern, «auch meiner Herren iro Landtvögten unnd Amptlütthen Pott und Verpott ghorsam und gwärtig zesein».

Alle drei Jahre mussten die Einwohner von Werdenberg dem neu ankommenden Landvogt den Eid der Treue schwören. Im Jahr 1719 verweigerten die Werdenberger diesen Eid, um ihre Urkunden und Rechtsbriefe zurückzuerhalten. Xylographie von Emil Rittmeyer, «Auftritt des Landvogts in Werdenberg», um 1870. Sammlung Albert Bicker, Grabs.



nach Werdenberg schicken, dann würden sie schwören. Weil die Untertanen sich nicht einschüchtern liessen, sondern «je länger hartnäckiger auf ihrem Petito»⁵⁹ verharteten und nur unter Vorbehalt den Eid der Treue ablegen wollten, wurden sie aus dem Eid an Landvogt Blumer nicht entlassen. Nachdem die Gesandten von Glarus gegen alle Kosten und jedes Ungemach protestiert hatten⁶⁰, und sich auch die Untertanen gegen dieselben Zumutungen verwahrt hatten, wurde die Landsgemeinde aufgelöst.⁶¹

«Brief und Sigel erzwingen oder ehender sich todtschlagen lassen als huldigen»

Der etwas oberflächlich informierte Rat von Glarus ordnete an, am kommenden Samstagmorgen «bey guter Zeit» erneut eine Landsgemeinde in Werdenberg zu versammeln, «damit jeder Man nüchter, und lehr, und nicht berauscht» sei. Den Untertanen sollte dort mit väterlicher Klugheit vorgestellt werden, dass sie den Eid der Treue dem Landvogt zuhänden der Obrigkeit ohne allen Vorbehalt zu erstatten schuldig seien. Sollte durch diese «väterlichen Ermahnungen» aber nichts erreicht werden, befahl der Rat von Glarus: «Einen Ruf ergehn zu lassen; dass wer mit Gott und der Obrigkeit zu halten gesinnet sich zu ihnen, die Ohngehorsambe aber auf die Seiten sich stellen sollen. Danne so sollen die Gehorsambe ordentlich verzeichnet, auch die Redliführer [...] in Obacht genommen und beiderseits in schriftlicher Verzeichnus» dem Rat überbracht werden.⁶²

Die Weisungen des Rates von Glarus kamen zu spät, denn schon am 31. Mai 1719 wurden ungefähr zwanzig Untertanen auf das Schloss Werdenberg zitiert, um ihnen die gute Absicht des Rates von Glarus hinsichtlich gewisser Abänderungen der Briefe mitzuteilen. Wiederum wurde darauf aufmerksam gemacht, die Untertanen seien die Huldigung schuldig, «worüber der mehrer Theil für ihre Persohnen zu solcher nit ungeneigt erzeiget, jedoch mit Vermelden, dz sey [dass sie] andern Landtleüthen halber disfahls nichts versichern können».

Erneut wurde also eine Landsgemeinde ausgerufen, um den Untertanen das Nötige vorzustellen und die Huldigung zu fordern. Als aber die Landleute zusammen waren, liessen sie durch die beiden Hauptmänner Hilty und Tischhauser ausrichten, dass sie bei ihrer Meinung blei-

ben wollten. So hielten es die Glarner nicht für ratsam, an die Landsgemeinde zu gehen, und die Volksmassen gingen bald auseinander.

Schliesslich wurden siebzig Untertanen auf das Schloss geladen, um sie zum Huldigungseid zu bewegen. Diese hielten jedoch untereinander Rat und verharteten auf ihrer ersten Meinung, nämlich dass sie erst dann dem Landvogt huldigen würden, wenn ihnen die Briefe im alten Zustand wieder zugestellt und sie bei ihren alten Rechten und Freiheiten geschirmt würden. Die Gesandten von Glarus forderten, dass jeder sich dazu erkläre, ob er den Eid schwören wolle. Die Untertanen aber verlangten gehen zu dürfen und gingen ohne weiteren Bescheid weg, ob schon dies als Abschlagung des Eides an die Obrigkeit verstanden wurde.

Unter den Untertanen herrschte grosse Einigkeit. Sie wollten «mit ihrer Einsinigkeit die Brief und Sigel erzwingen oder ehender sich todtschlagen lassen als huldigen.» So kam es auch, dass Untertanen, die zu den Glarnern halten wollten, übel traktiert wurden. Den Gesandten von Glarus aber schien das Verfahren der Untertanen «so plumb und grob zu sein dz [nicht anzunehmen sei, dass] witzige undt kluge Leüth Hand dar bey habind».⁶³ So war es nicht erstaunlich, dass auch eine weitere Landsgemeinde in Werdenberg nicht erfolgreicher ablief als die erste, obwohl sie über vier Stunden dauerte und viele Gedanken und Vorstellungen ausgetauscht worden waren.⁶⁴ Doch der Rat von Glarus wollte noch nicht aufgeben, sondern beschloss, am 28. Juni 1719 eine weitere Landsgemeinde halten zu lassen. Ausserdem wurde in allen Kirchen von Werdenberg der herrschaftliche Befehl verkündet⁶⁵, dass die Untertanen dem neugewählten Landvogt den pflichtigen Eid zu schwören hätten.⁶⁶ Dieses Mandat bewog die Untertanen, wiederum einen Ausschuss an die Landvögte zu entsenden. Erneut trug Johannes Hilty den Herren Gesandten und Landvögten zuhänden des Rates von Glarus vor, dass man bereit sei, den schuldigen Eid zu leisten «mit Vorbehalt ihren alten Rechten und noch nicht in Händen habenden Brief und Siglen». Diesen Worten schloss sich Richter Vorburger an und wehrte sich gegen die Aussage von Landammann Zwicky, sie seien von Geburt an in alle Ewigkeit auf den Eid verpflichtet: Weil nur Gott allein in Ewigkeit regiere, würden die Un-

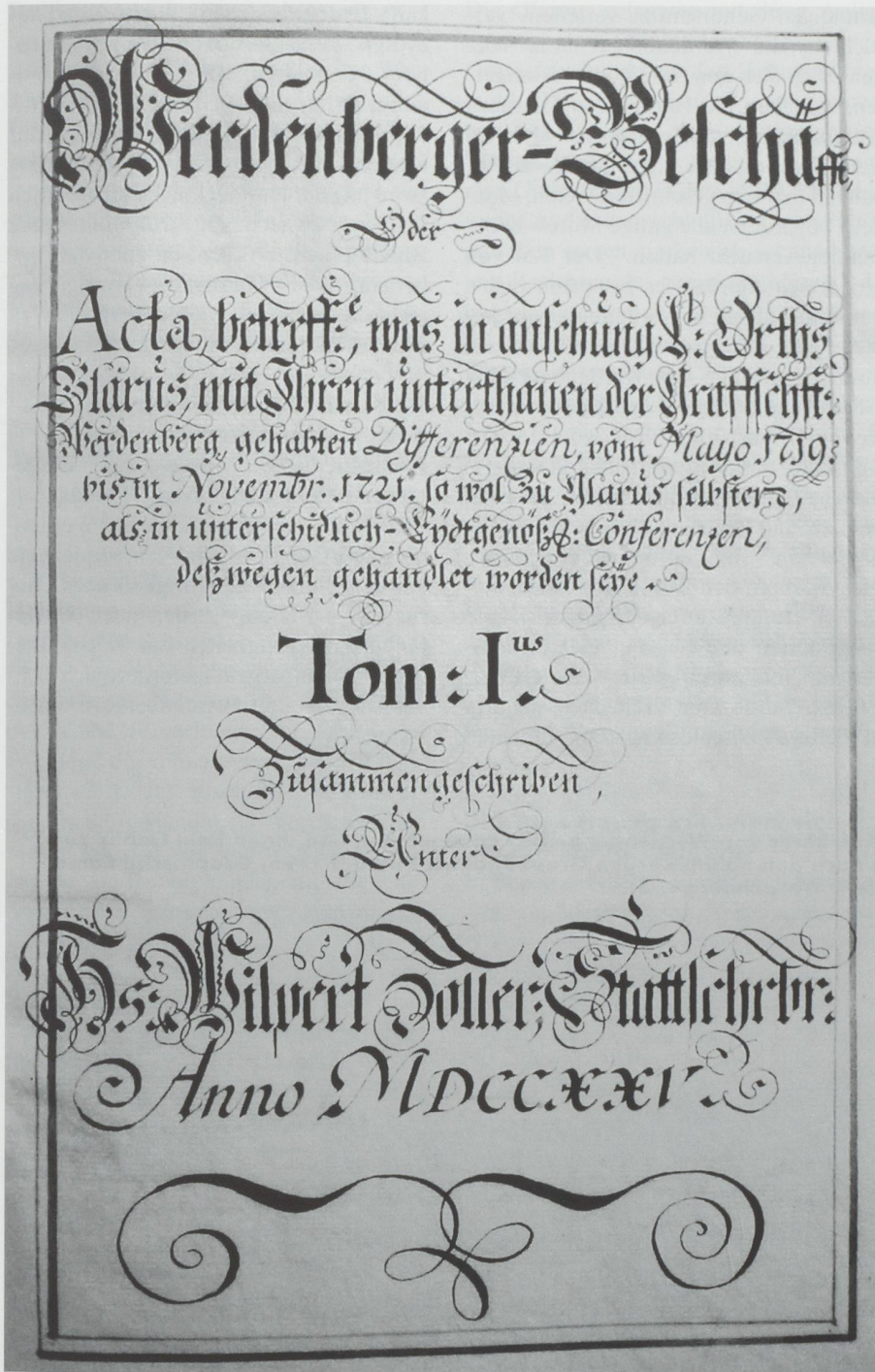
tertanen bei den Beschlüssen und gegebenen Antworten der Landsgemeinde bleiben und anderswo Gerechtigkeit suchen im Streit mit der Obrigkeit. Schliesslich habe man «vor 230 Jahren dem Johan Peter Graf von Masogg, wegen mit imme habend Zweytracht auch nit huldigen wollen», worauf der Streit gütlich beigelegt worden sei und die Landleute gehuldigt hätten.⁶⁷

Obrigkeit und Untertanen wenden sich an die Eidgenossen

Bereits am 31. Mai 1719 berichtete Landvogt Waser von Sax dem Rat von Zürich, dass die langjährigen Missverständnisse zwischen dem Stand Glarus und dessen Angehörigen in der Grafschaft Werdenberg bei den Untertanen zur Verweigerung des Huldigungseides geführt hätten. Er erwartete eine Instruktion des Rates, wie er sich in dieser Sache zu verhalten habe.⁶⁸ Doch der Rat von Zürich wollte vorerst die weiteren Ereignisse abwarten.⁶⁹

Nachdem die Landsgemeinde von Glarus das Geschäft wegen der Huldigungsverweigerung dem einfachen Rat überlassen hatte, beriet dieser, «wie etwan in Güete die Leüth zu Erkantnus ihres Fehlers, und Erstattung der Schuldigkeit gebracht werden möchten». Man beschloss, den benachbarten Orten Appenzell, St. Gallen (Abtei und Stadt), Toggenburg und Bünden über den Fall zu berichten und die sieben regierenden Orte gemäss eidgenössischen Bündnissen um gebührende Mithilfe zu bitten.⁷⁰ Dabei stand dem Rat von Glarus wohl hauptsächlich das Stanser Verkommnis vor Augen, in dem bei Aufruhr der Untertanen gegenseitige Hilfeleistung vorgesehen war.⁷¹

In einem Schreiben an die eidgenössischen Stände klagte der Rat von Glarus, dass sich die «Unterthanen und eigene Leüth aus der Grafschaft Werdenberg» – wie «ihre Vätter vormahls in circa annum 1525 an unseren Väteren auch schon gewagt» – hartnäckig gegen die schuldige Huldigung auflehnten. Die Beweggründe der Untertanen erwähnte der Rat allerdings nicht. Die Eidgenossen wurden gebeten, den Werdenbergern kein Gehör zu schenken, sondern sie unmittelbar an die Obrigkeit in Glarus zu verweisen und zur Erstattung ihrer Pflicht anzuleiten. Sollten aber alle Ermahnungen keinen Erfolg haben, so wünschten die Glarner den freien Durchzug durch eidgenössische



Während die Glarner die Eidgenossen zur Bündnispflicht gegen ihre ungehorsamen Untertanen aufforderten, erbaten die Werdenberger eine gerechte Streitschlichtung durch die Eidgenossen. Die Zürcher bemühten sich, den beiden Parteien gerecht zu werden. Schön gestaltetes Kopialbuch im Staatsarchiv Zürich (B I 354. Werdenberger Geschäft Anno 1719. Bd. 1).

Gebiete und eine hinreichende Bundeshilfe bei der Unterwerfung der Aufständischen.⁷²

Auch die Untertanen von Werdenberg suchten sich Hilfe zu verschaffen. Bisweilen kam ein Ausschuss zusammen, um über das weitere Vorgehen zu beraten.

Der Landvogt wusste von diesen Zusammenkünften, konnte aber nichts von ihrer Beratung erfahren, so dass er an den Rat von Glarus nichts Schreibwürdiges zur Hand bringen konnte. Er berichtete nur, dass gewisse «Rechtgesinnte» den Eid aus Angst vor Anschlägen nicht ablegen woll-

ten und dass zwei Mann des Ausschusses für zwei Tage ausserhalb des Landes gewesen seien – «dem Verluthen nach» im Toggenburg.⁷³

Während die Untertanen von Werdenberg wohl wenig Hilfe erfahren konnten, wurde der Obrigkeit von Glarus von verschiedenen eidgenössischen Ständen Bundestreue und Unterstützung zugesichert. Da Armut, Viehseuchen, Ungerechtigkeiten und veränderte Herrschaftsverhältnisse nach den Villmerger Kriegen in anderen Regionen der Eidgenossenschaft zu verschiedenen Aufständen geführt hatten (zum Beispiel Streit in

59 Vgl. LAGL, A 2459/50003, 19. 5. 1719. Express-Schreiben von Fridolin Zweifel und Johann Heinrich Hauser an den Rat von Glarus.

60 Vgl. LAGL, A 2459/50125, 20. 6. 1719; LAGL, A 2459/50126, 28. 5. 1719. Die Kosten, die durch die Auftritte von Gesandten in Werdenberg verursacht wurden, listete man sehr genau auf, damit sie den «ungehorsamen Untertanen» verrechnet werden konnten.

61 LAGL, A 2459/50005, 24. 5. 1719. Beschreibung der Landsgemeinde vom 19. bzw. 30. Mai 1719. (Eine vollständige Abschrift des Dokuments findet sich im Anhang dieses Beitrags.)

62 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 52, S. 328, 1. 6. 1719.

63 LAGL, A 2459/50004, 24. 5. 1719. Schreiben des Landammanns Tschudi im Namen der Gesandten in Werdenberg an alt Landammann und Rat von Glarus.

64 LAGL, A 2459/50006, 25. 5. 1719, Postscript von Landammann Tschudi zum Brief vom 24. 5. 1719.

65 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 52, S. 330, 9. 6. 1719.

66 LAGL, A 2458/50026, 9. 6. 1719. Mandat von Landammann und Rat zu Glarus.

67 LAGL, A 2458/50029, 1. 6. 1719. Kopie des Vortrags der «Ausgeschossenen zu Werdenberg».

68 STAZH, A 247,8, 31. 5. 1719. Schreiben an den Bürgermeister und Rat von Zürich.

69 STAZH, B I 354. S. 5, 7. 6. 1719.

70 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 52, S. 334, 20. 6. 1719.

71 LAGL, A 2421/50057, 22. 12. 1481. «Exact aus dem acht Orthen Pundt von 1481»: «Und ob jeman under uns die seinen widerwertig sein wolten, oder ungehorsam wurdent, dieselben sollend wier ein anderen mit guten Treüwen fürderlich helfen gehorsam machen nach Luth und durch Kraft unseren Pundtbriefen».

72 STALU, AKT A1 F1 SCH 209, 20. 6. 1719. Kreisschreiben von Landammann und Rat zu Glarus.

73 LAGL, A 2459/50007, 22. 6. 1719. Schreiben des neuen Landvogtes Johann Jakob Zweifel an den Rat von Glarus.

Wilchingen, Ungereimtheiten im Entlebuch), fühlten sich die Stände der Eidgenossen zu wachsamem Aufsehen über die Untertanen genötigt.

Die Lage war gespannt – und auch im Fürstentum Liechtenstein versuchte «die unruhige Geistlichkeit es bey unsern Untertanen zu einer förmlichen Rebellion zu bringen». Die dortige Landesherrschaft war gewillt, die widerspenstigen Untertanen «gehorsamb zu erhalten» oder sie mit Militärmacht zu unterwerfen.⁷⁴

Der Rat von Zürich hoffte, dass Glarus mit Klugheit die Angelegenheit mit den Untertanen beruhigen könne, fühlte sich jedoch den eidgenössischen Verträgen verpflichtet, «wann wider Verhoffen es zu mehrerer Weiltäufigkeit kommen sollte».⁷⁵ Der Rat von Nidwalden wollte die Streitigkeiten zwischen Werdenberg und Glarus bei der nahenden «Gemein-Eydtgnössischen Zusammenkhunft gütlichen» lösen.⁷⁶ Weil die Glarner die Untertanen «mit aller Sanftmuht zu dem

schuldigen Gehorsam zu verleiten» versuchten, die Werdenberger aber «bedenklich» sich der Huldigung verweigerten, sprachen die Berner den Glarnern Unterstützung zu, zeigten sich aber erfreut darüber, dass die Glarner «nit sobald ad extrema geschritten» seien, «sondern bevorderst alle gütige Mittel» anzuwenden versucht hätten.⁷⁷ Der Rat von Uri berichtete, dass er bis dahin nichts von dem Aufruhr in Werdenberg vernommen habe. Er versicherte den Glarnern, ihren Untertanen von Werdenberg kein Gehör zu geben und sie an Glarus zu verweisen.⁷⁸ Auch der Rat von Luzern wünschte, dass das «aufgehende und gefarliche Feür» eingedämmt werden möchte, und setzte auf die bevorstehende Tagsatzung.⁷⁹ In Zug beschloss der Rat, den Glarnern den Durchgang mit militärischen Truppen durch das Sarganserland zu gestatten und bei Not laut Bundesvertrag militärisch Hilfe zu leisten.⁸⁰ Ebenso wurde vom dreifachen Landrat in Schwyz beschlossen, die «Pflichten

laut Eydtgnössischen Pündten fründt eydtgnössisch nachpahrlich und getreulich» zu erstatten.⁸¹ Der Rat von Obwalden erklärte, alles nach möglichsten Kräften aufzubieten, was zur Handhabung der «habenden Rechte gedeylich und zur Bezwungung der Hartneckhigen erforderlich seyn mag».⁸² Auch Appenzell wollte seine Bundespflicht erfüllen, da aber der Tatergang der Huldigungsverweigerung nicht bekannt sei, wollte man sich zu nichts weiterem bereit erklären.⁸³

Den Untertanen weder Zuflucht noch Gehör schenken

Nachdem die Glarner die übrigen Eidgenossen bereits am 20. Juni 1719 aufgefordert hatten, den Untertanen aus Werdenberg kein Gehör zu schenken, sondern sie an die rechtmässige Obrigkeit nach Glarus zu verweisen, wurden auch Untertanen und Obrigkeiten der Nachbargebiete Werdenbergs aufgefordert, sich nicht auf Diskurse mit Werdenbergern einzulassen.

Die Glarner baten die Bündner, sich der Aufrührer von Werdenberg nicht anzunehmen und ihnen kein Gehör zu schenken. Blickrichtung von Werdenberg nach den nahen Bergen Graubündens. Bild um 1795, Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich (St.Gallen. Werdenberg I, 3).



Der Landvogt des Rheintals wusste zwar bei der Tagsatzung in Frauenfeld im Juli 1719 noch nichts Konkretes über den Werdenberger Handel. Auch waren noch keine Ausschüsse der Untertanen zu ihm gelangt. Doch Glarus wollte seine Untertanen in den Griff bekommen und sah wohl Gefahren für seine Interessen, wenn die Werdenberger ihre Sicht der Dinge anderen Landvögten und Untertanen mitteilen würden.⁸⁴

So erteilten die Orte der Eidgenossenschaft in einem Mandat an Landvogt und Untertanen der Landvogteien Sargans und Rheintal den «ernstlichen Befehl», die widerspenstig gewordenen Landleute zu Werdenberg «bey zueerwarten habender hoher Straff» keineswegs anzunehmen, sondern sie entweder gänzlich aboder aber zu ihrer schuldigen Pflicht der Huldigung anzuweisen.⁸⁵

Der Rat von Schwyz sandte ein gleichlautendes Mandat an die Herrschaften Uznach, Gaster und Gams mit dem Befehl, dieses überall verkünden zu lassen «nit zweiflend diserem unserem Befelch fleisigst werde statt beschechen».⁸⁶ Ein entsprechendes Mandat für die Untertanen sandte der Rat von Glarus auch an Abt Joseph von Rudolphi nach St.Gallen, um «schädliche Diskurse» unter den Untertanen zu unterbinden. Da der Stand Glarus gegebenenfalls auch den militärischen Durchgang durch die Gebiete der Fürstabtei von St.Gallen benötigte, wurde die nötige Erlaubnis dazu eingeholt, wobei angedeutet wurde, dass Glarus vorerst mit Milde gegen die Werdenberger vorgehen wolle – «obwohl ihr fraches Aufführen wider uns es keineswegs verdient».⁸⁷ Abt Rudolphi versicherte den Glarner seine Bundestreue⁸⁸ und sandte auf Anhalten des Standes Glarus darauf das Mandat ins Toggenburg, weil man erfahren hatte, «dass sich unter der Hand etliche Toggenburger ihrer» angenommen hatten.⁸⁹

Zurückhaltende Landvögte in Sax-Forstegg und Sargans

Obschon die Mandate vorerst verteilt waren, so wurden sie doch nicht überall sogleich veröffentlicht. In der Zürcher Herrschaft Sax-Forstegg geschah dies erst nach einer Beschwerde und erneutem Auftrag.⁹⁰ Landvogt Segesser von Sargans musste von Glarus darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Mandat «ohnverwilt promulgiert [verbreitet] werden solte».⁹¹

Die Glarner gelangten mit ihren Anliegen auch an die Stadt Maienfeld⁹², an den Gotteshausbund und den Zehngerichtebund. Dabei behaupteten Landammann und Rat zu Glarus, dass sie vernommen hätten, «dass disere unsere widerspannige Underthanen in dem lobl. Gottshaus Pundt, und in dem lobl. 10 Grichten Pundt mit eben so schimpflich als schalckhafftem Berichten des gemeinen Manns [...] uns verkleinern, und sich einen Anhang zu machen suchend». Daher baten die Glarner diese beiden Bünde, «dass sie sich diser unser zu Entpörung geneigten Underthanen nichts annehmend, noch sie in ihrer Eigensinnigkeit sterckhend».⁹³ Doch sowohl im Gotteshausbund als auch im Zehngerichtebund war nichts bekannt, dass Untertanen von Werdenberg in diesen Gebieten einen Anhang für den Widerstand aufbauen würden. Falls aber diesfalls etwas geschehen sollte, versicherten beide Bünde die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und die betreffenden Untertanen an Glarus auszuliefern.⁹⁴

Die Tagsatzung kümmert sich um die Eidverweigerer

In Bezug auf die ungehorsamen Untertanen von Schaffhausen (Wilchingen) und Glarus (Werdenberg) wies der Rat von Luzern seine Gesandten an, bei der Tagsatzung danach zu trachten, dass den «Thätlikeithen wo möglich, ausgewichen» werde.⁹⁵ Der Rat von Schwyz instruierte seine Gesandten, dass «wegen den Unruhwen zu Werdenbärg» der Durchzug durchs Land jedenfalls gestattet sei und dass man «pundgenössisch» sich betrage.⁹⁶

Bereits am 8. Juli 1719 eröffneten die Gesandten von Glarus an der Tagsatzung zu Baden, wie ihre im Jahr 1517 vom Freiherrn von Hewen erkauften Untertanen der Grafschaft Werdenberg «bey Anlass einig wenigen in einem inen anno 1667 erteilten Brieff gemacht begrünten Abenderungen» trotz wiederholter, freundlicher Ermahnung ihre gebührende Huldigung zu leisten ausgeschlagen hätten. Die Gesandten unterliessen es auch nicht, ausführlich über den «Verzichts-» beziehungsweise «Gnadenbrief» der Untertanen von Werdenberg nach dem Aufruhr von 1525 «samt einer hierüber anno 1565 gegebenen gnädigen Erläuterung» weitläufig zu berichten mit dem freundeidgenössischen Ersuchen, «wie solche ihnen

höchst vertriebliche Vorfällenheit» in reife Überlegung gezogen «undt ihnen mit gedeylichem Rath, undt allfällig erforderlichem Beyhilff» beigestanden werden könnte.

Vor allem aber wollten die Ehrengesandten von Glarus, dass den Untertanen von Werdenberg kein Gehör geschenkt wer-

74 LLA, Schä U 161, 12. 7. 1719. Erlass des Fürsten Anton Florian an das liechtensteinische Oberamt in Vaduz betreffend die Streitigkeiten wegen des Novalzehnten.

75 LAGL, A 2459/50029, 24. 6. 1719. Schreiben an Landammann und Rat zu Glarus.

76 LAGL, A 2459/50030, 26. 6. 1719. Schreiben an Landammann und Rat zu Glarus.

77 LAGL, A 2459/50031, 26. 6. 1719. Schreiben an Landammann und Rat zu Glarus.

78 LAGL, A 2459/50032, 26. 6. 1719. Schreiben an Landammann und Rat zu Glarus.

79 LAGL, A 2459/50033, 28. 6. 1719. Schreiben an Landammann und Rat zu Glarus.

80 STAZG, Protokolle des Stadt- und Amtrates, Bd. 22, S. 10., 30. 6. 1719.

81 STASZ, Codex 60. S. 730, 1. 7. 1719.

82 LAGL, A 2459/50037, 15. 7. 1719. Schreiben an Landammann und Rat zu Glarus.

83 LAGL, A 2459/50035, 1. 7. 1719. Schreiben an Landammann und Rat zu Glarus.

84 STAZG, E 20. Bd. 45. Art. 3, 11. 7. 1719.

85 LAGL, A 2459/50011. Ohne Datum. Kopie eines Mandats an die Untertanen und den Landvogt von Sargans, die wahrscheinlich durch den Gesandten Tschudi nach Glarus übersandt wurde (vgl. LAGL, A 2459/50010, 13. 7. 1719).

86 LAGL, A 2459/50040, 24. 7. 1719. Schreiben von Statthalter und Rat zu Schwyz nach Glarus.

87 StiASG, Rubr. 12, Fasz. 6, 19. 7. 1719. Schreiben des Rats von Glarus an den Abt von St.Gallen.

88 LAGL, A 2459/50016, 20. 7. 1719.

89 StiASG, Bd. 272 A. S. 233, 28. 7. 1719.

90 STAZH, B II 745. S. 11, 28. 8. 1719.

91 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 52, S. 344, 8. 8. 1719.

92 Vgl. LAGL, A 2459/50044, 16. 8. 1719. Schreiben von Stadtvogt und Rat zu «Meÿenfeldt» (nicht etwa Weinfeld, wie im Register von Paul Oberholzer angegeben).

93 STAGR, A II LA 1, 17. 9. 1719. Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Chur zuhänden des Gotteshausbundes.

94 LAGL, A 2459/50048, 21. 9. 1719. Schreiben von Bundespräsident und Ratsgesandten des Gotteshausbundes nach Glarus; LAGL, A 2459/50047, 20. 9. 1719. Schreiben von Bundeslandammann und Ratsgesandten des Zehngerichtebundes nach Glarus.

95 STALU, TA 170. S. 5, 21./25. 6. 1719.

96 STASZ, Codex 185. S. 163, 1. 7. 1719.

den solle. Die Landvögte der «gemeinen undt sonderen Landtvogteyen Sargans, Rheinthall, Sax, Gaster, Utnach auch in dem Toggenburg» sollten ebenfalls angewiesen werden, «sich dieser undt der gleichen Geschäften nicht an zuo nehmen». Obwohl die Ehrengesandten der übrigen Stände in dieser Angelegenheit noch nicht instruiert waren, bezeugten sie den Gesandten von Glarus ihr Bedauern und versicherten, ihren bundgenössischen Pflichten nachzukommen.⁹⁷ Es wurde auch überlegt, einen Gesandten der alten Orte nach Werdenberg zu senden (falls der Stand Glarus dies wünsche), um den Untertanen «Mueth und Aberwillen zue benemmen» und sie um so schneller «zue einer ohnbedingten Huldigung zue verleiten».⁹⁸

Schliesslich kam bei der Tagsatzung in Frauenfeld die Anregung, Hans Ulrich Ritter von Altstätten – ein ehrlicher und friedliebender Mann mit gutem Ruf – vorzuladen, um von diesem zu erforschen, «was die Wärdener im Sinn haben möchten».⁹⁹ Dieser sagte in Rheineck vor Landvogt Jakob Franz Antoni Schweizer aus, dass er nach Pfingsten beim Werdenberger Markt war und dann bei seinem Schwiegersohn Landeshauptmann Johannes Hilty einkehrte, wo er vernommen habe, dass die hohe Obrigkeit des Landes bereits seit vierzehn Jahren Briefe und Siegel der Werdenberger zurückbehalte. Auf Ersuchen der Werdenberger habe er sich vor dem Landvogt Zweifel für ihre Anliegen stark gemacht. Er sah in seinem Tun keine böse Absicht und berichtete, dass die Untertanen nur ihre Briefe und Siegel zurückhaben und bei ihrer Beschwerde anderen Rat erhalten wollten. Schliesslich versicherte er dem Landvogt, die Werdenberger nach seinen bestmöglichen Kräften zur Huldigung zu bewegen, wenn sie «nit auf dem rechten Pfad einher gegangen seyen».¹⁰⁰ So wollte der Landesstatthalter von Glarus, Johann Heinrich Zwicky, erreichen, dass die Untertanen von Werdenberg durch Zureden von Hans Ulrich Ritter zur Ablegung des Huldigungseids gebracht würden, wobei mit aller Klugheit vorgegangen werden sollte. Weil «der Pauren Stoltz den Effect der oberkeitlichen Gütigkeit gewöhnlich dem Unvermögen und Schwachheit zu misset und dahär schnöder und intractabler wird», meinte Zwicky, sollte man den Untertanen nicht zeigen, «dass es meinen gnädig

Weil der Bauernstolz obrigkeitliche Gütigkeit gewöhnlich der Schwachheit zumesse, solle man den Untertanen nicht zeigen, dass es der Obrigkeit daran gelegen sei, die Angelegenheit bald zur Ruhe zu bringen. Ausschnitt aus dem Schreiben von Johann Heinrich Zwicky an Landschreiber Keller der Landvogtei Rheintal im Stiftsarchiv St.Gallen (Rubr. 12, Fasz. 6, 18.7.1719).

Herren lieb sei die Sach solcher massen an sein Orth und zu Ruhwe zu bringen, sonsten wurde mehr Übels als Guts daraus erwachsen».¹⁰¹

Beharrliche Werdenberger

In Werdenberg verhielt sich weiterhin alles ruhig. Nur dem Ammann Engler wurde mehrmals ins Haus geschossen, wobei die Täter nicht ausfindig gemacht werden konnten. Ansonsten konnte Landvogt Zweifel von den Untertanen «nichts Klagbahres bedeuten sondern sy sich in disem Gehorsam bys dahin erzeigen». Über Verhandlungen der Untertanen konnte der Landvogt nichts in Erfahrung bringen. Er nahm aber an, dass drei Mann nach Frauenfeld oder anderswohin verreist seien. Ausserdem kamen im Auftrag der Tagsatzung von Frauenfeld Landvogt Schweizer und Landschreiber Keller auf das Schloss Werdenberg. Sie stellten einem Ausschuss von neun Werdenbergern «beweglich und kreftig» vor, dass die Untertanen einem bevorstehenden Unglück nur entgehen könnten, wenn sie «gegen ihren gnädigen Herrn die schuldige Huldigungs Pflicht ohne ferners Bedenkhen» erfüllten.¹⁰² Doch die Landleute von Werdenberg liessen sich zu dieser Pflicht nicht bewegen. So mussten Hauptmann Hilty und Richter Gantenbein im Namen der Gemeinde Grabs dem Landvogt Zweifel die Nachricht überbringen, dass man den «gnädigen Herrn und Obern» in Glarus alle Pflicht erstaten wollte, wenn ihnen die hinterhaltenen Briefe zurückgegeben würden. Ebenso sprachen auch Gallus Tischhauser als

Ausschuss der Gemeinde Sevelen und Richter Vorburger als Vertreter der Gemeinde Buchs.¹⁰³

Weil also die Untertanen von Werdenberg den Wünschen der Glarner nicht nachkamen, wollte der Rat von Glarus, dass ihre Gesandten sich unter der Hand bei den Eidgenossen um kräftige Schreiben oder eine Gesandtschaft nach Werdenberg bemühten.¹⁰⁴ Nach dem Auftritt von Landvogt Schweizer wurde die Lage in Werdenberg also keineswegs ruhiger, sondern es wurde «je lenger je schlimmer mit diesen irgehenden Leüthen», so dass den Glarner Gesandten zu Baden und Frauenfeld erneut aufgetragen wurde, die gemeinen Eidgenossen sollten ein Schreiben nach Werdenberg abschicken.¹⁰⁵ Noch vor der Abreise der Gesandten von Frauenfeld einigten sich die Tagsatzungsteilnehmer darauf, dass der Stand Zürich (auf Verlangen von Glarus) im Namen der eidgenössischen Orte nach Werdenberg schreiben solle, um die Untertanen «von allem Bösen» abzubringen.¹⁰⁶ Weil man im Rat zu Glarus längst keine Hoffnung mehr hatte, dass die Untertanen die pflichtige Huldigung ablegen würden, bat dieser die Gesandten, dieses Schreiben sogleich anzuordnen.¹⁰⁷ Die Gesandten jedoch wollten sich den Fall Schaffhausen eine Lehre sein lassen, das im Wilchinger-Geschäft grosse Kosten hinnehmen musste, weil zuerst nicht alle gütlichen Mittel ausgeschöpft worden waren.¹⁰⁸ In Werdenberg versuchte man weiterhin die Untertanen mit gutem Zureden zur Huldigung zu bewegen. In einem ernsthaften Schreiben der eidgenössischen

Fürwand den Glarnern Hülff versprochen, damit wan sie von ihrem Ohrt weg ziehen sie als dann in selbiges können sizen und die Glarner somit Werdenberg unter ihrer Bottmässigkeit bringen können». Der Pfarrer berichtete auch, dass jeder Werdenberger, der nicht mit Geschütz und Gewehr umgehen könne, drei bis vier Knüttel bei sich habe. «Die Weiber sind so eifrig als die Männer, und sagen, sie wollen sich mit ihren Knütteln so dapper als die Männer wehren und schützen.» Um die Untreuen mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen, riet Pfarrer Tschudi dem Landammann, mit einer Mannschaft von 9000 Mann von drei Seiten nach Werdenberg zu ziehen. Der erste Teil sollte über das Toggenburg und Wildhaus nach dem Gamsberg gelangen (das Gebiet Blutlosen im Simmitobel also umgehen), der zweite Teil über den Schollberg und den Holenweg vorgehen und der dritte Teil über Salez und das Rheintal über Gams vorstossen. Ausserdem nannte er die hauptsächlichlichen «Rebellen» und «Redlführer» beim Namen und warnte den Landammann, dass man sich vorsehen solle, was man «dis Ohrts hin schreibe», weil «vom Schloss nach zimliche Heimlichkeiten [Geheimnisse] geoffenbahret» würden.¹¹³

Mahnschrift an die Eidverweigerer

Nachdem die Einwohner der Grafschaft Werdenberg «von unterschiedlichen Enden und Orthen, mit hertzlichem Bedauern» vernommen hatten, sie würden – wie schon früher einmal – der Obrigkeit nicht nur Zins und Zehnten und andere Schuldigkeiten, sondern vor allem den Eid der Treue gänzlich abschlagen, baten sie die Glarner Obrigkeit durch ihre Ausschüsse, «solchen verdriesslichen Nachreden und Ausstreiwungen» abzuhelpen. Sie waren nämlich immer der Meinung, «als willige und treüwe Underthanen» ihren jeweiligen Landvögten das gegeben zu haben, was sie sich vor Gott schuldig befanden. Sie waren weiterhin auch bereit, den Eid unter der Bedingung abzulegen, dass sie die Briefe zurückerhalten würden, die der Stand Glarus mit seinem eigenen Siegel bestätigt hatte.¹¹⁴

Auf dieses Schreiben hin wollten Landammann, Rat und gemeine Landleute von Glarus «zum driten und lesten Mahl» die Einwohner von Werdenberg in einem Manifest ermahnen, dem Landvogt Hans

In einem projektierten Manifest wollten die Glarner den Untertanen die Fehler und Irrtümer vergeben, wenn sie nicht aus Bosheit und Hass begangen wurden. Die Übeltäter sollten der verdienten Strafe – aber nicht der Todesstrafe – zugeführt werden. Ausschnitt aus einem Manifest im Landesarchiv Glarus (A 2459/50055, 17.10.1719).

Jakob Zweifel den Eid der Treue abzulegen. Noch zeigten sie sich bereit, die «Misstritte» und «Fehler» der Untertanen zu verzeihen, da diese «mehr aus Blödigkeit des Verstandts, als aus vermasseter Bosheit und Hass gegen uns und unserem Standt auf eine ehrrührike und schwächliche Weise begangen» worden seien. Wer aber aus Bosheit handelte, wurde von dieser Gnade klar ausgeschlossen und der Strafe – «jedoch nit am Leben» – zugewiesen. Um zukünftig solchen «verdriesslichen Begegnungen» zu entgehen, anerbote sich Glarus in diesem projektierten Manifest an die Werdenberger auch, die Briefe und Siegel gelegentlich zu untersuchen, richtigzustellen und zu ordnen.¹¹⁵

Mit einem Kreisschreiben wurde der Manifestentwurf auch an die Eidgenossen gesandt, um diesen über den Stand des Werdenberger Handels Nachricht zu geben, sie zum längst erbetenen Schreiben an die Untertanen von Werdenberg zu ermuntern und sie um Bundeshilfe bei einem allfälligen Kampf zu bitten.¹¹⁶ Weil der Rat von Glarus von den Orten der Eidgenossenschaft bereits verlangte,

«eine selbst nöthig ansehend gute und wohl bewehrte Mannschaft zu Pferd oder zu Fuoss in Bereythschaft zu halten, und uns damit nach Erheüschen, beyzustehen»¹¹⁷, ersuchte der etwas verunsicherte Rat der Stadt St.Gallen die Eidgenossen «uns ohnbeschwärt wüssen zu lassen wie sie ihres hohen Ohrts dieseser Geschäftes Triftigkeit undt derer noch wichtigere Consequenz ansehen».¹¹⁸

Eidgenossen streben Vergleich an

Der Rat von Zürich beschloss, die durch die Tagsatzung aufgetragene amtliche Mahnschrift¹¹⁹ im Namen der alten Orte der Eidgenossenschaft an die Untertanen in Werdenberg zu verfassen. Das Glarner Manifest an die Untertanen sollte jedoch noch zurückgehalten und an einer Besprechung der Eidgenossen am 6. November 1719 in Rapperswil (welche schliesslich unterblieb)¹²⁰ zusammen mit anderen Angelegenheiten überdacht werden.¹²¹ Der Rat von Luzern war gegen das projektierte Manifest der Glarner an die Werdenberger, weil es «zu der gütlichen Beilegung der Missverständnus schlechte Hofnung machet». Die Luzer-

ner wünschten sich in einem Manifest der Glarner nicht allein die totale Amnestie für alle Werdenberger, sondern auch die klare Zusage zur Übergabe der Briefe und Siegel.¹²² Auch die Stände Uri, Zug, Nidwalden, Bern und Solothurn wollten es nicht zu Tätlichkeiten kommen lassen, sondern wünschten eine gütliche Einigung. Bei diesem Stand der Dinge versuchte Glarus nun vor allem, den einflussreichen Stand Zürich auf seine Seite zu ziehen.¹²³

Um Zürich über Rechte und Gerechtigkeiten in Werdenberg zu informieren, sandte der Rat von Glarus Joseph Ulrich Tschudi und Johann Heinrich Zwicky als Gesandte nach Zürich. Diese Gesandten sollten Zürich zudem eröffnen, dass Glarus seinen Untertanen weder Gehör verschaffen noch gütlich entgegenkommen könne oder wolle, solange die Werdenberger die unbedingte Huldigung nicht abgelegt hätten. Auch sollten die Eidgenossen gewarnt werden vor den gefährlichen Folgen, die dieser Handel bei den übrigen Untertanen der eidgenössischen Orte haben könnte.¹²⁴ So erschienen die Gesandten von Glarus am 2. November 1719 in Zürich, legten den Kaufbrief (1517), den «Gnadenbrief» (1525), den «Fähnlibrief» (1565) sowie die beiden zurückbehaltenen «Freiheitsbriefe» von 1667 und 1687 vor. Am 4. November 1719 übersandte der Rat von Zürich die etwas abgeänderte eidgenössische Mahnschrift durch einen Boten nach Werdenberg.¹²⁵

Nachdem diese Schrift bei den Werdenbergern angekommen war, wurde Landeshauptmann Johannes Hilty zum Landvogt gesandt mit der Bitte, eine Landsgemeinde halten zu dürfen, weil die Ausschüsse keine Kompetenz hätten, über eine Huldigung zu entscheiden. So kam es zu einer bewilligten Landsgemeinde, in der Hilty die Mahnschrift der Eidgenossen vorlas. Danach wurde unter den Untertanen eine Umfrage gehalten, «ob sey huldigen wollen oder nit, worüber sey mit einem einheligen Mehr erkent nicht zu huldigen». Schliesslich verordneten sie, dass die Richter Michael Vorburger und Gallus Engler, Säckelmeister Hans Egenberger und Steuervogt Christian Beusch mit dem Boten nach Zürich reisen sollten.¹²⁶ Der Rat von Glarus aber – durch den Werdenberger Landvogt gut unterrichtet – informierte den Rat von Zürich und bat «dise unsere Underthanen zu ohnverzogner Erstattung der schuldi-

gen Huldigung in alt gewohnter Form ohne neuwerliches Andingen, nachtruckhsamlich anzumahnen, und an uns ihre ordenliche Herrschaft sie um ihrer übrige Angelegenheiten zu verweisen».¹²⁷

Delegierte von Werdenberg bitten um ihre Rechte

Schliesslich trafen die vier Delegierten von Werdenberg in Zürich ein. Sie dankten den Eidgenossen für ihre wohlthätige Sorgfalt und überbrachten einer Zürcher Kommission die Ansicht der Untertanen, dass sie gerne den Eid leisten wollten, wenn ihnen die völlige Amnestie und die Rücklieferung ihrer Schriften zugesichert werde.¹²⁸

Angetan von der Ehrerbietigkeit der Delegierten von Werdenberg, berichtete der Rat von Zürich über die gehaltene Besprechung mit den Werdenbergern. Dabei wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Untertanen kein besonderes oder fremdes Recht gesucht, sondern sich nur um eine Bittschrift an die Glarner eingesetzt hätten. So bat der Rat von Zürich, dass die Obrigkeit von Glarus den Untertanen in Werdenberg die völlige Amnestie gewähre und auf ihre Bitten und ihr demütiges Ansuchen eingehe.¹²⁹

Dieser Bericht von Zürich sah sehr nach einer friedlichen Lösung aus und wurde von den übrigen eidgenössischen Orten auch so gewertet.¹³⁰ Auch die Delegierten und Untertanen waren wohl zufrieden mit den Verhandlungen in Zürich, so dass Landvogt Zweifel berichten konnte, «sitdeme die Usschütz von Zürich kommen, hat es geschinen als wan sey huldigen wolten, wan nur ein Befehl» von der Obrigkeit erteilt würde. Die Leute von Werdenberg hofften jedoch, dass auch ihre Briefe und Siegel im Original «luth Anweysen vom lobl. Stand Zürich» wieder zurückgestellt würden. Selbst der Landvogt meinte, die lange ausgebliebene Huldigung werde bald durchgeführt, und bat die Regierung, ihm den angeblich¹³¹ erlittenen Schaden zu vergüten, weil er um die streitigen Briefe keine Schuld habe.¹³²

Glarus bleibt unnachgiebig

Der Rat von Glarus nahm von den Gesprächen zwischen den Delegierten von Werdenberg und einer Kommission von Zürich zwar Kenntnis, ging aber auf den Bericht von Zürich nicht weiter ein, um «verdriessliche Weithläufigkeit zu vermeiden». Nach «so viel uns von ihnen zu-

gestatteten Verschimpfungen» wollten die Glarner den werdenbergischen Untertanen auch in keiner Weise mehr entgegenkommen. Dennoch lebte die

113 LAGL, A 2459/50049, 16.10.1719. Schreiben des Pfarrers Tschudi an den Landammann Zwicky.

114 LAGL, A 2459/50045, 11.9.1719. Schreiben der Untertanen von Werdenberg nach Glarus mit einer Abschrift der Urkunde von 1483 als Beilage. Dieses Schreiben wurde in Glarus kopiert und am 21.10.1719 mit einem Kreisschreiben an die Eidgenossen versandt (so ist die Kopie z. B. in Schwyz zu finden: STASZ, Theke 433, 11.9.1719).

115 LAGL, A 2459/50055, 17.10.1719. Projektirtes Manifest an die Bevölkerung von Werdenberg, das in den Kirchen verlesen werden sollte. Vgl. LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 12, 17.10.1719.

116 STAZG, Theke 42. Werdenberg, 21.10.1719. Kreisschreiben von Landammann und Rat zu Glarus an die Eidgenossen.

117 STAZH, A 247,8, 21.10.1719. Kreisschreiben von Landammann und Rat zu Glarus an die Eidgenossen.

118 STAZH, A 247,8, 23.10.1719. Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt St.Gallen an die Eidgenossen.

119 Vgl. STAZH, B IV 248. S. 125/126, 25.10.1719. Kopie des amtlichen Befehlsschreibens der Eidgenossen nach Werdenberg.

120 Vgl. STAZG, Protokoll des Stadt- und Amtrates, Bd. 22. S. 41, 13.11.1719.

121 STAZH, B II 746. S. 131, 25.10.1719.

122 STAZH, A 247,8, 27.10.1719. Kopie eines Schreibens, das der Rat von Luzern nach Glarus abgesandt hat.

123 STAZG, Protokolle des Stadt- und Amtrates, Bd. 22, S. 36, 27.10.1719; STAZH, A 247,8, 30.10.1719. Schreiben von Bern, Nidwalden und Solothurn nach Zürich.

124 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 17/18, 28.10.1719; vgl. STAZH, A 247,8, 28.10.1719. Schreiben des Rates von Glarus nach Zürich.

125 STAZH, B I 354. S. 87–147, 2.–4.11.1719.

126 LAGL, A 2459/50053, 28.10.1719. Schreiben von Landvogt Zweifel nach Glarus.

127 STAZH, A 247,8, 9.11.1719. Schreiben des Rates von Glarus nach Zürich.

128 STAZH, A 247,8, 13.11.1719. Verhör der Abgeordneten von Werdenberg.

129 LAGL, A 2459/50026, 14.11.1719. Bürgermeister, Kleiner und Grosser Rat der Stadt Zürich schreiben nach Glarus.

130 Vgl. STAZH, A 247,8, 22.11.1719. Schreiben von Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn nach Zürich.

131 Vgl. LAGL, A 2459/50185, 27.11.1719. Gemäss Berichten des Landvogts gegenüber dem Rat von Glarus war ihm an seinen Interessen aber nichts abgegangen.

132 LAGL, A 2459/50186, 24.11.1719. Schreiben von Landvogt Zweifel nach Glarus.



Glarus im 17. Jahrhundert, Blick von Osten über die Linth hinweg gegen das Klöntal. Ausschnitt aus einer Gesamtansicht von Jan Haeckaert, 1653 (LAGL, Fot-Sa 1.11/9).

Obrigkeit in der Hoffnung, dass Zürich und die übrigen Eidgenossen «nit aufhören wollen, unsere Werdenberger nachdruckhsam zu Ablegung unbedingter Huldigung weiters anzemahnen» und bei weiterer Verweigerung des Eides als Bundesgenossen mit Waffengewalt zur Hilfe zu kommen.¹³³ Nachdem der Rat von Glarus weiterhin auf einer sofortigen unbedingten Huldigung beharrt hatte, war man in Zürich ratlos über ein weiteres Vorgehen. Deshalb wurden die übrigen eidgenössischen Orte eingeladen, sich Gedanken darüber zu machen, wie man dieses Streitgeschäft möglichst bald und mit Nachdruck beenden könnte.¹³⁴

Die Glarner verlangen bundestreue Waffenhilfe

Die meisten eidgenössischen Orte baten Zürich, erneut im Namen der Eidgenossen schriftlich an Werdenberg und Glarus zu gelangen, um die Streitigkeiten in Frieden zu regeln. Schultheiss und Rat von Bern waren zudem der Meinung, dass man das Schreiben an die Untertanen von

Werdenberg durch den Amtmann von Sax «mit mündlichem nachdrücklichem Vorstellen» begleiten solle.¹³⁵

Doch der Rat von Glarus wollte endlich zu Taten schreiten und meinte, dass den Untertanen von den eidgenössischen Orten ein Termin zur Huldigung gesetzt werden sollte. An einer Konferenz der acht alten Orte wollten die Glarner den Eidgenossen vorstellen, dass man den Werdenbergern nicht weiter entgegenkommen könne. Danach sollte mit den Gesandten der Orte verhandelt werden, welche Waffenhilfe man von ihnen erwarten dürfe.¹³⁶ So beantragte der Rat von Glarus nach Weihnachten eine Konferenz der acht alten Orte und vermerkte, man habe schon viel Geduld und Sanftmut gebraucht, so dass man mit gutem Grund fragen könne: «Was hetten wir unserem Weyngarten mehr thun sollen! Doch trägt er immer saure Trauben!»¹³⁷

Der Rat von Zürich hatte keine Bedenken, dem Stand Glarus entgegenzukommen, erwartete jedoch die Meinung der übrigen Stände in dieser Angelegenheit.¹³⁸

Weil ausser dem Rat von Uri (der dem Glarner Begehren aus Bundestreue nachkommen wollte)¹³⁹ und Bern sich kein Stand zu einer «unnötigen» Konferenz über die Werdenberger Streitigkeiten entschliessen konnte¹⁴⁰, berichtete der Rat von Zürich auf eine Anfrage von Glarus, dass die meisten Eidgenossen sich dafür eingesetzt hätten, die Schreiben nach Glarus und Werdenberg zu übersenden, und eher eine Konferenz der gesamten Eidgenossenschaft wünschten als eine Konferenz der acht alten Orte.¹⁴¹ Auf dieses Schreiben bat der Rat von Glarus erneut, «mit weitem und fehrneren Schreiben an unsere werdenbergische Untertanen umb einmahl einzuehalten»¹⁴², und beschloss, eine neue Konferenz der alten Orte zu beantragen, zu diesem Zweck vorher aber ein kurzes Manifest zu verfassen.¹⁴³

Nachdem verschiedene Glarner Kommissionen sich mit den Werdenberger Streitigkeiten auseinandergesetzt hatten¹⁴⁴, sandte der Rat von Glarus am 26. April 1720 ein Kreisschreiben an die Eidgenos-

sen. Darin stellte er vor, wie der Rat von Zürich die Untertanen in Werdenberg mit Schonung behandelt, die Obrigkeit in Glarus aber verunglimpft habe. Die Glarner wiederholten ihr Begehren, eine Konferenz der gesamten Eidgenossenschaft oder der acht alten Orte abzuhalten, um die Untertanen zur bedingungslosen Huldigung zu ermahnen und verlässlich in Erfahrung zu bringen, wie die Bundesgenossen zur Unterwerfung der Untertanen Hilfe leisten wollten.¹⁴⁵ Doch konnten die Glarner die übrigen Eidgenossen mit ihrem Schreiben nicht von ihrem Ansinnen überzeugen. So vertrat beispielsweise der Rat von Luzern die Ansicht, «dass die Billikeith erfordere, d[a]ss denen Werdenbergeren die Sigell und Brief, so ihnen von lobl. Stand Glarus hinterhalten werden, widrum zurückgestellt werden.» Dabei meinte der Rat von Luzern, dass Glarus diese Briefe an die Eidgenossenschaft ausliefern sollte, damit sie dann nach der Huldigung den Untertanen übergeben werden könnten.¹⁴⁶ Doch wollten die fünf katholischen Orte der Eidgenossenschaft «alzeit die Erhaltung der inheimischen Ruhe darbey vor Augen» haben.¹⁴⁷

Weil der Rat von Glarus auf seine Bemühungen wenig befriedigende Antworten bekam, wandte er sich erneut in einem ausführlichen Schreiben an die Eidgenossen und erbat sich eine Antwort, ob man ihnen helfen wolle, die Werdenberger mit tätlicher Hand zum Gehorsam zu bringen. Die Werdenberger seien nämlich mit keiner Güte zur Huldigung zu bewe-

gen.¹⁴⁸ Da die Jahresrechnung der eidgenössischen Tagsatzung bevorstand, versicherten verschiedene eidgenössische Orte, die Streitigkeiten zwischen Werdenberg und Glarus dort besprechen zu wollen.¹⁴⁹

Die Untertanen schwören den Huldigungseid

An der Tagsatzung in Frauenfeld am 1. Juli 1720 berichteten die Gesandten von Glarus ausführlich, was sich in Bezug auf die verweigerte Huldigung der Untertanen von Werdenberg alles ereignet hatte. Sie stellten das Begehren, Wege zu finden, wie man die Landleute mit Güte («was ihnen auch lieber wäre») zur geschuldeten Huldigung anleiten könnte. Ansonsten wollten sie mit Ernst gegen die Untertanen vorgehen und erhofften die freundeidgenössische Hilfe nach Anleitung der Bünde.

Darauf beschlossen die Gesandten an der Tagsatzung, eine schriftliche oder mündliche Anmahnung nach Werdenberg abgehen zu lassen. Dabei wollten die einen Gesandten eine Vermittlung betreffend der Siegel und Briefe, andere aber verlangten eine bedingungslose Huldigung, wobei die Gesandten von Glarus zusicherten, «die Gnad undt Milthe gegen diseren ihren Underthanen walthen zu lassen» und nach der Huldigung «ihre Underthanen in ihren Beschwården gutmüethig und gnedig» anzuhören und «das Recht und billich findente» darüber zu verordnen.¹⁵⁰ Die Zürcher Gesandten machten alle möglichen Gegenvorschlä-

ge, um die Güte dem Ernst vorzuziehen. Sie befürchteten, dass «ein solch ernstliche Anmahnung ohn einig angefügten Trost nicht nur nicht den erwünschten, vielmehr aber neuen widrigen und desperaten Effect erzielen möchte».¹⁵¹

Schliesslich wurde beschlossen, den Zürcher Ratsherrn Johann Ludwig Hirzel und den Luzerner Ratsherrn Johann Joseph Dürler nach Werdenberg abzuordnen, um die Untertanen zur unbedingten Huldigung zu ermahnen.¹⁵² Nachdem Landammann Zwicky mit dem Einverständnis und einer Danksagung der Glarner an die Tagsatzung zurückgekommen war, reisten die beiden Ratsherren mit

133 STAZH, A 247.8, 24. 11. 1719. Schreiben des Rates von Glarus nach Zürich.

134 STAZG, Theke 42. Werdenberg 1488–1722, 28. 11. 1719. Kreisschreiben der Räte von Zürich an die Eidgenossen.

135 STAZH, A 247.8, 2. 12. 1719. Schreiben von Bern an Zürich.

136 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 29/30, 5. 12. 1719.

137 STAZH, A 247.8, 7. 12. 1719. Schreiben des Rates von Glarus nach Zürich.

138 STAZH, B II 746. S. 188, 20. 12. 1719.

139 STAZH, A 247.8, 30. 12. 1719. Schreiben des Rates von Uri nach Zürich.

140 Vgl. STAZH, A 256.1, 30. 12. 1719. Schreiben des Rates von Obwalden nach Zürich.

141 LAGL, A 2459/50058, 20. 1. 1720. Schreiben des Rates von Zürich nach Glarus.

142 STAZH, A 247.8, 5. 2. 1720. Schreiben des Rates von Glarus nach Zürich.

143 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 49, 5. 2. 1720.

144 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 73/86, 19. 4. 1720/24. 5. 1720.

145 LAGL, A 2458/50023, 26. 4. 1720. Kreisschreiben von Glarus an die alten Eidgenossen – die Eidgenossen mussten dem Boten jeweils bestätigen, das Schreiben erhalten zu haben (vgl. LAGL, A 2458/50004–50006, 29./30. 4. 1720. Verschiedene «Recepisse» aus den Ständen Uri, Schwyz und Nidwalden).

146 STALU, TG 1040, 24./27. 5. 1720. Ähnlich auch Zug: STAZG, Protokolle des Stadt- und Amtrates, Bd. 21, S. 171, 21. 6. 1720.

147 STAZG, E 20. Bd. 46. Art. 2, 27./28. 5. 1720.

148 STAZH, A 247.8, 31. 5. 1720. Kreisschreiben von Glarus an die Eidgenossen.

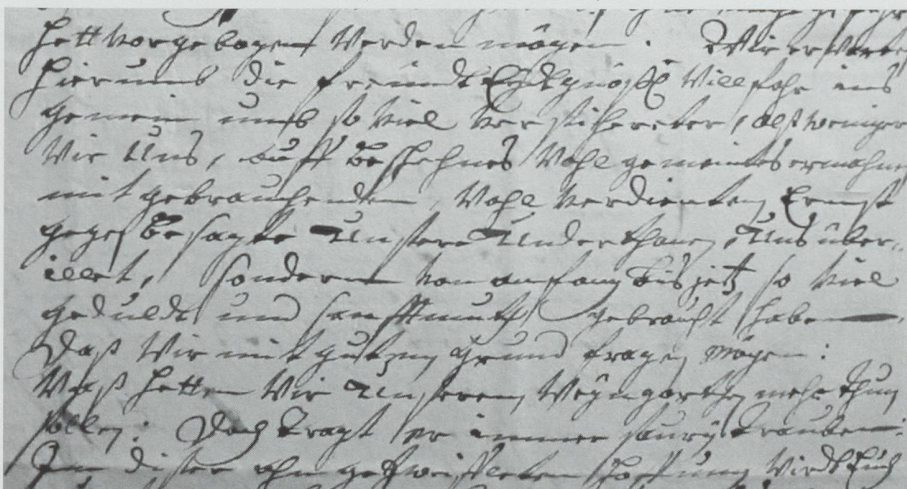
149 LAGL, A 2459/50060, 15. 6. 1720. Schreiben von Zürich nach Glarus.

150 StIASG, Bd. 803. Art. 5. S. 166–168, 1. 7. 1720.

151 STAZH, A 247.8, 5. 7. 1720. Schreiben der Gesandten der Tagsatzung nach Zürich.

152 STALU, TA 171. Art. 5. S. 28–30, 1. 7. 1720.

Nach vielen «Ermahnungen» hatten die Glarner keine Geduld mehr mit den Untertanen. Sie verglichen die Grafschaft mit einem Weingarten, der nur noch saure Trauben trägt. Ausschnitt aus einem Schreiben des Rates von Glarus im Staatsarchiv Zürich (A 247.8, 7. 12. 1719).

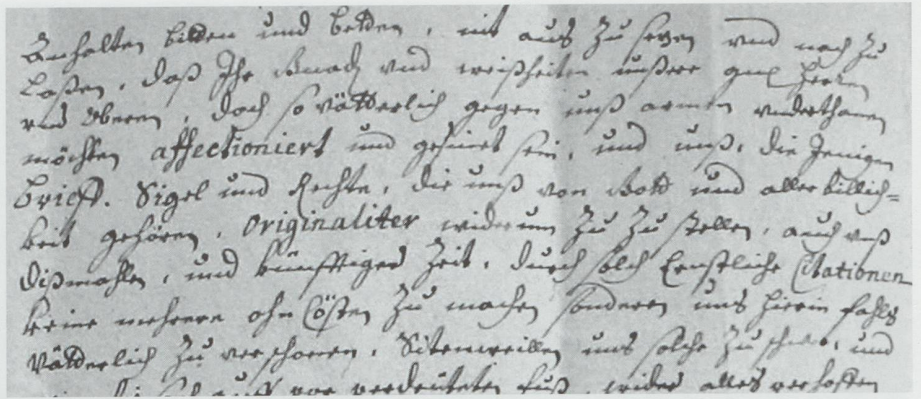


Instruktion der Tagsatzung nach Werdenberg ab, wo zu gleicher Zeit auch zwei Abgeordnete von Glarus eintreffen sollten, um die Huldigung der Untertanen entgegenzunehmen.¹⁵³

Nachdem die Gesandten von Zürich und Luzern in der Grafschaft angekommen waren, machten sie den Ausschüssen von Werdenberg klar, dass die Untertanen den Huldigungseid abzulegen hätten. So kam es am 15. Juli 1720 zu einer Landsgemeinde, worauf alle Untertanen ohne Vorbehalt dem Landvogt den Eid der Treue¹⁵⁴ «freiwillig und mit Freuden» abstatteten, weil die eidgenössischen Gesandten ihnen die Fortdauer aller Gewogenheit der Eidgenossenschaft versichert hatten und die Gesandten von Glarus «sich auch mit gnädigen Vertröstungen gegen sie vernehmen» liessen.¹⁵⁵ Die Freude darüber, dass das «Werdenberger Geschäft» endlich durch das kluge Vorgehen der Tagsatzung in Frieden beigelegt werden konnte, war gross. Gegenseitig versicherten sich die eidgenössischen Orte der Bundestreue und erflehten Gottes Schutz und Hilfe.¹⁵⁶

Erneute Einforderung der Urkunden durch die Untertanen

Da der Stand Glarus nach der Eidleistung auf die Anliegen der Untertanen von Werdenberg nicht mehr einging, sahen sich die Leute der Grafschaft veranlasst, erneut mehrmals Ausschüsse nach Glarus zu senden. Diesen gehörten Paulus Beusch und Mathias Tischhauser, Gallus Rohrer und Andreas Eggenberger an. Sie legten dem Rat von Glarus die werdenbergischen Anliegen und Beschwerden vor, hofften auf den obrigkeitlichen Schutz und ein väterliches Wohlwollen und erbaten eine völlige Amnestie sowie die Rückgabe der Schriften und Rechte mit allen bisher innegehabten Freiheiten.¹⁵⁷ Doch der Rat von Glarus ging nicht auf die werdenbergischen Ausschüsse ein; er hielt sie an, ihre Beschwerden Punkt für Punkt vorzubringen oder später nochmals zu kommen.¹⁵⁸ So entsandten die Untertanen mehrmals erfolglos Ausschüsse nach Glarus – meist mit neuen Leuten, wobei «nicht vill von den alt Ausschützen, die bis dahin das Ländli verfürth haben»¹⁵⁹, darunter waren. Immer wieder mussten die Landleute der Grafschaft zu Landsgemeinden zusammenkommen, was den Argwohn des Landvogts verstärkte.¹⁶⁰



Erneut forderten die Untertanen die Urkunden und Rechtsschriften zurück, die sie vor Jahren den Glarnern ausgeliefert hatten – und die dann in Glarus blieben. Ausschnitt aus einem Schreiben der Ausschüsse von Werdenberg im Landesarchiv Glarus (A 2459/50110, 30.12.1720).

Nun aber wurde der Rat von Glarus «durch die höchste Gewalt»¹⁶¹ aufgefordert, «kein Ohrächt geschächen zulassen» und die Angelegenheiten der Untertanen sorgsam zu erörtern. Daher wurde ein Ausschuss der Werdenberger auf den 24. Oktober 1720 nach Glarus bestellt. Der Rat von Glarus machte den Untertanen jedoch keine grossen Hoffnungen, sondern äusserte seine Zweifel an der Treue der Leute von Werdenberg, weil unter den Untertanen immer noch die Hoffnung auf die Rückgabe des Briefes von 1667 wach sei, obschon die Glarner Landsgemeinde der Ansicht sei, «dass unser jüngst lobl. Vorfahrer im Rath durch allzue milden Bericht übereilt» den Brief von 1667 ausgestellt habe.¹⁶² Die Untertanen aber äusserten ihre Bestürzung und ihr «herzliches Bedauern» über die vernommenen Äusserungen von Glarus und erbaten erneut die Originalbriefe zurück, da sie sonst «in üsserste Armuoth, und gänzliches Verderben gerathen» müssten. Ausserdem machten sie der Obrigkeit klar, dass sie keine weiteren Ausschüsse nach Glarus senden würden, nur um viele Kosten zu haben und dann doch den Rücken zugekehrt zu bekommen. Ebenso fürchteten sie in Glarus um ihre Sicherheit.¹⁶³

Nach langen Beratungen teilte der Rat von Glarus den Untertanen mit, dass sie auf den 22. November 1720 nochmals Ausschüsse nach Glarus zu senden hätten – «und zwaren alle diejenigen in specie, welche ihr verordnet eurer Sachen zu führen, und gedachte Schreiben aufzusetzen» –, um alle Angelegenheiten eingehend untersuchen zu können. Um die schuldige Folgeleistung zu befördern,

fügte der Rat von Glarus dieser Zitierung ein «Salvum Conductum» (sicheres Geleit) an – sowohl für alle Deputierten als auch für jeden einzelnen Ausschuss.¹⁶⁴ Nachdem sich die Ausschüsse entschuldigt und nochmals um Beratungszeit gebeten hatten¹⁶⁵, zitierte sie der Rat von Glarus nochmals, wobei er sie einzeln mit Namen nannte: Hauptmann Gallus Tischhauser, Richter Gallus Engler, Leutnant Lienhart Beusch, Richter Hans Schwendener, Richter Michael Vorburger, Hauptmann David Hilty, Landeshauptmann Hans (Johannes) Hilty, Hauptmann Flury Eggenberger, Richter Johannes Gantenbein, Säckelmeister Hans Eggenberger, Steuervogt Christian Beusch und Wundarzt Jakob Vorburger.¹⁶⁶

Von diesen zwölf Deputierten kamen schliesslich acht nach Glarus. Auf die Frage, wo die anderen vier geblieben seien, teilten die Anwesenden mit, dass Richter Vorburger krank sei, die übrigen drei (Landeshauptmann Hilty, Leutnant Beusch und Steuervogt Beusch) zwar gehorsam mit ihnen verreist, aber nur bis nach Sargans und Halbmil gekommen seien, wo sie wegen Krankheit umkehren mussten.¹⁶⁷ So beschloss der Rat von Glarus, sämtliche zwölf Deputierten auf den 19. Dezember 1720 nochmals vorzuladen.¹⁶⁸ Da sich die Ausschüsse von Werdenberg erneut durch ein Schreiben «kalt und liederlich» entschuldigten, wurden sie erneut auf den 14. Januar 1721 nach Glarus zitiert, «umb in ihrem mehr oder mindern Beschwerden weiters willig und väterlich angehörtt werden zkönen».¹⁶⁹ Die Ausschüsse konnten aber nach so langem Ersuchen, Anhalten und Bitten noch immer kein Ergebnis erkennen. So baten

sie die Obrigkeit, sie mit weiteren Zitierungen zu verschonen, weil sie die Kosten dafür als arme Landleute nicht tragen könnten. Weiterhin wünschten sie auch die «Brief, Sigel und Rechte, die uns von Gott und aller Billichkeit gehören, originaliter» wieder zurück¹⁷⁰ und erläuterten in einem dreizehn Punkte umfassenden Schreiben ihre schon im Oktober 1720 dargelegte Meinung betreffend die Rückgabe der Briefe und Siegel.¹⁷¹

Der Rat von Glarus verzichtete nun auf eine weitere Zitierung der Werdenberger und setzte eine Kommission ein, um über die werdenbergischen Briefe und Rechte zu beraten.¹⁷² Diese Kommission befand, dass die Untertanen von Werdenberg laut «Gnadenbrief» von 1525 «des Rechtes gänzlichen entzogen» seien. Es stehe daher dem Rat von Glarus zu, sie «mit Recht oder ohne Recht zu strafen». Zudem sei alles Ansuchen der Untertanen «ohnbe-gründet» und könne «keineswegs Platz finden». Das Anzugsrecht¹⁷³ und die drei besiegelten Urkunden von 1604, 1640 und 1660¹⁷⁴ könne man ihnen zwar nicht nehmen, ausser wenn «man sie künftig mit der Hand gehorsamb machen müste». Von einer Rückerstattung des «Freiheitsbriefs» von 1667 wurde schon gar nicht gesprochen – vielmehr wollte man den Untertanen die 1517 von Glarus erkauften Rechte vorlegen.¹⁷⁵

Behandlung des Streits an den Tagsatzungen von Baden und Frauenfeld

An der ausserordentlichen Tagsatzung in Baden am 16. März 1721 erstatteten die Gesandten von Glarus Bericht, wie sie die Werdenberger «zu unterschiedlichen Mahlen» nach Glarus verordnet hätten. Sie hätten – um das Vertrauen der Untertanen zu stärken – sogar sicheres Geleit zugesichert. Die Deputierten hätten jedoch nur allgemeine Klagen und nichts Spezielles vorgebracht, auch wenn man sie dazu ermahnt habe. Daher habe man es für ratsam erachtet, den Untertanen den Beschluss mitzuteilen, den «Freiheitsbrief» von 1667 nur nach vorgenommener Abänderung zu akzeptieren. Da die Glarner befürchteten, dass die Untertanen ihre Rechte (die Glarus ihnen nicht zugestehen wollte) weiterhin fordern würden, baten sie die eidgenössischen Orte um Beistand in Rat und Tat.¹⁷⁶

Weil sich die Untertanen von Werdenberg dem Diktat von Glarus nun nicht un-

terwerfen wollten und nach wie vor ihre Freiheiten zurückverlangten, beschloss der Rat von Glarus am 10. Juni 1721, «dass namblich ohne Verzug und Anstandt, ein Kriegs Rath versamlet werden solle», um zu beraten, wie den Werdenbergern die nötige Erkenntnis beigebracht werden sollte.¹⁷⁷ So gelangten die Glarner am 27. Juni 1721 an die Eidgenossen mit dem Bericht, dass die «widerwehrtigen Underthanen» ohne Erlaubnis des Landvogts von Werdenberg Ausschüsse nach Zürich, Frauenfeld oder sonst wohin entsandt hätten. Trotz oftmaliger gutmütiger Anhörung und Untersuchung ihrer «vermeintlich habenden Beschwerden» hätten sich die Untertanen nicht an die souveräne Obrigkeit wenden wollen, sondern sich anderswo Gehör für ihre Angelegenheiten und Rechte verschaffen wollen. Daher bat der Rat von Glarus die Eidgenossen erneut, allfälligen Ausschüssen von Werdenberg kein Gehör zu geben, sie vielmehr bundesgetreu nach Glarus zu verweisen.¹⁷⁸

Tatsächlich waren in Zürich einige Deputierte von Werdenberg eingetroffen, die aber an «ihre ordenliche Oberkeit gewisen» wurden.¹⁷⁹ Die Orte der Eidgenossenschaft versicherten den Glarner weiterhin bundestreues Verhalten. Das Werdenberger Geschäft sollte gemäss den Wünschen der Glarner erneut an die bevorstehende Tagsatzung gebracht werden.¹⁸⁰ Auch der Rat von Luzern wollte Ausschüsse von Werdenberg direkt an ihre «natürliche Obrigkeit» weisen, hoffte aber trotzdem, dass die Glarner den Untertanen in ihren Beschwerden entgegenkommen würden. Die Untertanen hätten nämlich vor einem Jahr ihre unbedingte Huldigung erst nach Anraten der alten Orte und auf entsprechende Vertröstungen hin abgelegt.¹⁸¹

153 STAZH, A 247.8, 12.7.1720. Schreiben eines Gesandten der Tagsatzung von Frauenfeld nach Zürich.

154 LAGL, A 2459/50001, 15.7.1720. Schreiben von Johann Heinrich Zwicky, Kaspar Joseph Freuler und Othmar Blumer nach Glarus.

155 STAZH, A 247.8, 17.7.1720. Schreiben des Gesandten von Frauenfeld nach Zürich.

156 LAGL, 2459/50170–50177, 29.7.1720–11.08.1720. Schreiben verschiedener Stände der Eidgenossenschaft nach Glarus.

157 Vgl. STALU, TG 1043, 4.9.1720. Kopie eines Schreibens der Ausschüsse von Werdenberg nach Glarus.

158 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 125/126/128, 17./26.9.1720.

159 LAGL, A 2448/50008, 3.10.1720. Schreiben des Landvogts Johann Jakob Zweifel an Landammann Tschudi nach Glarus.

160 LAGL, A 2459/50182, 10.10.1720. Schreiben des Landvogts Zweifel an Landammann Tschudi in Glarus.

161 Also durch die eidgenössischen Bundesgenossen.

162 LAGL, A 2459/50063, 10.10.1720. Kopie eines Schreibens des Rates von Glarus an die Untertanen in Werdenberg.

163 LAGL, A 2462/50008, 10.10.1720. Schreiben der Ausschüsse von Werdenberg an die Obrigkeit zu Glarus.

164 LAGL, A 2459/50066, 15.10.1720. Kopie eines Schreibens des Rates von Glarus an die Untertanen in Werdenberg.

165 LAGL, A 2421/50015, 23.11.1720. Entwurf eines Schreibens des Rates von Glarus an die Untertanen in Werdenberg.

166 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 146, 22.11.1720.

167 LAGL, A 2459/50121, 6.12.1720. Entwurf eines Schreibens des Rates von Glarus an den Landvogt von Werdenberg.

168 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 155, 12.12.1720.

169 LAGL, A 2459/50115, 27.12.1720. Entwurf eines Schreibens des Rates von Glarus an den Landvogt von Werdenberg.

170 LAGL, A 2459/50110, 30.12.1720. Schreiben der Ausschüsse von Werdenberg nach Glarus.

171 LAGL, A 2459/50111, ohne Datum. Erläuterung des unter dem 10. Oktober 1720 abge-sandten Schreibens nach Glarus.

172 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 164, 14.1.1721.

173 Antragsrecht, wohl auch im Sinn von Beschwerderecht.

174 Die mit Siegeln des Landes Glarus versehenen Briefe bestätigen die Zugrechte der Untertanen an erblicherweise ausserhalb der Grafschaft gefallenen Gütern. Vermutlich LAGL, A 2434/50006, 26.4.1604; LAGL, A 2434/50007, 21.12.1640; LAGL, A 2434/50008, 8.3.1660.

175 LAGL, A 2458/50013. Ebenso: LAGL, A 2459/50129–50130, 17./18.1.1721. Kommissionsverhandlungen über das Werdenberger Geschäft.

176 STALU, TA 172. Art. 9. S. 25, 16.3.1721.

177 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 213, 10.6.1721.

178 STALU, AKT A1 F1 SCH 209, 27.6.1721. Schreiben des Rates von Glarus an die Eidgenossen, beigelegt eine Kopie eines Schreibens von Landvogt Zweifel vom 13.6.1721.

179 STAZH, B II. 753. S. 9/10, 30.6.1721.

180 LAGL, A 2459/50071–50074, 30.6.1721–2.7.1721. Schreiben der eidgenössischen Stände nach Glarus.

181 LAGL, A 2459/50075, 3.7.1721. Schultheiss und Rat von Luzern schreiben nach Glarus.

Die Glarner drängen erneut auf Gewaltanwendung

An der Tagsatzung in Frauenfeld im Juli 1721 berichteten die Gesandten von Glarus wiederum umständlich, wie sie mit viel Mühe die Untertanen zu Gesprächen eingeladen hätten, diese jedoch nur unbedeutende Leute ohne Vollmachten gesandt hätten, die nur ihre Briefe und Siegel gefordert hätten. Selbst nachdem man den Untertanen sicheres Geleit zugesichert habe, sei Wundarzt Jakob Vorburgen nicht bei ihnen erschienen. Später hätten sich die Leute der Grafschaft sogar ganz geweigert, an Verhandlungen teilzunehmen. Um das lang- und gutmütige Verfahren zum Recht zu bringen, hätte der Rat von Glarus die «wol begründt und gerechte Erleütherung des 1667ger Briefs» zum Beschluss erhoben. Für den Fall von Widersetzlichkeit wolle man die Untertanen mit bewaffneter Hand zum schuldigen Gehorsam bringen und hiefür die gesamte Eidgenossenschaft um Hilfe und Rat ersuchen.¹⁸²

Die Gesandten der Tagsatzung wollten jedoch noch nicht zur Gewalt greifen. Weil die zwölf Ausschüsse den «schuldigen Gehorsam» immer wieder verzögert hatten, wurden sie auf den 18. Juli 1721 vor die Tagsatzung nach Frauenfeld geladen.¹⁸³ Die zwölf Werdenberger kamen und überreichten den Gesandten der Eidgenossenschaft eine ausführliche Klageschrift. Darin beklagten sie sich, dass sie trotz langjähriger Bitten ihre eingeforderten gesiegelten Briefe nicht erhalten hätten und auch sonst vielfach von der Obrigkeit keinen Schutz erhalten würden. Vor allem führten sich die Hintersassen von Glarus in Werdenberg so auf, als hätten sie bessere Rechte als die Untertanen.¹⁸⁴

Die Gesandten der Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz und Basel gingen mündlich auf die Klagen der Ausschüsse von Werdenberg ein, letztere wurden dann aber in ihren Hoffnungen auf Unterstützung enttäuscht, indem die Gesandten der Eidgenossenschaft sie nur ermahnten, ihre «vermeintlich-habende Beschwerden, und Anliegenheiten gebührend» ihrer Obrigkeit zu eröffnen und untertänig um Milde und gnädige Remedur zu bitten.¹⁸⁵

Die Werdenberger Ausschüsse werden gefangen genommen

So wandten sich die Ausschüsse von Werdenberg ein weiteres Mal an die Obrig-

keit von Glarus, um nochmals einen Verhandlungstermin und auch sicheres Geleit «wegen etwann ohnrühig und ungesteümen Leüthen» zu erhalten.¹⁸⁶ In der Grafschaft Werdenberg ging die Angst um, den Ausschüssen könnte in Glarus etwas geschehen. Deshalb sollen Doktor Christian Bargetzi und Sigmund Vorburgen in den Werdenberger Gemeinden die ledigen Burschen versammelt haben, um sie zum Zusammenhalt anzufeuern und ihnen das Gelübde abzunehmen, «wann den Usschützen zuo Glarus, etwas missbeliebigs solte widerfahren, wolten sey sich zusamen thun, und mit allen Glar-

neren, und die mit den Glarneren halten zum Landt ussfahren, und wann welche nit willig gehen, so sollen sye zue todt geschlagen werden».¹⁸⁷ Das Gerücht von der Verschwörung gelangte aus Werdenberg nach Glarus und führte dort zu heller Aufregung. Die Ausschüsse wurden vor Landvogt Zweifel zitiert und mussten dort zusichern, dass sie am vorgestellten Datum in Glarus erscheinen würden. Von einem angezettelten Komplott in Werdenberg wussten sie jedoch nichts.¹⁸⁸ Am 15. September 1721 versammelten sich im Rathaus in Glarus verschiedene Glarner Landleute, die zur Ankunft der

Damit die Ausschüsse von Werdenberg vor aufgebrauchten Glarnern sicher seien, wurden sie wie Gefangene behandelt. Weil sie ihre «unbegründeten Klagen» angeblich zu wenig genau formulieren konnten, blieben sie in Haft. Das mit «Schlosshauptmann Hilty» bezeichnete Gemälde auf Schloss Werdenberg lässt sich weder personell noch zeitlich einordnen. Dass es sich dabei um den 1721 in Glarus im Gefängnis verstorbenen Landeshauptmann handeln soll, ist eine Annahme.



Werdenberger «ohnanständige Sach treiben woltend». Der Rat von Glarus wies diese Leute an, vernünftig zu sein und sich recht aufzuführen. Man könne nämlich nicht dulden, dass gegen das gegebene sichere Geleit verstossen werde.¹⁸⁹

Nachdem die elf Ausschüsse – Leutnant Beusch war ausgeblieben – den Richter Tinner als Beistand erhalten hatten, wurden sie aufgefordert, ihre Beschwerden vorzubringen. Sie wollten es jedoch bei den schriftlich in Frauenfeld eingereichten Klagen bewenden lassen.

Weil aber der Rat von Glarus befand, dass «diese unbegründeten Klagen» einer weiteren Erläuterung bedürften, wurden die Ausschüsse in Glarus zurückbehalten, damit sie ein entsprechendes ausführliches Schreiben verfassten. Ein Bote wurde nach Werdenberg gesandt, um nach Leutnant Beusch zu suchen und den Untertanen bekannt zu geben, dass die Ausschüsse noch bis zum nächsten Ratstag in Glarus weilten.¹⁹⁰

Unterdessen waren in Weesen zwei Werdenberger, Hans Jakob Bargetzi und Johannes Hilty, verhaftet worden. Sie hatten ausgesagt, dass sie sich auf den Weg gemacht hätten, «umb zu vernemen, wie es den Ausschüz gehe – seye draussen»¹⁹¹ [nämlich] alles in grosser Furcht».¹⁹²

Nun wuchs der Argwohn der Glarner, die Werdenberger planten den offenen Aufbruch gegen sie. Die beiden Inhaftierten wurden bewacht nach Glarus gebracht, wo Hans Jakob Bargetzi, der Bruder von Doktor Bargetzi, ausgesagt haben soll, dass alle Werdenberger Jünglinge zu einem Komplott unterschrieben hätten – ausser diejenigen im Städtchen selbst.¹⁹³ Die Ausschüsse in Glarus aber fragte man erneut, ob sie Wissen von einem Komplott hätten, worauf sie durch Richter Tinner antworten liessen, sie hätten weder Anteil daran noch Wissen davon «und dass solches ein oberkeitliche Sach seye».

Mittlerweile legten die Ausschüsse der Untertanen ausführliche, schriftliche Klage vor. Dessen ungeachtet beschloss der Glarner Rat, sie dazu anzuhalten, in allen Einzelheiten darzulegen, von wem sie Unterdrückung oder Versprechen erfahren hätten. Dann wollte man den Ausschüssen den Kaufbrief und andere Briefe vorlesen. Je «nach guth Befinden» sollten dann eine Kriegsratsitzung gehalten und «die Usschüsse durch erforderliche Leüth bewahret»¹⁹⁴ werden».¹⁹⁵

Die Ausschüsse von Werdenberg konnten und wollten nun freilich auf die gestellten Fragen nicht in allen Einzelheiten antworten (damit sie nicht «sich selbstem Feind auf den Hals ziehen, die ihre Fründ im Rath habind»)»¹⁹⁶. Daher verlangte der Rat nur noch eine möglichst spezifizierte Klageschrift, worauf Richter Tinner dem Landammann Zwicky einen Text mit zwölf Klagepunkten abgab.

Weil die Ausschüsse von Werdenberg den Glarner Anweisungen offenbar zu wenig genau folgten, beschloss der Kriegsrat von Glarus, Truppen ins Schloss Werdenberg zu senden, um dort die obrigkeitlichen Rechte durchzusetzen. Die Ausschüsse von Werdenberg hörten in Glarus von diesem Vorhaben, fanden es bedenklich und wollten in die Grafschaft schreiben, die Leute seien mit allem Fleiss der Obrigkeit geneigt zu machen. So ordnete der Rat von Glarus an, dass Hauptmann Gallus Tischhauser von Sevelen, Säckelmeister Hans Eggenberger von Grabs und Richter Hans Schwendener von Buchs nach Werdenberg abgeordnet würden, um die Landleute umzustimmen und zur Folgsamkeit zu bringen.¹⁹⁷

In der Folge erging in Werdenberg erneut das Aufgebot zu einer Landsgemeinde. Dort wurde ein Schreiben der in Glarus festgehaltenen Ausschüsse vorgelesen, und die beiden an der Landsgemeinde anwesenden Ausschussmitglieder Tischhauser und Eggenberger (Schwendener hatte sich krank gemeldet) redeten den Landleuten nachdrücklich zu, dem Willen des Glarner Rates Folge zu leisten.

Doch es gab aus der Mitte der Landsgemeinde entschiedenen Widerspruch. Jakob Senn aus Räfis rief die Werdenberger auf, den Ausschüssen in Glarus nicht zu folgen.¹⁹⁸ Die allgemeine Stimmung war gegen ein Einlenken. Auch Gerüchte, wonach die Glarner hundert Mann Besatzung auf das Schloss legen würden, konnten die Untertanen nicht umstimmen. So wurde an die Ausschüsse nach Glarus geschrieben, die Leute der Grafschaft würden bei ihrer Meinung bleiben, bis die Abgeordneten wieder wohlbehalten in Werdenberg angelangt seien.¹⁹⁹

Glarus legt eine Garnison auf das Schloss

Weil «bey der Sachen Umbstandt es anders nit sein könne, als dass unsere widerspännige und ohngehorsame Underthanen mit Gewahl zur Gebühr zubringen»,

beschloss der Rat von Glarus, unverzüglich Truppen zum Auszug bereitzumachen, den Eidgenossen die nötige Kunde davon zu geben und «auch in die Nachbahrschaft, als Pünten, Ennedt Rhein, etc. unser Vorhaben» zu eröffnen.²⁰⁰ Die noch immer in Glarus festgehaltenen Ausschüsse der Werdenberger baten den Glarner Rat, noch einige Zeit mit dem Auszug der Truppen zu warten und vielmehr nach Mitteln zu suchen, wie die Landleute gütlich zu einer Einigung mit der Obrigkeit zu bewegen seien (wie dies mit den Ausschüssen ja geschehen sei).

182 StASG, Bd. 803. Art. 4. S. 639–645, 7.7.1721.

183 LAGL, A 2421/50006, 12.7.1721. Kopie eines Schreibens der Gesandten der Tagsatzung an die Untertanen der Grafschaft Werdenberg.

184 LAGL, A 2459/50113, 1721. Kopie der Klageschrift mit den Beschwerdepunkten.

185 STAZH, A 247.8, 26. bzw. 29.7.1721. Kopie des Monitoriums an die Ausschüsse von Werdenberg.

186 STAZH, B I 354. S. 368–371, 17.8.1721. Kopie eines Schreibens der Ausschüsse von Werdenberg nach Glarus.

187 LAGL, A 2459/50079, 22.8.1721. Kopie eines Schreibens von Landvogt Johann Jakob Zweifel nach Glarus. Der Landvogt konnte von Christian Bargetzi und Sigmund Vorburger die Wahrheit über dieses «Komplott» nicht erfahren.

188 LAGL, A 2421/50026, 12.9.1721. Entwurf einer Antwort des Rates von Glarus auf ein Schreiben des Landvogtes vom 30.8.1721.

189 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 250, 15.9.1721.

190 LAGL, A 2459/50080, 16.9.1721. Entwurf eines Schreibens des Rates von Glarus an den Landvogt von Werdenberg.

191 Mit «draussen» ist Werdenberg gemeint.

192 LAGL, A 2459/50136, 18.9.1721. Schreiben des Untervogts Betschart an Landammann Zwicky.

193 STAZH, B I 354. S. 389/390, 23.9.1721.

194 Das heisst: in Haft gehalten werden.

195 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 253–255, 19.9.1721.

196 STAZH, B I 354. S. 391, 19.9.1721.

197 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 257–263, 22.–29.9.1721.

198 LAGL, A 2459/50083, 24.9.1721. Kopie eines Schreibens des Landvogts von Werdenberg nach Glarus.

199 STAZH, B I 354. S. 395–398, 9.10.1721. Kopie des Schreibens der Aufseher zu Werdenberg an die Ausschüsse nach Glarus.

200 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 264/265, 7.10.1721.



Um das Schloss und die treuen Landleute zu beschützen, sandte der Kriegsrat von Glarus 100 wohlbewaffnete Soldaten ins Schloss Werdenberg. Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich (St.Gallen. Werdenberg I, 4a).

Sie beantragten, man möchte einige von ihnen entlassen, damit sie ihre Landsleute daheim zum Gehorsam bringen könnten. Doch der Rat von Glarus ging auf den Vorschlag der Ausschüsse nicht ein, sondern zog es vor, dass diese den Landleuten in Werdenberg schreiben sollten. Ausserdem fand man es höchst nötig, die Werdenberger nunmehr mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen.²⁰¹

Bereits am 26. September 1721 beschloss der Kriegsrat von Glarus, dass sich die zwei Jahre zuvor in der gleichen Streitsache durch das Los bestimmte Kriegsdonnanz mit Waffen und Munition ausrüsten sollte. Bald wurden dann auch hundert gut bewaffnete Soldaten nach Werdenberg abgesandt, zur Sicherung des Schlosses und zum Schutz der Hinterassen. Als Kommandant dieser Vortruppe wurde Hauptmann von Paravicin eingesetzt.²⁰² Die Soldaten marschierten nicht geschlossen und nicht auf dem üblichen Weg, sondern sie gingen teils über

den Schollberg, teils durchs Toggenburg, teils durch das Rheintal – je sechs oder sieben Mann «in Mezgers- und dergleichen Kleider ohne Geweher»²⁰³ – und waren plötzlich im Land.

Nach ihrer Ankunft wurde der Weibel an die drei Gemeinden gesandt, um diesen zu eröffnen, dass die Obrigkeit von Glarus das Schloss besetzt habe – nicht um jemanden zu beleidigen, sondern um Landvogt und Schloss in Sicherheit zu halten. Als am Sonntag «in allen Kirchspihlen Sturm gleüthet worden, und die renitenten Underthanen nach ergriffnen Waffen zusammen geloffen» – herrschte im Schloss natürlich einige Unruhe. Die Untertanen von Werdenberg hielten jedoch nur eine Landsgemeinde.²⁰⁴ Die Leute der Grafenschaft zeigten sich befremdet über den Aufmarsch und fragten an, ob die Soldaten «Freundt oder Feind seyen». Die Untertanen ersuchten darum, dass alles gültlich beigelegt werde. Sie bekamen von den Soldaten die Antwort, dass sie den

Befehl hätten, das Schloss zu bewachen. Wenn die Werdenberger etwas anderes wollten, müssten sie sich nach Glarus wenden.²⁰⁵

Wachsende Angst und zunehmende Feindseligkeit

Langsam verschärfte sich die Situation. Weil sie sich vor einer grossen Übermacht fürchten mussten, fragten die Untertanen von Werdenberg im Rheintal, Sarganserland, im Toggenburg und in Bünden nach, ob Hilfe zu erwarten sei. Sie erhielten aber meist abschlägigen Bescheid. Auch jenseits des Rheins begehrten sie Schutz und Hilfe. Obwohl sie sich nicht der dortigen Regierung anempfehlen wollten, hatten sie bereits Holz zum Bau einer Brücke über den Rhein geschlagen.²⁰⁶

Die Feindschaft zwischen Untertanen und Obrigkeit wuchs. Die Leute im Schloss sollen den Untertanen erklärt haben, sie seien imstande, das Städtchen anzuzünden, worauf die Werdenberger aus

Angst vor einem Angriff Tag und Nacht mit bis zu zweihundert Mann Wache hielten. Mitte Oktober 1721 meldete Joachim Heer dem Glarner Landammann brieflich, dass einige Werdenberger Bretter und Balken an den Schlossweg gebracht hätten, um dort ein Wachthaus aufzurichten. Sie seien jedoch weggejagt und drei Männer «mit Ripstößen in das Schloss mit Gewalt getrieben, und allda eine Zeit lang» verwahrt worden. Nachdem sie versprochen hatten, um das Schloss herum nichts mehr aufzubauen, wurden sie wieder freigelassen.²⁰⁷ Andererseits soll ein Werdenberger sich geäußert haben: «wann sie gewusst hetten, dass die verdambten meinydigen gottlosen Glarner am Sontag in der Nacht auf dem Marsch wären wolten sie alle erschlagen haben». Die Werdenberger setzten alle Hoffnungen in die Eidgenossen und die gehaltene Tagsatzung in Frauenfeld. Sie meinten, dass die Glarner gebunden seien, einen fremden Richter anzunehmen. Dann müsste die Glarner Garnison mit Spott und Schande aus dem Schloss abziehen, und die Ausschüsse von Werdenberg müssten auf Kosten der Glarner wieder ins Land zurückgebracht werden.²⁰⁸ Die in Glarus festgehaltenen Ausschüsse von Werdenberg versuchten, den Rat von Glarus zu einer friedlichen Lösung des Konflikts zu bewegen. Schliesslich erklärte sich der Rat bereit, Leutnant Johannes Hilty mit einem Schreiben der Ausschüsse an eine geplante Landsgemeinde in Werdenberg ziehen zu lassen. Sie hofften, dass Hilty (der gleichwohl in Haft blieb und wieder nach Glarus zurückzukehren hatte) mittels des Schreibens und über mündliches Zureden ein Einlenken der Werdenberger erreichen würde.²⁰⁹ In der Tat gab Leutnant Johannes Hilty den Werdenbergern anlässlich der Landsgemeinde zu bedenken, welche Gefahren ihnen bevorstünden. Allein die Untertanen wollten von solchem nichts hören und beharrten auf ihrer bisherigen Haltung.²¹⁰ Sie beschlossen, vier Deputierte nach Zürich zu beordern. Diese beschwerten sich dort darüber, dass ihre Ausschüsse nun seit sechs Wochen in Glarus gefangen gehalten würden, man von Werdenberg her gar nicht an sie gelangen könne und dass deren Ehefrauen die ganze Arbeit daheim allein verrichten müssten. Weiter beklagten sich die Abgesandten in Zürich, die Werdenberger hätten nach geleisteter vollkommener Hul-

digung von Glarus nicht etwa Hilfe und Trost erfahren, vielmehr würden sie weiterhin drangsaliert, und man hinterhalte ihnen ihre Urkunden und Siegel noch immer.

Allerdings hatten die Glarner in Zürich ebenfalls bereits vorgeschlagen, um dort keine unliebsame Solidarisierung mit den Unterjochten zu riskieren. Sie hatten die Zürcher schriftlich aus ihrer Sicht über die Situation informiert und sie gleichsam «vorgewarnt», wie an verschiedenen Orten darüber geredet werde, «dass die Ausschütz von daselbsten so lang bey uns aufgehalten und wie sie in dem eint und anderen tractiert werden».²¹¹ Als die Zürcher die anwesenden Deputierten von Werdenberg ausfragten über ihre Bereitschaft zum Kampf und über ein angeblich angestiftetes Komplott, bestätigten diese, dass sie bei einem Angriff bis aufs letzte kämpfen würden; sie unterstrichen aber zugleich, dass dies nie an einer Landsgemeinde beschlossen worden sei. Das Komplott der jungen Leute habe nur den Zweck gehabt, bei einem allfälligen Einfall der Glarner die glarnerischen Hintersassen kontrollieren zu können.

Der Rat von Zürich wollte es nicht zu einer offenen Auseinandersetzung kommen lassen.²¹² Er mahnte den Rat von Glarus, «mit aller Execution» einzuhalten.²¹³ Gleichzeitig lud er in einem Kreis Schreiben an die eidgenössischen Stände diese zu einer Tagsatzung auf den 13. November 1721 nach Baden ein. Ferner ordnete er Johann Ludwig Hirzel und Johann Ulrich Nabholz nach Glarus ab, «damit sie durch erforderliche Vorstellungen daselbst den vorhabenden Auszug bis auf besagte Zusammenkunft zu hinterhalten trachten thügend».²¹⁴

Glarner Truppen marschieren in der Grafschaft Werdenberg ein

In Glarus waren inzwischen die Kriegsvorbereitungen in vollem Gange. Jeder durch das Los bestimmte Mann musste sich zum Auszug bereit halten oder einen Ersatzmann stellen. Vier Bataillone wurden aufgestellt, die nach Werdenberg ziehen sollten.²¹⁵ Um sich die Durchzugswege durch das Toggenburg zu sichern, schrieb der Rat von Glarus an den Fürst- abt Joseph von Rudolphi in St. Gallen und an den Landrat im Toggenburg: Die Grafschaft Werdenberg müsse gewaltsam zum schuldigen Gehorsam gebracht werden; Landvogt, Amtsleute und treue Unterta-

201 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 274/275, 16. 10. 1721.

202 LAGL, A 2459/50084, 26. 9. 1721. Beschluss des Kriegsrates von Glarus.

203 StASG, Bd. 272 A. S. 429, 25. 10. 1721.

204 LAGL, A 2459/50086, 27. 10. 1721. Schreiben von Joachim Heer an den Landammann von Glarus.

205 LAGL, A 2459/50161, 17. 10. [1721?]. Schreiben von Joachim Heer an den Landammann von Glarus.

206 LAGL, A 2459/50162, 17. 10. [1721?]. Fortsetzung des Briefes LAGL, A 2459/50161.

207 Vgl. STAZH, A 247.8, 31. 10. 1721. Schreiben des Landvogts Waser von Forstegg an den Rat von Zürich; LAGL, A 2459/50163, 19. 10. [1721?]. Schreiben von Joachim Heer an den Landammann von Glarus.

208 LAGL, A 2459/50192, 19. 10. 1721. Schreiben von Joachim Heer an den Landammann von Glarus. Es heisst darin wörtlich: «Heüth gegen Abend haben einige Werdenberger Stüd [d. h. Balken, Pfosten], und Bredter an die Schloßsträß getragen, und angefangen ein Wachthauß aufzurichten, wordurch uns der Paß zum Schloß wäre abgeschnitten worden; als wir dieß gesehen, und darvon abzustehen gewarnt, und dennoch mitt Arbeiten darüber fortgefahren, haben wir sie weggejagt, und 3 Mann so sich widersetzt mit Ripstößen in das Schloß mit Gewalt getrieben, und allda eine Zeit lang verwahren laßen. In dem Ausfahl hat einer zwei Schuß losgeschossen, welche aber fähl geschlagen, und darauff allsobald über 100 Mann die Waffen ergriffen. Indessen ist kommen Hr. Landtschreiber Zweiffell mit Ersuechen man solle die 3 Mann wider loß laßen mit Versprechen das bei dem Schloß herum nichts mehr solle auffgebauet werden, auff welche Parolle hin wir sie widerumb frey gelaßen, widrigen Fahls werde man Feuer auf sie geben. Im übrigen sind sie durch auß boßhaffte Leüth, reden ohngebunden, und schändtlich von unserem Stand: Ein Geweüßer so man kenne sol gesagt haben: 'Wann sie gewußt hetten, daß die verdambten meinydigen gottlosen Glarner am Sontag in der Nacht auff dem Marsch wären wolten si alle erschlagen haben.' Weiters haben sie große Freüd und sagen die Glarner seyen gebunden einen frömbden Richter anzunehmen, auch mueße die Guarnison auß dem Schloß mit Spoth und Schanden abziehen und die Außschütz in glarnerischen Costen widerum auff das [?] werdenb. Territorium stellen. [...] Mit freudigster Ergebenheit verbleibet [...] J. Heer». (Transkribiert H. S.)

209 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 280, 21. 10. 1721.

210 LAGL, A 2459/50104, 24. 10. 1721.

211 Vgl. STAZH, A 247.8, 22. 10. 1721. Schreiben des Rates von Glarus nach Zürich.

212 STAZH, A 247.8, 25. 10. 1721. Beratung und Beschlüsse des Geheimen Rates von Zürich.

213 STAZH, A 247.8, 25. 10. 1721. Kopie eines Schreibens des Rates von Zürich nach Glarus.

214 STALU, AKT A1 F1 SCH 209, 27. 10. 1721. Kreisschreiben des Rates von Zürich an die Eidgenossen; vgl. STAZH, B IV 254. S. 215/216, 27. 10. 1721.

215 Vgl. LAGL, A 2459/50087, 18. 10. 1721. Verzeichnis der vier Bataillone.



Dem St.Galler Abt Joseph von Rudolphi war der Durchmarsch der Glarner Truppen durch das Toggenburg nicht zuwider; er war gemäss Bündnissen mit Glarus verpflichtet, den Durchzug von Truppen zu gestatten. Porträt des Abtes im Stiftsarchiv St.Gallen.

nen müssten gegen die Widerständler unterstützt und beschützt werden.²¹⁶ Während Abt Rudolphi gegen einen Durchmarsch von Glarner Truppen «über den Ammerberg [Amdener Berg] durch die Grafschaft Toggenburg» nichts einzuwenden hatte²¹⁷, berichteten die Glarner, die Toggenburger wollten zum Gewehr greifen und den Werdenbergern «in Ansehung der von ihnen im letzten Krieg empfangenen Diensten verhältnissmässig» sein.²¹⁸ Dennoch planten die Glarner, ein Bataillon und noch 200 Soldaten über den Amdener Berg und Gams, die übrigen

Truppen über Sargans nach Werdenberg einmarschieren zu lassen.²¹⁹

Weil der Unterhalt der abgesandten Bewachungstruppen im Schloss Werdenberg den Stand Glarus einiges kostete²²⁰, drang der Rat von Glarus darauf, den Kriegszug nach Werdenberg bald zu unternehmen. Daher wurden die Eidgenossen benachrichtigt, dass Glarus am 30. Oktober 1721 gegen die ungehorsamen Untertanen ziehen wolle. Bundestreue Hilfe erwarteten die Glarner ebenso wie den freien Durchzug durch die verschiedenen Gebiete und die Aus-

lieferung geflohener Untertanen an Glarus.²²¹ Ferner führte der Rat von Glarus den Eidgenossen nochmals vor Augen, dass ihre Untertanen trotz «so grosser Langmut und so vielen väterlichen Übersehungen» in hartnäckiger Widersetzlichkeit verblieben seien. Wegen der unter ihnen gefährlich gewalteten Anschläge und Komplotte habe man zur Sicherheit des Landvogts und des Schlosses Soldaten nach Werdenberg gesandt. Die Untertanen aber hätten «nichts destoweniger in allen Kirchen stürmen lassen, die Gwehr ergriffen und sich zusammen gerottet». Sie hätten seither in der Herrschaft Sax, im Toggenburg, in Bündlen und beim Verwalter zu Vaduz um Hilfe nachgesucht. Weil «die Sachen mit längerem Aufschub und Verzögerung von Zeit zu Zeit nur schlimmer und die Renitenten²²² in ihren Bescheit gestärkt werden», und da zudem die unbequeme Witterung des Winters bevorstand, beschloss der Rat von Glarus, die Untertanen «dermalen unverweilt zu überziehen mit gewaffneter Hand zur schuldigen Erkantnuss und Gehorsame thätlich zu verleithen».²²³

In dieser brenzligen Situation der Kriegsvorbereitung trafen die Gesandten von Zürich in Glarus ein. Als man sie dort angehört hatte, wurde ihnen mitgeteilt, dass es den Glarnern völlig unmöglich sei, den Kriegszug zu stoppen. Zudem hätten sich die Untertanen klar «als feindliche Rebellen» gezeigt und Sturm läuten lassen, als man ihnen die friedliche Absicht, das Schloss durch Truppen zu schützen, bekannt gegeben habe. Die Glarner wollten nun ihren Kriegszug durch keine weiteren Aufschübe mehr verzögern, überliessen es aber den Gesandten, die Untertanen zum schuldigen Gehorsam zu bewegen. Dann allerdings müssten die Untertanen ihre Gewehre im Schloss abgeben und klar zu erkennen geben, «dass sye keine Oberkeit haben, und niemandt anderst umb Rath pflegen sollen», als einzig und allein die Obrigkeit in Glarus.²²⁴ Daraufhin entschlossen sich die Zürcher Gesandten «in Gottesnamen», eigenmächtig nach Werdenberg zu reisen, um mit geziemendem Respekt die Untertanen zum Gehorsam zu bewegen.²²⁵

Die Werdenberger lenken ein ...

An einer Landsgemeinde in Werdenberg redeten die Zürcher den erbitterten Werdenbergern nachdrücklich zu. Diese liessen sich erneut bereden und beschlossen

darauf einhellig, den ganzen Handel «aus treüwem Gemüht» dem Stand Glarus anzuvertrauen, gemäss dem letzten Beschluss von Frauenfeld und der damaligen Absicht des Rates von Zürich.²²⁶ Mit diesem Bescheid machten sich die Zürcher Gesandten wieder nach Glarus auf den Weg. Da trafen sie bei Azmoos (unverhofft) auf verschiedene glarnerische Kriegsräte und Landammann Zwicky. Sie eröffneten diesen den gehorsamen Willen der Werdenberger und rieten zum Rückzug der Truppen, die teils in Sargans, teils in Mels zum Überfall auf die Untertanen bereitstanden. Die Glarner baten um eine Bedenkzeit, berichteten dann aber, dass sich die Zustände in Werdenberg von Stunde zu Stunde verschlimmerten. Die Gesandten von Zürich wollten jedoch nicht «jedem Geschwätz» Glauben schenken und ersuchten die Glarner weiterhin, die Truppen zurückzuziehen.²²⁷

... die Glarner suchen die Machtdemonstration

Doch «die Wuth sowol bey der glarnerischen Mannschaft als den Hr. Kriegsräthen, und Officiren» war offensichtlich derart, dass die Gesandten kaum ein günstiges Wort für die Untertanen einzulegen vermochten.²²⁸ Die Glarner Offiziere und Kriegsräte beharrten «auf dem steifen Vorhaben, die Werdenberger zu überzücken». Entgegenkommen wollten sie den Untertanen nur, wenn diese auch in der Tat ihren Gehorsam zeigten. So verlangten die Glarner von den Werdenbergern einen besiegelten Revers mit der Erklärung ihrer Untertänigkeit, den Abbruch der angefangenen Brücke über den Rhein, die Auslieferung verschiedener Untertanen und die totale Entwaffnung gemäss dem «Gnadenbrief» von 1525.²²⁹ In Werdenberg herrschte nun grosse Angst, dass die Glarner Truppen weder Jung noch Alt verschonen würden. Der Landvogt von Sax-Forstegg stellte starke Wachen an seine Grenzen gegen Werdenberg, liess aber alle unbewaffneten Flüchtlinge ins Land herein.²³⁰ In der Tat flohen viele, nicht nur einfache Leute, sondern auch Anführer wie Leutnant Beusch und Doktor Bargetzi. So wurde der Widerstandsgeist gebrochen: Die Untertanen schickten eine Delegation zu Landvogt Zweifel mit der Bitte, dass das «Kriegs Volck abgehalten, und nit in die Grafschaft zuziehen befelchnet werden möchte». Man werde auf das Begehren

der Obrigkeit zur Bezeugung des schuldigen Gehorsams auch alle Gewehre «auf das Schloss thun undt ablegen».²³¹

Die eidgenössischen Stände reagierten unterschiedlich auf den Kriegszug der Glarner. Verschiedene Orte wurden erst durch die Schreiben von Zürich informiert und wollten sich nicht – oder höchstens an einer Tagsatzung in Baden – mit dieser Angelegenheit befassen, wobei sie alles zum Frieden unternehmen wollten.²³² Nach mehrmaliger Aufforderung von Glarus um nachbarliche und bundesgetreue Hilfe ordneten die Stände Schwyz und Uri Gesandte nach Glarus ab.²³³ In Schwyz hatte bereits eine ausserordentliche Landsgemeinde beschlossen, etwa zweihundert Soldaten bereit zu machen, welche sich augenblicklich marschfertig zu halten hatten.²³⁴ Man war jedoch in Schwyz nach wie vor der Meinung, dass zuerst alle Mittel angewendet werden sollten, um das «Werdenberger Geschäft» gütlich beizulegen. Sollte dies nicht erreicht werden, wünschte der Rat von Schwyz lieber eine Konferenz im Städtchen Walenstadt, weil Baden für dieses Geschäft zu entlegen sei.²³⁵

Ungeachtet aller Vorstellungen der Gesandten von Zürich liessen die Kriegsräte von Glarus die Truppen näher anrücken und bei den Grenzen von Werdenberg postieren. Die Untertanen wurden mit guten Worten zur Annahme der ihnen vorgeschriebenen Punkte aufgefordert; wären sie nicht willig, drohte man, sie zu überfallen. Durch einschüchterndes Auftreten von Offizieren wurden die Landleute in Schrecken versetzt, so dass viele aus dem Ländchen flohen, teils ins Toggenburg, teils über den Rhein. Die Genossen von Sevelen, Räfis und ein Teil von Buchs und Werdenberg liessen sich dazu überreden, sich zu unterwerfen und ihre Gewehre ins Schloss zu liefern. Auch die Grabser unterwarfen sich schliesslich, nachdem man ihnen gedroht hatte, Soldaten in ihre Häuser einzuquartieren.²³⁶

Parade-Durchmarsch ohne Tätlichkeiten

Im November 1721 rückten die Truppen der Glarner unter dem Schall der Trommel in die Grafschaft ein. Es war ein Parade-Durchmarsch ohne Tätlichkeiten; die Glarner wollten nur zeigen, wer der Herr im Land sei; misshandelt worden sei niemand.²³⁷ Noch am gleichen Tag zogen die Glarner Bataillone wieder nach Hause zurück, wo sie «auf dem Sammelplatz un-

ten an der Nefelzer Brugg» entlassen wurden, so dass nur noch die Gesandten der Stände zurückblieben²³⁸ und mit einem besonderen Honorar abgedankt wurden.²³⁹

216 StiASG, Rubr. 12, Fasz. 6, 20.10.1721. Schreiben des Rates von Glarus an den Fürstabt von St.Gallen; Kopie eines Schreibens des Rates von Glarus an den Landrat von Toggenburg.

217 LAGL, A 2459/50089, 22.10.1721. Schreiben des Abtes an den Rat zu Glarus.

218 StiASG, Rubr. 12, Fasz. 6, 31.10.1721. Schreiben des Rates von Glarus an den Fürstabt von St.Gallen; vgl. StiASG, Bd. 272 A, S. 434, 11.1721. Abt Joseph von Rudolphi konnte dieser Geschichte nicht recht Glauben schenken; vgl. StiASG, Rubr. 12, Fasz. 6, 3.11.1721. Kopie des Schreibens nach Glarus.

219 LAGL, A 2459/50180, 24.10.1721. Kriegsratsversammlung.

220 LAGL, A 2459/50092, 24.10.1721. Schreiben von Landvogt Johann Jakob Zweifel an den Landammann von Glarus mit der Klage, dass die stationierte Garnison teuer verpflegt werden müsse.

221 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 283/284, 27.10.1721.

222 *Renitent* heisst 'widersetzlich'.

223 STAZG, Theke 42. Werdenberg, 30.12.1721. Kreisschreiben des Rats von Glarus an die Eidgenossen.

224 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 288, 30.10.1721.

225 STAZH, A 247.8, 30.10.1721. Schreiben von Johann Ludwig Hirzel und Johann Ulrich Nabholz an den Rat von Zürich.

226 STAZH, A 247.8, 1.11.1721. Schreiben der Zürcher Gesandten in Werdenberg nach Zürich.

227 STAZH, A 247.8, 3.11.1721. Schreiben der Zürcher Gesandten in Azmoos nach Zürich.

228 STAZH, A 247.8, 3.11.1721. Schreiben von Escher aus Azmoos nach Zürich.

229 Vgl. LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 292, 5.11.1721.

230 STAZH, A 247.8, 4.11.1721. Schreiben des Landvogts Waser von Forstegg nach Zürich.

231 LAGL, A 2459/50101, 4.11.1721. Entwurf eines Schreibens der Glarner Kriegsräte nach Glarus.

232 Vgl. STAZG, Protokolle des Stadt- und Amtrates, Bd. 23, S. 1–3, 5.11.1721.

233 Vgl. STAZH, A 247.8, 6.11.1721. Schreiben des Zürcher Gesandten Johann Ludwig Hirzel nach Zürich.

234 STASZ, Codex 270, S. 500–502, 5.11.1721.

235 STASZ, Codex 60, S. 931, 5.11.1721.

236 STAZH, A 247.8, 7.11.1721. Schreiben des Gesandten Nabholz nach Zürich.

237 STAZH, A 247.8, 8.11.1721. Schreiben des Gesandten Nabholz nach Zürich.

238 STAZH, A 247.8, 11.11.1721. Schreiben von Escher nach Zürich.

239 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 296, 11.11.1721.

Die Untertanen erleiden weiterhin Ungemach

Nach dem raschen Truppenabzug verblieb nur die von Leutnant Gallati befehligte Garnison von hundert Mann auf dem Schloss. Die geflüchteten Untertanen brachten unterdessen ihre Habseligkeiten wieder nach Hause. Vom Schloss kam der Befehl, die Untertanen müssten auch ihre Bajonette abliefern und «bei hoher Straf und Ohngrad» Eichenholz zur Errichtung eines neuen Galgens im Stadtnert Riet auf den Platz führen, weil der alte verfault und eingefallen sei. Auf Anraten des Landvogts von Sax baten die Werdenberger den Landvogt, mit diesen Angelegenheiten so lange zu warten, bis die hauptsächlichen Streitigkeiten beigelegt und ihre Ausschüsse wieder zu Hause seien.²⁴⁰ Doch der Landvogt drohte, seine Befehle «mit gewaffneter Hand» durchzusetzen.²⁴¹ Mit «untertänigsten Bitten» ersuchten nun sechzehn Werdenberger die Obrigkeit

in Glarus, dass die «so beschwerliche Besatzung» vom Schloss genommen werde, die den Untertanen nur Angst und Schrecken einjage und dem Landvogt stets freie Hand lasse zu neuen Geboten und Beschwerden. Auch wünschte man, dass die werdenbergischen Ausschüsse endlich freigelassen würden, die schon so lange Zeit in Glarus gefangen seien und «so gar einiche von denselben lauth Aus-sag, des Todts erwarten müössen».²⁴² Im übrigen befolgten die Untertanen den Rat des Landvogts Waser von Sax, lieber zu leiden, als sich der obrigkeitlichen Gewalt zu widersetzen.²⁴³

Der Tod von Landeshauptmann Johannes Hilty in Glarus

Trotz aller Bemühungen sowohl bei der Obrigkeit in Glarus als auch bei den Eidgenossen in Zürich²⁴⁴ wurden die werdenbergischen Ausschüsse keineswegs freigelassen. Nicht einmal, als Landeshaupt-

mann Johannes Hilty schwer krank darniederlag und die Entlassung begehrte, liess ihn der Rat von Glarus frei; vielmehr beharrten die hohen Herren darauf, «dass er hier bleiben solle, und wann er ein Geistlichen oder ein Schärre [Arzt] von nöthen seye, könne man ihme solche lassen anwänden, zu Seel und Leibs Trost».²⁴⁵ Erst als Hilty schon dem Tod nahe war, wurden seine Angehörigen informiert und zu allfälligen Besuchen zugelassen.²⁴⁶ Johannes Hilty starb Ende November/Anfang Dezember 1721 in Glarus und wurde auch dort beerdigt.²⁴⁷

Obschon die Untertanen auch nach dem Durchzug der Truppen nicht zu jeder Unterwerfung bereit waren, wollte Leutnant Gallati mit der Garnison lieber nicht über den Winter in Werdenberg bleiben, wenn nicht entsprechende Vorsorge für die Soldaten getroffen würde. Er verlangte eine bessere Verordnung für die Soldaten, weil er nicht bei Tag und Nacht überall sein könne.²⁴⁸ Doch der Rat von Glarus wollte weder eine Entlassung der Garnison, noch dass Leutnant Gallati seinen Posten ver-lasse, sondern verlangte eine Verstärkung um fünfzig Soldaten und befahl die Ausstattung der Garnison mit «Fürlicheht».²⁴⁹

Die Tagsatzung fordert Glarus zur Milde auf

Nachdem die Glarner Truppen wieder nach Hause zurückgekehrt waren, meinten manche eidgenössischen Orte, die Streitigkeiten um Rechte und Freiheiten zwischen Glarus und Werdenberg seien nun beigelegt, da die Werdenberger sich ihrer natürlichen Obrigkeit gänzlich ergeben hätten. Deshalb sahen sie keinen Grund mehr für eine Tagsatzung in Baden. Manche wollten eine Sitzung in Glarus, andere waren geneigt, das Geschäft weiterhin einigen Gesandten zu überlassen, mehrere konnten sich nicht mehr dazu entschliessen, an einer Sitzung teilzunehmen (zu ihnen gehörten Glarus selber, sodann Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell Innerrhoden und der Abt von St.Gallen). Weil aber vor allem die Stände Zürich und Luzern²⁵⁰ eine Tagsatzung für nötig erachteten, fanden sich schliesslich Gesandte von Zürich, Luzern, Bern, Basel, Appenzell, Schaffhausen sowie der Städte St.Gallen und Biel in Baden ein.²⁵¹ Nachdem die dort Anwesenden es für unumgänglich hielten, dass namentlich Glarus und auch andere eidgenössische Orte an dieser

Den Untertanen von Werdenberg wurden alle Kosten, welche die Huldigungsverweigerung verursachte, in Rechnung gestellt. Man kann auch annehmen, dass sie die Kosten für die Beerdigung ihres Landeshauptmanns Johannes Hilty tragen mussten. Landesarchiv Glarus (A 2459/50166, 17.-25.11.1721).

*Spezialverzeichniss der Besatzung, Landeshauptmann
Johannes Hilty, sein ansehnliche.*

Jan 17: got. el. 1721: über das nachstehende Bericht p: 21:
 dato Haar geschickte Bericht " " p: 4
 17 18: got. St. Geschickte Bericht " " p: 5
 dato Umbesatzung St. Geschickte Bericht " " p: 5
 17 19: - got. St. Geschickte Bericht das nachstehende " " p: 27
 dato Umbesatzung " " " p: 7
 bei das nachstehende " " " p: 4
 Jan 20: got. St. Geschickte Bericht " " p: 4
 17 21: got. St. Geschickte Bericht " " p: 1
 17 21: got. St. Geschickte Bericht " " p: 4
 17 22: got. St. Geschickte Bericht " " p: 5
 17 23: got. St. Geschickte Bericht " " p: 50
 dato Umbesatzung: Bericht das nachstehende " " p: 51
 17 24: got. St. Geschickte Bericht am Montag p: 4
 Haar Geschickte Bericht 3. Montag p: 52
 Umbesatzung: Bericht das nachstehende - p: 52
 dato St. Geschickte Bericht bei nachstehende p: 6
 St. Datum am Montag " " p: 28
 das nachstehende " " p: 4
 17 25: got. am Montag St. Datum - p: 4
 s. p. 5. p. 172:

Tagsatzung teilnehmen sollten, wurden diese erneut aufgefordert, sich nach Baden zu begeben. Schliesslich trafen dann auch noch Gesandte aus Obwalden, Solothurn und der Abtei St.Gallen sowie der Zürcher Vertreter Johann Ulrich Nabholz und – nach mehrmaliger Entschuldigung – ebenfalls die Glarner ein.²⁵² Letztere waren offensichtlich nicht geneigt, sich nach ihrem vordergründigen «Erfolg» bei der Demütigung und Einschüchterung der Untertanen nun noch in die Sache hineinreden zu lassen.

In Baden wurde die Geschichte des Werdenberger Handels erneut aufgerollt. Die Tagsatzung sah sich in diesem Fall zum Eingreifen ermächtigt. Man hielt dafür, eine derartige Intervention der eidgenössischen Orte untergrabe nicht die Autorität der Glarner, sondern verhindere eine drohende Ausweitung des Streites. Daher wollte die Tagsatzung von Baden eine genaue Untersuchung anstellen, worauf die Glarner Gesandten nur bemerkten, dass sie sich in dieser Hinsicht nicht äussern könnten, weil sie von ihrem Rat dazu keine Instruktion erhalten hätten.²⁵³ Daraufhin verlangten die anwesenden Gesandten der Eidgenossenschaft in einem Schreiben nach Glarus, dass dieses Geschäft nun ohne weitere Umstände «mit möglichster Gnad undt Milte gegen denen Delinquenten zue Endt gebracht» werde.²⁵⁴

Die Untertanen halten eine unbewilligte Landsgemeinde

In Glarus aber wollte man das Werdenberger Geschäft ohne langen Verzug zu Ende führen. Zuerst begann eine Kommission damit, die immer noch in Glarus festgehaltenen werdenbergischen Ausschüsse über Tage hinweg genau zu befragen.²⁵⁵ Dann befasste man sich damit, für Werdenberg eine neue Rechtsordnung aufzustellen. Die Kommission wurde mit entsprechender Instruktion zu weiteren Befragungen auch nach Werdenberg gesandt.²⁵⁶

Nach vielfachen Bitten und Vorstellungen beschloss der Rat von Glarus am 12. Dezember 1721, die Ausschussmitglieder freizulassen, mit Ausnahme von Richter Michael Vorburger und Christian Beusch. Die Freigelassenen mussten allerdings dem Landammann nicht nur «by Ehr und Eydt die Verschwiegenheit halten», sondern auch versprechen, auf Aufforderung hin sogleich wieder zu erscheinen.²⁵⁷ Bald nach ihrer Heimkehr wurden die Ausschüsse aufs Schloss zitiert, um dort

darüber zu berichten, was in den Köpfen der Werdenberger vorgehe. Die kaum Heimgekehrten aber entschuldigten sich, sie hätten in dieser kurzen Zeit nur mit wenigen Leuten geredet – man solle doch den neuen Werdenberger Deputierten solche Fragen stellen.²⁵⁸

Die Glarner verlangen weitere Urkunden

Schliesslich waren dann alte und neue Ausschüsse auf dem Schloss versammelt. Dort forderte die Inquisitionskommission sie auf, alle in den Gemeinden befindlichen Urbarien und Rechtsbriefe «zur Durchsicht» auf das Schloss zu bringen. Dieses Ansinnen trugen die Ausschüsse den Gemeinden vor. Diese aber liessen sich als gebrannte Kinder trotz allerhand Versprechungen nicht dazu bewegen, ihre Rechtsbriefe herauszugeben. Sie argwöhnten, «man wolle auch dismahl ihnen mit guten Worten ihre noch übrige Brief und Sigel aushinlokern».

So erbaten die Werdenberger Ausschüsse bei der Inquisitionskommission die Bewilligung zur Durchführung einer Landsgemeinde, um sich gemeinsam beraten zu können. Die Kommission – bestehend aus Landammann Zwicky, Statthalter Reding, Landessäckelmeister Blumer, Rats herr Hauser und Landschreiber Zweifel – aber hielt sich nicht für kompetent, eine Landsgemeinde in Werdenberg zu bewilligen, und schlug daher eine Versammlung der Untertanen aus.²⁵⁹ Die Gemeinden wollten aber die abgeforderten Dokumente nicht auf das Schloss abliefern und höchstens gestatten, dass diese ausserhalb des Schlosses kopiert würden.²⁶⁰

Um die Weihnachtszeit 1721 kam es zu einem Zwischenfall, der Folgen zeitigen sollte: Der Landvogt hatte Soldaten der Garnison ausgeschiedt, um Holz von der abgebrochenen Rheinbrücke aufs Schloss zu transportieren. Das wurde von einigen Untertanen verhindert – sie überfielen den Wagen in Buchs und luden das Holz ab.²⁶¹ Der regierende Landvogt wurde darob derart wütend, dass er in aller Öffentlichkeit «entsetzlich» über die Grafchaftsleute fluchte.

240 STAZH, A 247.8, 11.11.1721. Schreiben von Landvogt Waser aus Forstegg nach Zürich.

241 STAZH, A 247.8, 12.11.1721. In seinem Schreiben nach Zürich fügte Landvogt Waser bei, dass man aus diesem Vorgehen schliessen dürfe, «man wolle diese guten Leüth mit Gewalt zu einem Excess oder eiserster Desperation

[äusserster Verzweiflung] bringen, und zweifele ich nit, dan das die Hr Glarner wol zu disem Zweck gelangen werdind, ob aber solches ihnen und ganzer lobl. Eydtnosschaft Nuz und gut seyn werden, das ist dem lieben Gott bekant.»

242 STAZH, A 247.8, 13.11.1721. Kopie eines Schreibens von Fridli Hilty, Andreas Eggenberger, Jakob Senn, Joachim Schwendener, Hans Engler, Hans Gantenbein, Hans Schlegel, Andreas Schlegel, Hans Forer, Peter Gantenbein, Mathis Schwarz, Heinrich Rohrer, Walter Müntener, Andreas Tischhauser, Hans Tischhauser und Hans Vetsch an die Obrigkeit in Glarus.

243 STAZH, A 247.8, 17.11.1721. Schreiben von Landvogt Waser nach Zürich.

244 Vgl. STAZH, A 247.8, 13.11.1721. Schreiben einiger Werdenberger nach Zürich mit dem Dank für die geleistete Hilfe und der Bitte, sich bei Glarus um Gnade und Erhörung ihrer Anliegen einzusetzen.

245 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 304, 24.11.1721.

246 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 307, 1.12.1721.

247 LAGL, A 2459/50166, 17.–25.11.1721. Spezifizierte Auflistung der Ausgaben für Johannes Hilty sel. Man darf annehmen, dass den Werdenbergern nicht nur die Lebenskosten ihrer Ausschüsse in Rechnung gestellt wurden, sondern auch alle Einzelheiten des Begräbnisses ihres Landeshauptmanns. – In der Literatur werden Landeshauptmann Johannes Hilty und Hauptmann David Hilty gelegentlich verwechselt, so bei Schindler 1986, S. 223, und Baumann 2003, S. 86, die den in Glarus Verstorbenen fälschlicherweise als David Hilty bezeichnen.

248 LAGL, A 2459/50105, 26.11.1721. Schreiben des Leutnants Gallati an Landvogt Schindler.

249 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 298, 13.11.1721.

250 Vgl. STALU, AKT A1 F1 SCH 209, 14.11.1721. Kopie eines Schreibens des Rates von Glarus nach Uri.

251 STAZH, A 247.8, Notiz (ohne Datum) mit den Namen der Ehrengesandten.

252 STAZH, A 247.8, 15.11.1721. Schreiben des Gesandten Escher nach Zürich.

253 STAZH, B VIII 178, 11.1721.

254 STALU, TA 172, S. 239, 25.11.1721.

255 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 308/309, 1.–6.12.1721.

256 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 310/312, 9.–10.12.1721.

257 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 313, 12.12.1721.

258 LAGL, A 2459/50107, 17./18.12.1721. Schreiben von Landammann Johann Heinrich Zwicky an Bannerherr Luchsinger in Näfels.

259 STAZH, A 247.8, 22.12.1721. Schreiben von Landvogt Waser von Forstegg nach Zürich.

260 Vgl. STAZH, A 247.8, 27.12.1721. Schreiben von Landvogt Waser von Forstegg an Säckelmeister Escher.

261 Vgl. zu diesen Vorgängen auch die Darstellung in Senn 1860, S. 181f.



Die Werdenberger mussten ihre Fluchtbrücke über den Rhein abbrechen. Als aber der Landvogt das Holz auf das Schloss transportieren wollte, wurden seine Knechte daran gehindert. Schloss Werdenberg gegen den Rhein, Bleistiftzeichnung von Johann Jakob Rietmann, Vadiana St.Gallen (GS o 30/119).

Am folgenden Tag liefen die Untertanen zusammen und hielten – entgegen ihrem Huldigungseid – eine unbewilligte Landsgemeinde ab. Hier wurde beklagt, dass noch immer zwei Ausschüsse in Glarus festgehalten waren, von den andern einer gestorben und ein weiterer krank nach Hause gekommen war.²⁶² Die Landsgemeinde verabschiedete Beschlüsse, die sie durch vier neugewählte Deputierte dem Landvogt überbringen liess: Die Untertanen wollten ihre Rechtsschriften nicht herausgeben, beharrten vielmehr auf der Zurückgabe ihrer in Glarus verwahrten Siegel und Briefe. Ausserdem baten sie, die Garnison vom Schloss zu nehmen, «welche sye meinen ohne Ihr Entgeldnus und Kosten aldorten gewest zu seyn». Die Leute von Werdenberg wollten die beiden in Glarus zurückgehaltenen Ausschussmitglieder wieder bei sich haben. Zudem hielten sie sich nur für verpflichtet, dem Landvogt das Weihnachtsholz zu liefern. Wenn man ihnen aber Holz stehlen wolle, dann wollten sie sich mit Gewalt wehren. Schliesslich brachten sie dem Landvogt auch zur Kenntnis, dass niemand von den Landleuten mehr auf das Schloss gehen werde, auch nicht wenn jemand dorthin zitiert werden sollte.²⁶³

Glarner Truppen besetzen die Grafschaft Werdenberg

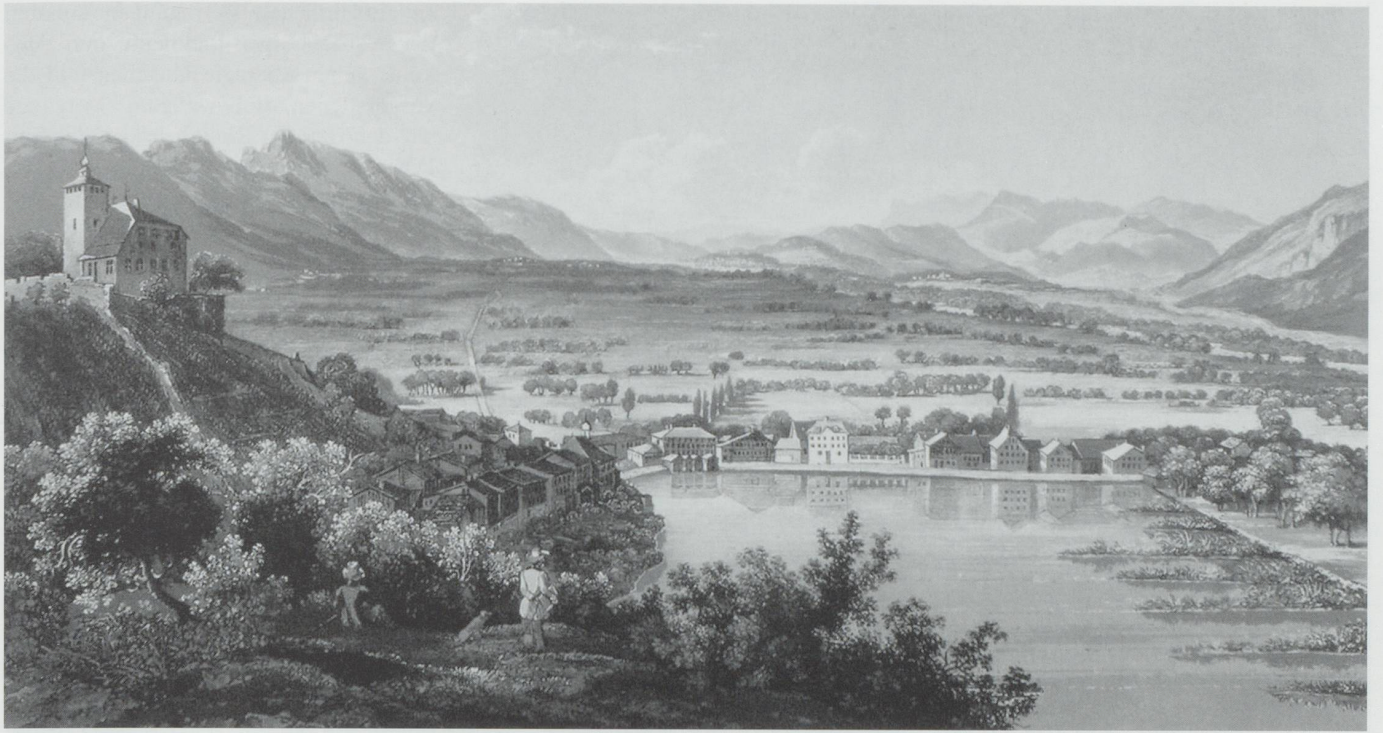
Nachdem die Glarner Kommission von den Beschlüssen der unerlaubten Landsgemeinde erfahren hatte, ermahnte sie die Untertanen ganz ernstlich, «fürterhin ehrliche Leüth weder mit Worten noch Werckhen keineswegs anzufinden, sonder einen jeden, bey Tag und Nacht ohngehinderet passieren, ohnbeleydiget und in Ruchen zu lassen».²⁶⁴ In Glarus war man über den Zwischenfall beim Holztransport aufs Schloss und über die unerlaubte Landsgemeinde erbittert. Sofort wurden Kriegsvorbereitungen getroffen. Ein Kriegsrat wurde nach Werdenberg abgesandt. Diesem wurde ein Mandat mitgegeben, das allen Untertanen verbot, weder «Leib noch Gut» aus dem Land zu flüchten. In den Häusern von Werdenberger Volksführern wurden nun Vermögensinventare aufgenommen.²⁶⁵ Ausserdem schärfte der Rat von Glarus den ausziehenden Kriegsräten ein, sich nicht von Gesandten der eidgenössischen Orte beeinflussen zu lassen und die Untertanen mit deren Anliegen ausschliesslich nach Glarus zu verweisen.²⁶⁶ Bereits am 3. Januar 1722 sollten sich die Truppen um sechs Uhr morgens beim

Sammelplatz zum Abmarsch einfinden, wobei auch das grössere Fässchen Pulver mitgenommen werden sollte. Dem Landvogt von Sargans und den eidgenössischen Orten wurde ebenso geschrieben wie dem Verwalter von Vaduz, dem Landvogt auf Schloss Forstegg und dem Fürst-abt von St.Gallen.²⁶⁷

Flucht in die Herrschaft Sax-Forstegg

Weil der Landvogt von Forstegg bemerkte, dass diese zweite Besetzung der Grafschaft durch die Glarner noch traurigere und betrüblichere Wirkungen haben würde als die erste, wollte er (trotz anderslautenden Weisungen der Glarner) allen Flüchtlingen freien Eintritt in die Herrschaft Sax-Forstegg ermöglichen. Als dann die etwa 1000 Mann starke Truppe der Glarner von Wartau gegen Werdenberg vorrückte, fanden sie die Grafschaft von allen männlichen Bewohnern verlassen. Aus Furcht vor der Rache der erzürnten Oberherren hatten sie sich in die Herrschaft Sax-Forstegg geflüchtet. Sie hatten Frau und Kinder, Hab und Gut verlassen und marschierten von Sevelen her über Buchs am Schloss Werdenberg vorbei gegen Grabs zu, wobei vom Schloss aus scharf auf sie geschossen wurde. Etwa 1000 Mann der Werdenberger gingen über das Riet gegen Haag zu, wo sie «vernommen haben, dass die glarnerischen Truppen ihnen bis gen Grabs nach getrukt und einige so sie ereilen mögen jämmerlich und theils auf den Tod geschlagen und also verwundet auf das Schloss gefangen geschlept habind». Unter dem Eindruck dieser Gewaltdemonstration beschlossen sie, ohne Gewehr in die Herrschaft Sax zu gehen. Dort ordneten sie etwa dreissig Männer ins Schloss Forstegg ab, die sich mit Landvogt Hans Caspar Waser weitläufig über die Streitigkeiten mit Glarus beratschlagten. Die Werdenberger wurden vorerst aufgenommen, wobei ihnen der Landvogt aber keine Zusicherungen machte, dass sie auch im Land bleiben könnten.²⁶⁸

Wie man nun in Glarus vernahm, dass die männlichen Untertanen von Werdenberg geflüchtet seien, wurde eine weitere Mannschaft von 400 Soldaten bereitgehalten, um in die Grafschaft abzumarschieren. Die Soldaten in Werdenberg erhielten Befehl, die Bergübergänge und Grenzen zu bewachen sowie in den Häusern nach Waffen und Munition zu suchen und diese ins Schloss in Gewahrsam zu



Als die Soldaten von Glarus von Wartau her gegen Werdenberg vorrückten, flohen die Werdenberger an Schloss Werdenberg vorbei Grabs zu, wobei sie vom Schloss aus beschossen wurden. In der Zürcher Herrschaft Sax-Forstegg fanden die Flüchtlinge schliesslich Unterschlupf. Aquatinta von David Alois oder Franz Schmid, um 1830. Sammlung Albert Bicker, Grabs.

bringen. Um die flüchtigen Grafschaftsleute wieder zurückzubringen, wurde ein Mandat veröffentlicht, das den innerhalb von 72 Stunden zurückkehrenden Geflüchteten Milde und Gnade verhiess.²⁶⁹ Die Kriegsräte aber machten sich auf, um beim Landvogt von Forstegg die Herausgabe der Flüchtigen zu fordern. Doch der Landvogt sah sich nicht ermächtigt, dieser Forderung nachzukommen, ohne seine Obrigkeit in Zürich zu fragen. Als sich einige Untertanen verlauten liessen, sie würden insgesamt nicht nach Hause gehen, bis die Truppen weggezogen seien, und sollte dies auch vier Wochen dauern, da drohten die Kriegsräte, den Soldaten in den Häusern der Betreffenden Freiquartier zu geben, deren Lebensmittel aufzehren zu lassen und Frauen und Kinder fortzujagen. Diese Drohung ängstigte die flüchtigen Männer von Werdenberg begreiflicherweise, denn bereits wurde von Ausfällen der Glarner Soldaten gegen die wehrlose Bevölkerung berichtet.²⁷⁰ Aber jetzt nach Hause zurück wollten die Flüchtigen dennoch nicht – auch wenn ihnen daheim «alles weeg gefressen werde» –, bis sie von Zürich dazu angehalten würden. Sie baten darum nicht nur den Zürcher Gesandten Johann Ulrich

Nabholz, bei den Kriegsräten und der Kommission in Werdenberg für sie einzustehen²⁷¹, sondern sie sandten nach der Anweisung von Jakob Vorburger erneut drei Deputierte nach Zürich, die sich dort vor allen Bürgern beklagen sollten, wie man mit ihnen umgehe.²⁷²

Als die gutwilligen Zürcher, der Gesandte Nabholz und Landvogt Waser, sich zu Verhandlungen nach Werdenberg begaben, trafen sie «unterwegs eine zimliche Anzahl geflüchteter Weibsbilderen [...], welche mit grossen Wehklagen eröffnet, dass die glarnerische Troupes in deren ausgetretenen Häuser zahlreich logiert, welche daselbst mit Wegnehmung und Schlachtung des Viehs und anderer Victualien, grosse Ausgelassenheiten verüben, auch den vorhandnen Vorrath armen Weib und Kinderen mit auf die Brust gesetzten Gewehren abtrinken, so gar ein ehrlich Weibsbild eüsserst und auf den Tod missbraucht, und by ermanglender Widerkonft alle ihrer Männern zu massacrieren gedrohet».

Angesichts solcher Untaten fanden die Zürcher Vermittler es umso nötiger, mit den Glarner Kriegsräten in Werdenberg zu einer raschen Lösung zu gelangen. Die Glarner verlangten die Entwaff-

nung der Flüchtlinge, die Verhinderung eines allfälligen Überfalls, die Heimkehr und gebührende Unterwerfung der Wer-

262 STAZH, A 247.8, 19. 12. 1721. Schreiben der alten und neuen Ausschüsse der Grafschaft Werdenberg nach Zürich.

263 STAZH, A 247.8, 3. 1. 1722. Kreisschreiben des Rates von Glarus an die Eidgenossen.

264 LAGL, A 2459/50191, 28. 12. 1721. Mandat der Kommission in Werdenberg.

265 Siehe dazu in diesem Buch den Beitrag von Hans Stricker, «Der Hausrat des Wundarztes Jakob Vorburger», S. 101ff.

266 Vgl. LAGL, A 2461/50002, 2. 1. 1722. Instruktion an die mit den Truppen ausziehenden Kriegsräte.

267 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 315–318, 1.–2. 1. 1722.

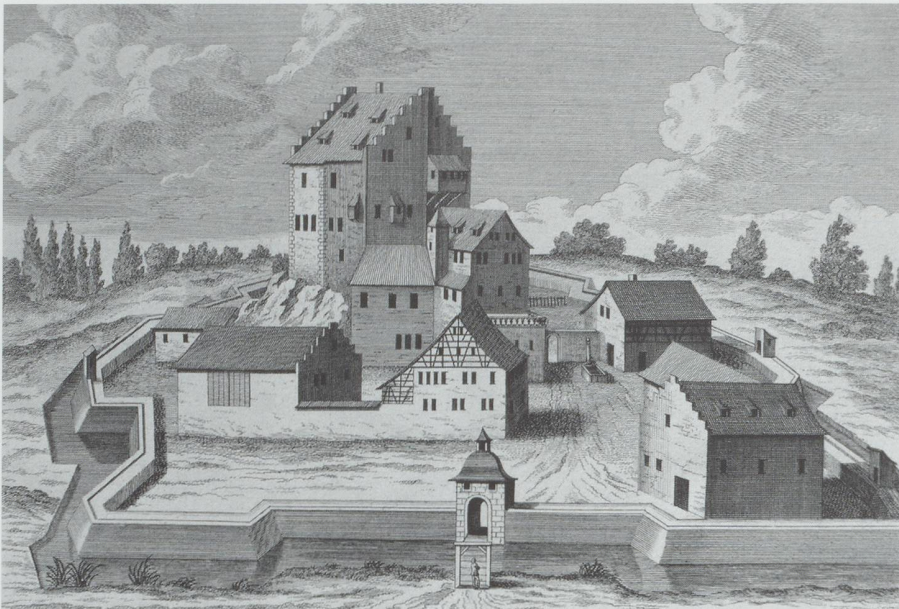
268 STAZH, A 247.8, 4. 1. 1722. Zwei Schreiben des Landvogts Waser von Forstegg nach Zürich.

269 LAGL, A 2461/50037, 6. 1. 1722. Schreiben des Rates von Glarus an die Kommissions- und Kriegsräte in Werdenberg.

270 LAGL, A 2461/50036, 6. 1. 1722. Schreiben der Kommissions- und Kriegsräte nach Glarus.

271 Vgl. STAZH, A 247.8, 7. 1. 1722. Schreiben des Zürcher Gesandten Johann Ulrich Nabholz in Sax-Forstegg nach Zürich.

272 LAGL, A 2461/50009, 7. 1. 1722. Schreiben der Kommission in Werdenberg an den Rat von Glarus.



Aus Furcht vor der Rache der erzürnten Obrigkeit flüchteten sich die männlichen Werdenberger in die Herrschaft Sax-Forstegg. Kupferstich von David Herrliberger, um 1740. Sammlung Albert Bicker, Grabs.

denberger sowie die Auslieferung der Anführer.²⁷³

Die Untertanen ergeben sich und leisten einen neuen Eid

Nachdem «etliche wenige» der Flüchtlinge aus der Grafschaft Sax geflüchtet waren, sahen sich die übrigen unter dem massiven Druck des Geschehens in ihren Dörfern zu untertänigem Nachgeben gezwungen. Sie ordneten zwölf Männer zum Kriegsrat nach Werdenberg ab, «um im Nammen des ganzen hier befindlichen Volcks ihre unterthänig und reümütige Submission [Unterwerfung] anzutragen und möglichst Gnad zu erflehen».²⁷⁴

Nachdem sie ihre Gewehre und ihre Urkunden zur Abschrift auf dem Schloss Forstegg abgegeben hatten, kehrten die Untertanen am 11. Januar 1722 wieder nach Hause zurück, wo sie an einer eilends anberaumten Landsgemeinde beschwören mussten, keine heimlichen Zusammenkünfte mehr zu halten ohne Bewilligung der Obrigkeit, den leidigen Handel ruhen zu lassen und hinsichtlich der Briefe und Siegel sich der von Glarus zu treffenden Remedur (Neuordnung) und ebenso auch den über sie zu verhängenden Strafen willig und gehorsam zu unterwerfen.²⁷⁵ Dafür sicherten ihnen die Glarner Milde zu und versprachen, die in den Häusern einquartierten Soldaten ins Schloss zurückzuziehen.²⁷⁶

Die Anführer der Revolte konnten unter diesen Umständen freilich nicht heimkehren. Sie blieben flüchtig und wurden in der Folge weit herum gesucht.²⁷⁷ Es waren vor allem Leutnant Lienhart Beusch, Major Hans Beusch, Richter Hans Schwendener, Jakob Vorburger, Hans Senn, Mathias Tischhauser, David Hilty und Hans Nau²⁷⁸, an denen die Herren Vergeltung übten: Ihr Besitz – zumal jener von Jakob Vorburger, Hans Schwendener, Lienhart Beusch, Hans Beusch, David Hilty und Mathias Tischhauser – war ja inventarisiert und wurde schliesslich wohl auch eingezogen.²⁷⁹ Die Frauen der Flüchtigen wurden überwacht, damit sie nicht auch aus dem Land fliehen und zu ihren Männern gelangen konnten.²⁸⁰

Untertanen in trostloser Lage

An der erwähnten Landsgemeinde wurden den Untertanen nochmals ausführlich ihre «Fehler und Verbrechen» vorgehalten, und sie mussten einen siebzehn Punkte umfassenden Huldigungseid leisten, wobei sie unter anderem schwören mussten, sich in Bezug auf Siegel und Briefe gehorsam den Vorstellungen von Glarus zu unterwerfen.²⁸¹ Es ist überliefert, dass 95 Untertanen an dieser Landsgemeinde nicht teilnahmen. Sie wurden daher aufs Schloss zitiert, wo sie am 17. Januar 1722 den Eid gezwungenermassen nachholten, um nicht in Ungnade zu fallen.²⁸²

In ausführlichen Befragungen mussten die Werdenberger Landleute nun Auskunft geben über die Unruhen und die vorgefallenen unbewilligten Vorgänge wie den Bau der Rheinbrücke, die heimliche Landsgemeinde und die Flucht in die Zürcher Herrschaft Sax-Forstegg.²⁸³

Um endlich die neue Rechtsordnung schaffen zu können, befassten sich die Kommissions- und Kriegsräte wieder mit den werdenbergischen Rechtsdokumenten. Der Landvogt auf Schloss Forstegg, Hans Caspar Waser, übergab mehrere Dokumente in der Hand von Geflüchteten an die Kommission in Werdenberg. Auch die eingesammelten Gewehre der Landleute wurden den Glarnern ausgehändigt.²⁸⁴ Endlich wurden von den aufgebotenen Glarner Truppen etwa 600 Mann nach Hause abgezogen. Die übrigen wurden im Städtchen Werdenberg untergebracht, um möglichen Ausfällen vorzubeugen.²⁸⁵

Die Untertanen blieben in einer trostlosen Lage zurück. Johann Ulrich Nabholz schilderte dem Rat von Zürich ihre bedenkliche Situation und bemerkte unter anderem: «Viele der armen Leüthen sind an Esswaaren, Wein und Kleideren, welche die letzten Soldaten weggenommen, sehr entblösst.» Er sprach die Befürchtung aus, dass die Kosten des Aufstandes für die Untertanen unerträglich werden könnten und so das Land ruiniert werde. Zudem bemerkte er, dass die Untertanen nach geschworenem Eid «im geringsten sich irgendwo mehr anzumelden gedencken dörrffen und daher, wann [...] jemand mit nachtrucklichen Recommendationen [Empfehlungen] ihnen zum Besten etwas zuthun gesinnet seyn möchten, solches von selbstem geschehen muss.»²⁸⁶

Erneute Tagsatzung zur Beförderung des Friedens

Ein Einsatz für die Grafschaftsleute in Werdenberg war allerdings dringend, denn die Glarner Herren wollten nun radikal durchgreifen. So sollten 300 Männer, die sowohl von der Leibeigenschaft als auch von einigen anderen Beschwerden befreit waren (vermutlich die Bevölkerungsklasse der Bürger), ihrer Freiheiten beraubt werden, «damit alles gleich sei». Durch Einziehung von Privat- und Gemeindeeigentum sollten die Kosten des Ungehorsams von den Untertanen abgetragen und dann das Land in den



Nachdem die Untertanen sich ergeben hatten, zogen die Glarner die Soldaten ins Städtchen Werdenberg zurück, um mögliche Ausfälle zu verhindern. Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich (Werdenberg I, 6).

Stand gestellt werden, «dass man sich ihrerthalber nichts mehr zu besorgen» habe. Die Angst, dass die geflohenen Werdenberger Anführer in Glarus zum Tode verurteilt würden, war nicht unbegründet: eine Deputation des evangelischen Rates von Glarus berichtete dem Gesandten Nabholz, dass es um Blut gehe.²⁸⁷

In dieser bedenklichen Situation beschloss der Rat von Zürich, Johann Ulrich Nabholz und Johann von Muralt nach

Glarus abzuordnen. Ausserdem wollte man, dass die Eidgenossen ihren Gesandten eine Instruktion zur Beruhigung der Situation an eine Tagsatzung in Baden mitgeben würden.²⁸⁸ Wegen «eigner überhöffender Geschäften» erklärte Glarus, an dieser Tagsatzung nicht teilnehmen zu können, doch wollten sie alle Gedanken zur Lösung der Probleme gerne aufnehmen.²⁸⁹

Die Zürcher Gesandten in Glarus legten dem Glarner Rat dar, in welcher unklarer

und zum Teil grober Weise gegen die Untertanen vorgegangen wurde. Sie baten um Milde für die Leute von Werdenberg, worauf die Glarner versicherten, ihre Gerechtigkeit mit Sanftmut zu mässigen.²⁹⁰ Ebenfalls Jakob Vorburger und Hans Schwendener, die sich im Exil in Gais aufhielten, baten Landammann Johann Heinrich Zwicky und den Rat von Glarus, ihre Untertanen «nicht als strenge Rich-

273 STAZH, A 247.8, 9.1.1722. Schreiben von Johann Ulrich Nabholz von Forstegg nach Zürich.

274 LAGL, A 2461/50011, 9.1.1722. Schreiben von Johann Ulrich Nabholz von Forstegg an die Kommission in Werdenberg.

275 Nach Senn 1860, S. 182.

276 STAZH, A 247.8, 10.1.1722; vgl. STAZH, B I 355, S. 217–223, 10.1.1722. Schreiben von Johann Ulrich Nabholz von Forstegg nach Zürich.

277 Vgl. LAGL, A 2461/50016, 11.1.1722. Schreiben von Landvogt Carl Balthasar Lusser von Rheineck an die Kommissionsräte in Werdenberg.

278 LAGL, A 2461/50063, 17.1.1722. Verzeichnis von flüchtigen Werdenbergern.

279 Vgl. LAGL, A 2461/50091–50095. Inventare von Hausrat.

280 LAGL, A 2461/50015, 11.1.1722. Schreiben des Rates von Glarus an die Kommissions- und Kriegsräte nach Werdenberg.

281 LAGL, A 2461/50041a, 11.1.1722. Vortrag an der Landsgemeinde zu Werdenberg samt Eidesform, auf die sie geschworen haben. (Eine vollständige Abschrift findet sich im Anhang unter «Ausgewählte Dokumente».)

282 Vgl. LAGL, A 2458/50017, 14.1.1722. Mandat der Kommissions- und Kriegsratskanzlei auf dem Schloss Werdenberg; LAGL, A 2461/50054, 18.1.1722. Nur Hans Beusch von Räfis, der Sohn des Majors, wurde darauf auf den 20. Januar nochmals ins Schloss zum Huldigungseid zitiert.

283 LAGL, A 2458/50018, 15.–17.1.1722. Gründliche Information über die Werdenberger Unruhen.

284 Vgl. STAZH, B I 355, S. 284–288, 15.1.1722. Kopie eines Schreibens der Kommission auf dem Schloss Werdenberg an Johann Ulrich Nabholz nach Sax-Forstegg.

285 LAGL, A 247.8, 12.1.1722. Drei Schreiben aus der Herrschaft Sax nach Zürich.

286 STAZH, A 247.8, 16.1.1722. Schreiben von Johann Ulrich Nabholz nach Zürich.

287 STAZH, A 247.8, 20.1.1722. Schreiben von Johann Ulrich Nabholz nach Zürich.

288 STAZH, B II 756, S. 15/16, 22.1.1722.

289 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 333, 21.1.1722.

290 STAZH, A 247.8, 24.1.1722. Schreiben von Johann v. Muralt und Johann Ulrich Nabholz nach Zürich.

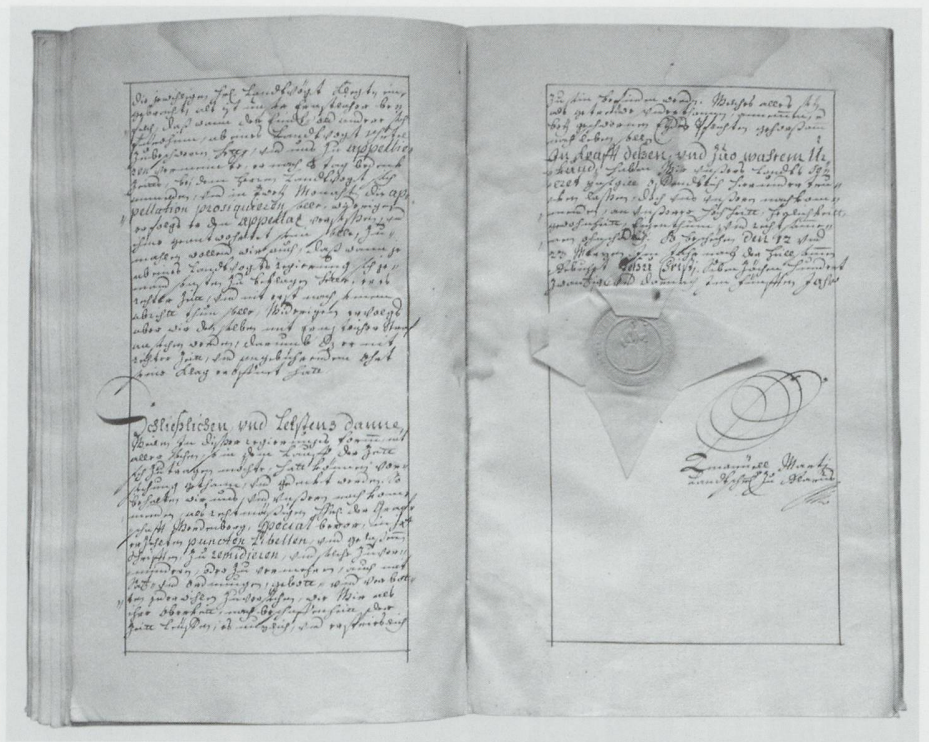
ter, sondern vielmehr als liebevolle und gnädige Väter» zu behandeln.²⁹¹ Sie dachten dabei vor allem auch an ihre Verwandten und Familienangehörigen, die in die Gefangenschaft der Glarner geraten waren.²⁹²

Ende Januar 1722 trafen sich die Gesandten der Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St.Gallen (Abtei und Stadt) zu einer Tagsatzung in Baden. Erneut wurden die ausbleibenden Stände, die eine weitere Sitzung betreffend das Werdenberger Geschäft für unnötig ansahen (vor allem Uri und Schwyz), nach Baden eingeladen, um «den allgemeinen Ruhestand des liebwerten Vaterlands» zu befördern.²⁹³ Weil der Stand Glarus die Untertanen von Werdenberg – trotz vielfacher Anmahnung der Tagsatzung zur Sanftmut – gewaltsam in eine bedenkliche Unterwerfung gebracht hatte, beschlossen die eidgenössischen Gesandten, auch Glarus erneut zur Tagsatzung einzuladen. Doch der Rat von Glarus fand es nicht mehr ratsam, vor den Bundesbrüdern zu erscheinen, da die Untertanen den Eid der Treue ja wiederum abgelegt und sich gehorsam erwiesen hätten. Insbesondere bedauerte der Glarner Rat, die letzte Tagsatzung von Baden (die Glarus eindeutig zur Milde aufgefordert hatte) hätte die Untertanen nur zu erneuter Widersetzlichkeit getrieben.²⁹⁴

Nun ordnete die Tagsatzung vier Gesandte nach Glarus ab. Von Zürich kamen die Herren Escher und Hirzel, von Bern die Herren Steiger und Tillier. Diese führten dort aus, dass die Tagsatzung sich keineswegs in die Souveränität und das Gerichtswesen des Standes Glarus einmischen wolle, machten aber deutlich, dass man sich ganz auf die von Glarus ausgeführten schriftlichen und mündlichen Vorstellungen über Milde und Gütigkeit gegenüber den Untertanen verlasse.²⁹⁵

Der Stand Glarus setzt sein «Recht» durch

Eine gewisse Aufsicht seitens der eidgenössischen Stände hielt den Rat von Glarus wohl durchaus von noch strengem Vorgehen ab. Nichtsdestoweniger hatten die Untertanen noch lange an den Folgen der Auseinandersetzung mit der Obrigkeit zu tragen. Den weiterhin flüchtigen Anführern, vor allem dem «Hauptrebell» Leutnant Lienhart Beusch, wurde an einem Rechtstag in Glarus das Urteil gesprochen:²⁹⁶ Am 16. Februar 1722 wurde



Im Jahr 1725 erstellten Landammann, Rat und gemeine Landleute von Glarus eine neue Rechtsordnung, die sogenannte Remedur, in welcher die Herrschaftsrechte neu festgelegt wurden. Landesarchiv Glarus (A 2421/50003, 23.3.1725).

am Wochenmarkt in Werdenberg mit Trommelschlag verkündet, dass Lienhart und Hans Beusch «wegen ihrer Verbrehen zum Tod verurtheilt worden seynd, weilen sie aber landtflüchtig, so erkläre man sie hiermit für vogelfrey und bannisiere sie auf ewig aus dem Land, auch das ihre Namen an den Galgen geschlagen und ihr Haab und Gut confisciert werden solle». Auch Richter Hans Schwendener, Wundarzt Jakob Vorburger, David Hilty, Hans Senn und Hans Nau wurden verurteilt, «ihr Leben verwürkt zu haben». Sie wurden auf Zeit verbannt und ihre Güter eingezogen, ihre Namen wurden jedoch nicht an den Galgen geschlagen. Michael Vorburger und Christian Beusch wurden in die Grafschaft verbannt (das heisst, sie durften diese nicht verlassen), ehr- und wehrlos gemacht und mit hohen Geldbussen belegt.²⁹⁷ Mittlerweile war die Glarner Kommission mit der Befragung der Untertanen (bis zu vierzig Leute täglich) fertig geworden.²⁹⁸ Nur noch rund fünfzig Soldaten waren nun in Werdenberg stationiert.²⁹⁹ Die Untertanen (Gemeinden und Private) hatten nicht nur die Kriegskosten und die Kosten für die Kommission zu tragen³⁰⁰, sondern auch das Sitzungsgeld für den Rat und

verschiedene Gratifikationen, die sich die Glarner für Mehrarbeit selber zuwiesen.³⁰¹ Ausserdem mussten sie die Kosten übernehmen für ihre eigenen Boten und Ausschüsse in Glarus, also für «samtlige von der Landschaft Abgeschickte und Verordnete».³⁰²

Am 19. Februar 1722 arbeitete eine Kommission eine erste neue Rechtsordnung aus, die in den Fragen, die den Handel mit ausgelöst hatten, den Glarner Standpunkt durchsetzte: Dem Landvogt wurde der Auftrieb von acht Pferden auf die Gemeindeweidern und der Holzhau in den Gemeindewäldern gestattet. Die Gemeinden von Werdenberg mussten weiterhin Hintersassen von Glarus annehmen. Der «Freiheitsbrief» von 1687 sollte zwar weiterhin in Kraft bleiben, jedoch wollte die Obrigkeit ihn – zur Verhinderung von «Missbräuchen» – ganz nach ihrem Gutfinden interpretieren. Den «Fähnlibrief» wie auch die Gewehre wollte der Rat von Glarus vorerst zurückbehalten³⁰³ – auch das Landesfähnchen der Werdenberger sollte nach Glarus gebracht werden.³⁰⁴

An der gemeinen Glarner Landsgemeinde wurde dann beschlossen, alle diejenigen Briefe, welche den Untertanen

ohne die Einwilligung aller Glarner Landsleute gegeben wurden, zu kassieren, zu vernichten und lediglich den seinerzeitigen Kaufbrief anzuerkennen.³⁰⁵ So wurden die «Freiheitsbriefe» von 1667 und 1687 «vor offnem Rath durchlöcheret, endsiglet und ohnnützt gemacht».³⁰⁶ Die Werdenberger mussten wiederum untertänigst ihre «vielfältigen Fehler und Misstritte» bekennen, welche sie nicht mit bösem Vorsatz, sondern aus mangelndem Verstand, Einfalt und übereilter Furcht begangen hätten. Wiederum mussten die schwer geprüften Untertanen bei ihrer Obrigkeit für «so vil arme und betrübte Inwohner», welche ihre Nahrung mit dem heiligen Almosen suchen müssen und für «so vil seüfzende Witwen und Weisen» um Erbarmen und Milde bitten.³⁰⁷ Im Jahr 1725 erstellten Landammann, Rat und gemeine Landleute von Glarus eine neue Rechtsordnung für die Grafschaft Werdenberg, die sogenannte *Remedur*, in der nicht nur die Streitigkeiten und Aufstände – aus der Sicht der siegreichen Herren – dargestellt, sondern auch der neue Huldigungseid und die neuen Herrschaftsrechte aufgeführt wurden. Die Obrigkeit behielt sich vor, diese Schriften je nach Nützlichkeit zu verändern und «mit Satz- und Ordnungen, Gebott- und Verbotten jederwihlen zu versehen».³⁰⁸

Das Verbleiben der verbannten Werdenberger

Nach den «Rebellen» – Leutnant Lienhart Beusch, Hans Beusch, Richter Hans

Schwendener und dessen Schwager David Hilty, dem Arzt Jakob Vorburger, Hans Nau, Hans Senn und Christian Bargetzi – wurde in der ganzen Eidgenossenschaft gesucht, als Glarus die eidgenössischen Stände um deren Auslieferung bat.³⁰⁹ Gefangen genommen werden konnten sie jedoch nicht. Hans Beusch «erfrächte» sich sogar, durch die Grafschaft Werdenberg zu gehen, wobei er zwei oder drei Pistolen unter dem Rock versteckt haben soll. Man vermutete, dass sich die Gebannten vor allem in der Herrschaft Sax-Forstegg und im Appenzellerland aufhielten.³¹⁰

Als der Rat von Glarus vernommen hatte, dass die gebannten Werdenberger sich bei Tag und bei Nacht sehen liessen, gelangte er an den Rat von Zürich und verlangte, «solche Banditen» im Land nicht zu dulden, sie gefangen zu nehmen und zu verwahren.³¹¹ Doch auch die Zürcher liessen es nicht zu, dass die verbannten Werdenberger in ihrem Land weilten, und sie verboten bei schwerer Strafe, den Verbannten Unterschlupf zu geben.³¹² Hans Schwendener, Jakob Vorburger und David Hilty wandten sich daher an den Rat von Zürich mit dem Ersuchen, «für sie bey ihrer Oberkeit Gnad und den Zugang ins Land» zu erbitten.³¹³ Der Rat von Zürich ging zwar nicht auf die Verbannten ein, wollte jedoch an der Jahrrechnung den Glarner eine diesbezügliche Beschwerde vorlegen.³¹⁴

Der Rat von Glarus liess von der Suche nach den verbannten Untertanen nicht ab und beschuldigte dabei auch den Zürcher

291 LAGL, A 2461/50025–50026, 28.1.1722. Schreiben von Jakob Vorburger und Hans Schwendener an Landammann und Rat von Glarus.

292 Vgl. LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, 22.1.1722.

293 STAZG, Theke 29, 28.1.1722. Kopie des Schreibens der Abgesandten der Tagsatzung an die eidgenössischen Stände.

294 StiASG, Bd. 804, S. 39–41, 28.1.–3.2.1722; STAZH, B VIII 179, 28.1.–3.2.1722.

295 STALU, TA 173, S. 30/31, 3.2.1722. Instruktion der eidgenössischen Kanzlei an die Gesandten nach Glarus.

296 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 351/352, 3.2.1722.

297 LAGL, A 2421/50003, 23.3.1725. Remedur.

298 Vgl. STAZH, A 247,8, 5.2.1722. Schreiben von Landvogt Waser von Forstegg nach Zürich.

299 STAZH, A 247,8, 17.2.1722. Schreiben von Landvogt Waser von Forstegg nach Zürich.

300 Vgl. LAGL, A 2458/50020, 14.2.1722. Rechnung der Kommission in Werdenberg; LAGL, A 2460/50043, 13.2.1723. Endabrechnung aller Ausgaben durch Säckelmeister Johann Heinrich Marti.

301 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 362–364/374, 17.2.1722/25.2.1722.

302 LAGL, Ratsprotokolle, Bd. 53, S. 368, 20.2.1722.

303 Erst nach innigen Bitten der Untertanen von Werdenberg wurden im Jahr 1734 die Gewehre wieder herausgegeben; vgl. LAGL, A 2460/50034, 29.5.1728. Schreiben der Untertanen nach Glarus, mit der Bitte, ihre wohl verrostenden Gewehre zurückzuerhalten; LAGL, A 2460/50039, 17.9.1734. Verzeichnis der Untertanen, die sich infolge Mandats für ein Gewehr angemeldet haben.

304 LAGL, A 2461/50044, 19.2.1722. Kommission betreffend die künftige Regierung der Grafschaft Werdenberg und selbige Remedierung.

305 LAGL, Landsgemeindeprotokoll, Bd. 83, S. 233, 24.2.1722.

306 LAGL, Landsgemeindeprotokoll, Bd. 83, S. 234, 25.5.1722.

307 LAGL, A 2458/50019 3./14.2.1722 (Abschrift im Anhang dieses Beitrags) und LAGL, A 2461/50033, 24.2.1722. Bitten der Abgeordneten der Grafschaft Werdenberg (an der Landsgemeinde in Glarus?).

308 LAGL, A 2421/50003, 23.3.1725. Remedur oder Werdenberger Regierungsform.

309 STALU, AKT A1 F1 SCH 209, 13.5.1722. Schreiben des Rates von Glarus nach Luzern; vgl. STALU, AKT A1 F1 SCH 209, 23.5.1722. Ruf in allen Kirchhöfen zu Luzern.

310 LAGL, A 2461/50090, 3.7.1722. Schreiben des Landvogts Peter Legler nach Glarus.

311 STAZH, A 247,7, 23.7.1722. Schreiben von Bannerherr und Rat zu Glarus nach Zürich.

312 STAZH, B II 758, S. 19, 25.7.1722.

313 STAZH, B II 1068, 12.11.1722.

314 STAZH, B II 759, S. 68, 19.5.1723.

Die flüchtigen Rebellen wurden in der ganzen Eidgenossenschaft gesucht, «erfrechten» sich jedoch sogar, über längere Zeit unbemerkt in Werdenberg zu leben. Stich im Staatsarchiv St.Gallen (BMH/Werdenberg 3).



Landvogt auf Forstegg, diesen Leuten Unterschlupf zu gewähren. Landvogt Wasser aber rechtfertigte sich, dass er alles unternommen habe, um die Flüchtigen zu fangen. Dass aber der eine oder andere durch das Land passieren konnte, habe er ebenso wenig verhindern können, wie es der Landvogt von Werdenberg auch nicht habe verhindern können, dass Hans Beusch, Lienhart Beusch, Richter Schwendener, David Hilty und andere «sich vill Tag ja Wochen aneinanderen in der Graafschaft Werdenberg aufgehalten habend; was ein lobl. Standt Glarus und dessen Beamteter selbst in ihrem eigenen Land mit aller gebrauchten Wachsamkeit, nit haben erwehren können, warum will man dan deswegen einen anderen Stand und dessen nachgesetzte Beamteten beschuldigen und tadlen».³¹⁵ Auch in Appenzell, Graubünden und Liechtenstein wurde nach den Verbanneten gefahndet. Die Fährleute bei Trübbach und Bändern wurden sogar eigens im Schloss Werdenberg unterrichtet, dass sie keinen von diesen vogelfreien «Banditen» über den Rhein führen dürften.³¹⁶ Trotz dieser Bemühungen von Glarus wurden die Gesuchten nicht gefasst. Sie blieben flüchtig.

Zusammenfassung der Hauptereignisse

Blenden wir nochmals zurück: Nachdem die Glarner den Werdenbergern ihre «Freiheitsbriefe» von 1667 und 1687 entzogen hatten, versuchten die Untertanen, mit der Verweigerung der Huldigung ihre Rechte wieder zu erlangen. Sie stützten sich bei ihrem Ungehorsam auf eine Urkunde von 1483, wonach es nach einer Huldigungsverweigerung mit fremder Hilfe (Freiherr Peter von Hewen von Hohentrins und Heinz Vitler von Sax) zu einer Vermittlung gekommen war.³¹⁷ Die Glarner aber verwiesen auf ihren Kaufbrief von 1517 und den «Gnadenbrief» von 1525, die ihre Rechte betonten. Die «Freiheitsbriefe» wurden für ungültig erklärt, weil sie von zu wenig kompetenter Stelle (das heisst nicht durch die Gemeine Landsgemeinde von Glarus) abgesegnet worden seien. Die Glarner ersuchten die Eidgenossen gemäss dem Stanser Verkommnis um bündnistreue Hilfe gegen die untreuen Untertanen;³¹⁸ dagegen wandten sich die Werdenberger an die Eidgenossen als eine höhere und fremde Instanz, um ihr Recht zu erlangen und die

Rechtsstreitigkeit zu schlichten. Die Tagsetzung versuchte die Werdenberger zum Gehorsam gegenüber der Obrigkeit, die Glarner aber zur Milde gegenüber den Untertanen zu bewegen. Die Werdenberger legten den Huldigungseid ab, nachdem ihnen die Herausgabe ihrer Freiheitsbriefe versprochen worden war. Die Glarner kamen diesem Versprechen nicht nach. Das Vertrauensverhältnis war nun arg gestört, und es kam zum Ungehorsam. Glarus setzte der Unbotmässigkeit der Unterta-

nen schliesslich ohne die Hilfe der Eidgenossen ein gewaltsames Ende. Die Eidgenossen konnten Glarus nicht zur Rechenenschaft ziehen, denn gemäss Stanser Verkommnis waren sie gehalten, ihren Bündnispartnern gegen «untreue Untertanen» zu Hilfe zu kommen. Die Mittelschicht der Grafschaft Werdenberg war in der Folge gegenüber der Obrigkeit und auch gegenüber den Glarner Hintersassen schwer benachteiligt; der wirtschaftliche Aufstieg war ihnen verunmöglicht.

Drei ausgewählte Dokumente³¹⁹

Beschreibung der Landsgemeinde vom 19./30. Mai 1719³²⁰

LAGL, A 2459/50005, 24.5.1719.

Den 19 Tag Mey Ao 1719 als Hr. Landt- vogt Joh. | Jacob Zweyfel mit seinen Herrn Gesanten und übrigem | Begleit dem alten Gebruch nach in den Graben geZogen | in der Meinung der Huldigungs Act auch andere vor- | deme geübte Formaliteten zu volziehen, hat es sich | Begeben dass die angehörige gewohnter Massen in | guter Ordnung By dem Stall mit under und über | Gewehr By uns vorBy Marchiert, nach deme sindt | wir hinder den Stall gegangen, wo der ordinar | Landtsgemeindts platz sonst ist und den Landtleüthen | nach nidergelegten wehren zu Erwarten, haben solche | uns lang warten lassen, in Massen zum anderen | Mallen sey [= sie] von uns berufen worden, Mithin | hat Mann in acht genommen, dss [= dass] sey mit ein anderen | gemeindet und gemehret haben als nur die gemeind | sich Besamblet, so hat Hr. Landt- vogt Zweyfel, als | Erster gesanten mit schöner anred und guter Versicherung | den neüwen Hrn. Landt- vogt vorgestellt, darauf hat amman | Engler nach alter gewohnheit geantwortet, mit Bysatz | er weüsse nit ob die Landtleüth noch etwas an zu | Bringen haben, hernach hat der alte Hr. Landt- | vogt, auch seine Red abgelegt, und solche des Eidts so | Ihme vor drien Jahren geschworen entlassen, hier- | auf hat Landts- haupt Man Hilti im nammen der | Landtleüthen vorgebracht, dss sey nit anderst schweren || wollen als mit VorBehalt Ihrer Briefen und Siglen | so Theils Byhanden oder noch nicht in-

handen haben, | welche Lestere in gewessem Termin Ihnen un- | abgeEndert originaliter widerumb solten zuge- | stellt werden, sonst werden sey mit Leystendem | Eidt nit weiter verBunden sein, worüber Herr | Gsanten Zweyfel sambt seinen Mitherrn mit | Freündtlikeit und Ernst mit grosser weitleüfigkeit | auf solchen VorBehalt nit zu Beharen, weil es | wider die alte eübung und könte eine solche Be- | dingte Huldigung nit angenommen werden, Man | fordere von Ihnen nichts neüwes, auch Ist solchen | die grosse gefahr und Ungnad Ihrer Natürlichen | Hochen Oberkeit mit solchem Verfahren auf sich | zeichende mit etlic Mälliger widerholung mit allem | Ernst undt fleiss eins und anders Vorgestellt worden, | mit Machender Hofnung es werden unser gnedige | Herr in Ihren anligenheiten sey mit Mehrerem anhören, solten dss gute vertrauen haben, auch | wollen die Herren gesanten und übrige Herren für Ihre | persohn dss Beste By zu tragen sich anerbotten haben, | Es haben auch alt Hrn Ldtvogt Blumer und übrige | Herren von dem Comit at alles dss obige mit allen | eüssersten Kräften secondiert, umb die Leüth | zu unbedingtem Eidtschwur zu Bereden, allein || Es ware alles umb sonst und vergebens | vom gefasten Schlus abzustehen, HauptM. | Gallus Tischhauser hat auch die Redt gefeührt, | es seyen Ihre Brief wegenommen und Ihnen solche | versprochen widerumb zugeben, beten so hoch | sey beten können Man wolle so[l]che unveränderet | zustellen, haben schon 14 Jahr darumb angehalten, | wo nit werden sey nit schweren, hieruf sagt | Michel Vorburger man habe Ihnen versprochen | die Brief wider zugeben, sey die Usschütz

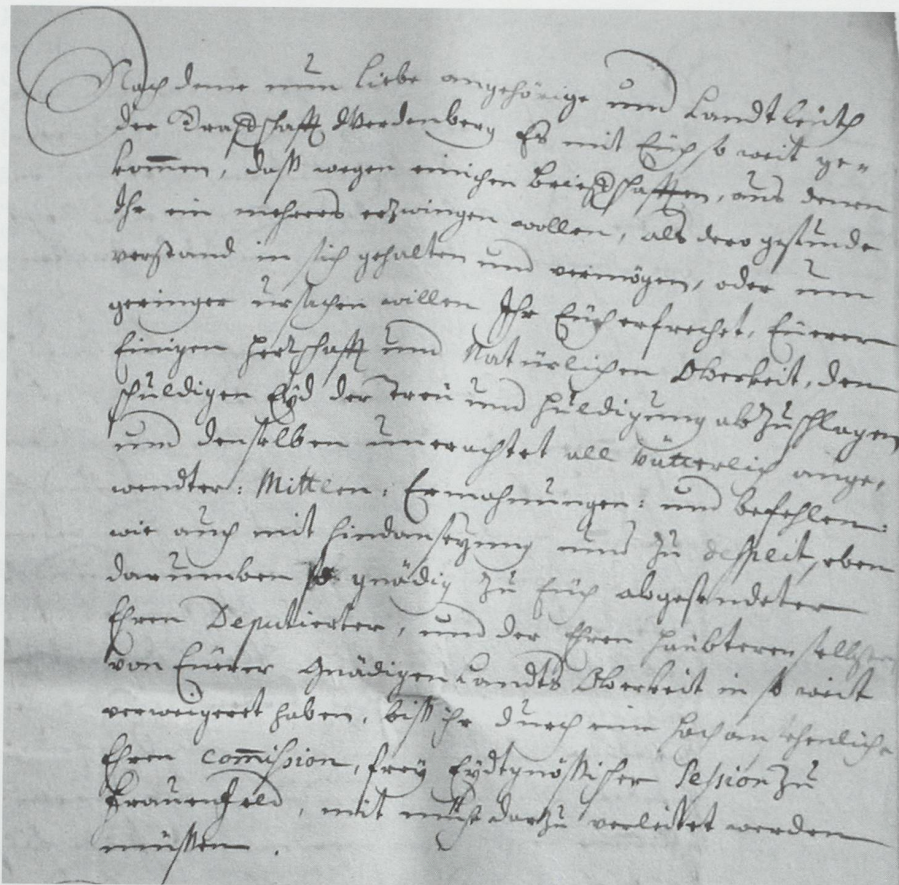
Die Obrigkeit massregelt die Werdenberger Untertanen

LAGL, A 2461/50041a, 31.12.1721/11.1.1722

Nach deme nun liebe angehörige und Landtleüth | der Grafschaft Werdenberg Es mit Eüch so weit ge- | kommen, dass wegen einichen Briefschaften aus denen | Ihr ein mehrers erzwingen wollen, als dero gesunde | verstand in sich gehalten und vermögen, oder um | geringer ursachen willen Ihr Euch erfrechet, Euerer | Einigen Herrrschaft und Natürlichen Oberkeit, den | schuldigen Eyd der Treü und Huldigung abzuschlagen | und denselben unerachtet all vätterlich ange- | wendter Mittlen, Ermahnungen und Befehlen | wie auch mit Hindansezung und zu Despect [Geringschätzung], eben | darumben so gnädig zu Euch abgesendeten | Ehren Deputierter, und der Ehren Haubteren selbstn | von Euerer Gnädigen Landts Oberkeit in so weit | verweigeret haben, bis ihr durch eine hoch ansehnliche | Ehren Commission, frey Eydtnössischer Session zu | Frauenfeld, mit mühe darzu verleitet werden | müssen.

Und wie Eüch selbstn nun leid, und wol bekant | sein solle, dass zumahlen ihr denselbigen Eyd | Eüerer Pflichten, das ist der Oberkeit gebotten | und verboten, saz und ordnungen gehorsammlich | Euch zu underwerfen, in Summa gehorsamm | Treü und gewärtig zu sein, geschworen, denselbigen | aber also bald auf die seiten gesetzt, und mit aller- | hand excessen übergangen haben, da ihr abermahls | eine so geraume Zeitlang, Eüerer Oberkeit gethane Befehl || Vielfaltig schriftliche Ermahnungen, und was von | deroselben so vätterlich an Eüch gelanget ist, verachtet | und in alter widersezlichkeit verharret sind, nid an- | derster als wann ihr weder Gott noch eine Rechtmä- | lige Oberkeit zu erkennen und zu beobachten hetten.

Wie auch weiters Eüch erinnerlich sein und reü- | mütig vorkommen solle, dass von U.G.L.A.E. [Unseren Getreuen Löblichen Alten Eidgenossen] | gesammter Lobl. Ohrten Hrn. Ehren Deputierten | in Frauenfeld zur underthänigkeit und schuldigem | gehorsamm noch mahlen exhortiert, und vermahnet | so auch zum überfluss, ein patent und schrift- | liche erklärungen denen daselbst gewesen | ausschützen, gesammte Landtleüth darmit zuver- | ständigen, übergeben ist worden.



«Nach deme nun liebe angehörige und Landtleuth der Grafschaft Werdenberg...»: Der erste Abschnitt aus «Vortrag an der Landsgemeind zu Werdenberg sammt der Eyds-Form auf die Sie geschworen haben». Landesarchiv Glarus (A 2461/50041a. 31.12.1721 bzw. 11.1.1722).

Wie leider | dasselbige abermahlen ganz nichts gefruchtet, | sonder in dem gegen- theil, Ihr darvon nur | schlimmer und ärger worden, daselbe fälschlich | ausgelegt und dessen wahrer verstand übel | ausge- deutet haben.

Was für gefährliche anschläg ihr oft und viel mah- | len, in Eüeren heimlichen Zusammenkunften | und gemeinden gemacht, da wider Eüwere | natürliche Oberkeit, ihr Eüch mit Leib und | gut zusammen verbunden. | Wie gefährliche Complotten under Eüch errichtet worden || Was auch für gefährliche absehen gewaltet, wider | Ehrliche Leüth. Wider M[eine]r Gn[ä]d[igen] H[er]r[en] Schloss als das- | selbige mit einer etwelchen mannschaft besezet worden | da ihr Eüch zusammen gerottet, sturm geleütet und | die gewehr ergriffen hatten.

Wie Ehrliche und auch noch gehorsamme Leüthe bey Tag | und nacht an Leib und gut geschediget, und vielen | getreüet [gedroht] worden, dass da fehrn sie nicht der

allgemein | widersezlichen Meinung sein werden, denselben mit | mord und Brand zuschaden.

Widerum, wie Eüere Ausschüz auf hoch- oberkeitl. | Citations eintweders gar nit erschienen, oder wann | sie erschienen von Euch allzeit den Befehl gehabt, dass | sie Eüerer Oberkeit nichts übergeben sollen, | also und auf diese weis mit eüch in güte nichts | vorgenommen werden können, sondern der Handel | je mehr und mehr vertieffet worden, und die | kösten angewachsen sind.

Dessermahlen aber etwan andere und unwüsen- | de leüth, welche darmit nichts zu thun gehabt | in sachen nicht gebraucht worden, und darvon | nichts gewusst für Eüere Gn[ä]d[ige] H[er]r[en] gesendet | mit denen man nichts richten noch anfangen gekont. Also und auf solche weis die hoch Ober | keitl. gebott und verbott, cita- tiones und Befelch | illudiert, verachtet und auf die seiten gesetzt worden || Wann dann ein solches widersezten und unge-

hor- | samm lenger von Euch mit zudedulden gewest | derohalben nach langem übersehen es Endtlichen | von worten zu thaten gerathen sollen. Eüere | Gn[ä]d. H[er]r[en] und Obere noch aus paur lauterer | gnaden, und nur damit man Eüch in gnad | und güete aus dem Irrthum ziehen möchte | letsthin auf Bitt und anhalten, der alten aus- | schützen, welche Ihr auf erhebt Frauenfeldisches | patent, zu uns geschickt, drey aus Ihnen | gnädig entlassen, auf dass sie Eüch Eüerer | Gnädigen Oberkeit und Vätteren, gnädige | offeren, vätterliche intention und Neigung | und alles das sagen und berichten können was Eüch immer vor mehreren ungnaden be- | wahren, hingegen Eüch capacitieren, bekehren | und auf den weg der schuldigen Gehorsamb | verleiten sollen.

Wie Ihr eine solche gnad abermahlen misbraucht | und wie hönisch ihr die einte von diesen dreyen | mit worten und werken tractiert, das sol Eüch | selbsten am besten bekant sein. | Auch Eüere Gn[ä]d. H[er]rn und Obere wol wüssend | wie sich in allem das Widerspihl gezeiget | und dass der dritte aus ihnen wider angelobte | Treü, hartnäckig und zuruk gebliben ist || Danne Ihr auch wüssen solt, wie under einem bösen | absehen ihr eine Brucken über Rhein zu schlagen eüch | erkühnet, und darmit wider Eüere Oberkeit Eüch | schwärlich versündigt haben.

Bis also es Eüeren Gn[ä]d. H[er]rn und Oberen abgetrug- | ner weis mit grosser Bemühung und überschwengli- | chen Kosten zu einem öffentlichen und grossen aus- | zug gekommen, und darmit die Oberk[eitliche] Raach und | alles unglück über Eüch aus geschüttet werden sollen. | Darüber Ihr Eüch widerum absonderlich begriffen | sollen, was zumahlen ihr Einer hochansehnlichen | Ehren Gesandtschaft von hoch Löbl. Stand Zürich | wie auch characterisiert, von Bern, Lucern und | anderen Lobl. Ohrten, zuhanden unserer und | Eüerer Gn[ä]d. H[er]rn und Oberen so heiliglichen | versprochen, bis wir Eüch zu dero hohen respect | annoch verschonen wollen, und die | Völker [= das Heer] ohne Eüere Beschädigung gnad vätterlich | abgeführt haben.

Ja in was vätterlichem absehen Eüere Gnädige | Oberkeit, eine ansehnliche Ehren Commission zu Eüch | gesendet, welche einer Bescheinung Eüerer Schriften | an Euch erforderet, in keinem andern absehen | als eben nur darmit die re-

medur Eüerer | Klegten halben und wegen den beehrten Briefschaften desto sicherer || Zu Eüerem Trost und nuzen eingerichtet, den | überschwänglich grossen Kösten der Faden abgeschnitten | und der Handel zu völligem End gebracht werden | möchte.

Wie unbesinnt zumahlen, über all vätterlich gethane | vorstellungen, und Oberk[eitlich] versicherte restitution | Ihr Eüch deroselben widersezet, die Schriften abgeschlagen, | und also boshaftig verhindert haben, dass hochge- | dachte Ehren Commission, in geschäften weiters nit | fahren gekönt, sondern an Eüerer widersezlich- | keit erligen hetten müssen, wann nit der höchste | Gott, Eüere Bosheit zu hemmen den erforderlichen | gewalt in den Oberk[eitlichen] Arm gelegt. Ihr die von Buchs und Sevelen sollend Eüch erin- | neren, wie ihr die erste Eüerer Oberkeit ungehor- | sam gewesen, die schriften abgeschlagen, und so gar | erfrechet zu verhindernen, mit beschlossenen Dingen, | und hinab laufen in eine fremde gemeind | dass keine Ehren Commission, auch bey der Gemeind | Grabs zu ihrem intent nit hat gelangen mögen | Ja was noch viel schlimmer und Elender gewesen | dass ihr wider das speciale verbott in Eüerem | Huldigungs Eyd, und nach demm die Ehren Commission || Dass beehrte Landtsgemeinden versagt und abge- | schlagen hatte, dennoch Euch versammelt, und eine | Landtsgemeind gehalten haben.

Daran erkent, und uns anzeigen lassen

1° Dass Ihr Eüch entschlossen die schriften nicht zu be- | scheinen

2° Dass keiner mehr auf dem Schloss erscheinen solle | er seye Oberk[eitlich] citiert oder nit, sonder Ihr habet | 4 Ausschüz verordnet, welche im nammen aller | und um alles red und antwort geben sollen

3° Dass Ihr Eüch erklärt uns kein Holz zu geben | und vermeinend dass ussert dem Weihnachtsholz | Ihr Eüerer Oberkeit keines weder zu geben noch | zu lassen schuldig seyet; mit dem weiteren Zusaz: | dass wann wir dessen für uns selbsten nemmen | werden, Ihr uns mit Gewalt darvon abzutreiben | gesinnet seyen, und 4° Dass Ihr auf Eüerer alten meinung der original | Sigel und Briefen halben beharren thügend, und | darvon nit abweichen wollen. | Da dass es so weit gekommen, dass Ihr den von Oberkeits | wegen ausgesendeten wagen des Hr. Landtvogten |

ohne respect frechmühtig angepackt, das Holz abge- | laden, und mit frechen worter wider Eüere | Oberkeit in specie ST den Hrn Landammen Zwicky | Eüch verlauten lassen || Auch dann und wann noch fromme und gehorsamme | Leüth, weder an Leib noch an Gut mehr sicher | gewesen, sonder bey Tag und nacht beleydiget | und beschediget worden sind | Wie auch mit allerhand Treüw Worten und gewalt- | thätigkeiten in einen solchen stand gesetzt, dass | öffentlich keiner mehr seine Meinung eröffnen dörfen.

Und wie man uns gesagt, under vielen | boshafte anschlag gewaltet haben solle, 30 Mann | in das Schloss zu practizieren, und desselben | mit nachtrucken dem gewalt, Eüch zubemäch- | tigen.

Warumben dann Eüere Gnädige Oberkeit zum | anderen mahl bemüssiget worden, Ehrliche | und fromme leüth zubeschützen und zubeschirmen | die bösen zuhemmen, und auch eine Ehren | Commission mit erforderlichem gewalt, zu understützen, eine etwelche Mannschaft anhero | zu führen.

Darauf dann ihr Eüch auf das neüe sehr übel ver- | tiefet, als ihr alle hinweg geflohen und auf | ein frömdes Territorium begeben haben | viel Ehrliche Leüth verführt, und mit Euch in die | schändtliche Flucht genöhtiget || Ja überhaupt zusagen, wie Ihr in diesem ganzen | geschäft, Eüerer rechtmässige Herrschaft und so gnädige | Oberkeit verachtet, verlassen und auf die seiten | gesetzt, Hingegen einen frömden Richter | gesucht, frömden particularen und Gewalten | nachgelaufen, welche Eüch doch eintweders nit | helfen gekönt, oder aber zu helfen, ganz unbefuegt | gewesen.

Also Ihr Eüch mit falscher Hofnung verführt und | betrogen, und vergeblich auf frömde Hilf verlassen | haben, viel unschuldige Leüth mit dergleichen | vorgeben zu ungehorsam und vergest gegen Ihrer | Oberkeit verleitet haben.

Dieses sind nun Euere Excess und Fähler, welcher | Ihr seith letster Huldigung wider geschworne pflichten | begangen, darum Ihr Eüch nun Endtlich gereü- | wen, und vorgestrigen Tags, durch Eüere aus- | schüz in Eüer aller Nammen, um Gnad und | verzeigung betten lassen, mit underthäniger | versicherung, wie das hiemit Ihr Eüch Eüerer | Oberkeit widerum altermassen ergeben und | underwerfen thügend | Die verweigerte Schriften gar gern bescheinen und | gehorsamlich er-

statten wollen, alles das, was weiter | für jez und ins köntfig von Eüer Oberkeits wegen | an Eüch möchte gemuhtet werden.

Auf Oberkeit[iche] citationes ins gesamt und ein | jeder ins besonders, so oft und wan man Eüch er- | forderen werdt, ganz willig und gehorsamm er- | scheinen wollen.

Derothalben dann Eine hochweise Commission und | gesammter Kriegs Raht, so wohlen für sich als | auch für eüch ganz nöhtig befunden, und dero- | halben Eüch alhero an das gewohnte Ohrt an ein | Landtsgemeind zu erfordern um von Eüch den | schuldigen Eyd der Huldigung neüer Dingen | zuhanden Eüerer rechtmässigen Herrschaft | und Natürlichen Oberkeit hiermit abzufordern. | Derothalben sollet Ihr als bereüte und nunmehr | in Eüch selbstn gegangenene rechtbeschafene under- | thanen schweren:

1° Eüeren Gn[ä]d. H[er]rn und Oberen Landtammann | und Rath wie auch der gesammten Landtsge- | meind zu Glarus Ihren nuz und frommen | Ihr Ehr und ansehen, zu fürderen und zu | heüfnen, Ihren schaden zu warnen und zu wenden | und Ihr ammt zu behalten, so weit es Eüer Leib | und gut vermag. Auch Eüeren Gnädigen | Herren Ihren abgesendten, Landtvögten und | nachgesezten amtleüthen, gebotten und verboten | gehorsamb und gewärtig zu sein.

2° So wärend Ihr schweren als Eigne Leüth, Eüeren | natürlichen Herren, ein jeder in seinem wäsen, ein | Burger als ein Burger, ein Landtman als ein | Landtman, ein Hindersäss als ein Hindersäss.

3° Und ob jemand sehe, etwas argwönisches wider | seine Gnädige Herren und durch Ihr gebiet, fahren | oder führen, da sollend ihr all zulaufen, g- | schrey machen, mit mund und mit Glocken, und | darzu thun dass solcher schad gewendet werde; | dessgleichen so den schaden haben Thun wollen, gefeng- | lich annemen und dem Hr. Landtvogt überantworten.

4° Wo jemand hörte oder sêhe, dass etwan aufruhr und | unfried entstehen wolte, da soll jederman zulauf- | fen, frid machen und beüten, mit mund und | mit hand, so fehr es eines vermögen ist, ohn all | bösfünd arglist und gefehrde, und sich Niemand | Partheyen in kein weis noch wäg. Wer sich aber | hierüber Partheyen wurd, der ist zu rechter Buess | verfallen 10

[Pfund] Pfennig.

5° Item wann und so oft einer um frid zu geben | erforderet wird, so oft er nit gäbe, sol er zu je- | dem mahl 3 [Pfund] Pfennig zu Buess ohn Gnad | verfallen sein.

6° Welcher frid gibt, der gibt frid für sich selbs | und alle die seinen für wort und für werke.

7° Welcher den Friden Bricht, mit worten oder | mit wercken, der ist seinen Gn[ä]d. H[er]rn ohngnad | 15 [Pfund] Pfennig verfallen.

8° Welcher den anderen Leiblos thäte überfrid | derselb sol gerichtet werden als ein öffentlicher | Mörder.

9° Es sol auch keiner den anderen, so unseren Gn[ä]d. H[er]rn zu versprechen steth auf kein frömd Gricht | treiben noch laden, sonder ein jeder den ande- | ren suchen da er sesshaft ist, er werde dann von | seiner Oberkeit weiters gewisen.

10° Es sol auch keiner in keinen frömden Krieg | nit ziehen, ohne seiner Gn[ä]d. H[er]rn Gunst, wüssen | und willen.

11° Und sich begeben: dass Krieg einfielen, und jeman | gewaltiglich ins Land fallen wolte, solle man | stürmen mit mund und mit Glocken, und | jederman den nechsten dem Scloss zulaufen | Es wurde dann einer bey dem seinen überfal- | len, der sol thun nach gestalt der sachen | jedoch niemand für sich selbs, etwas fürnehmen | sonder weiters bescheids erwarten, und helfen | rahten, wie man weiters in die sach wolle.

12° Soll niemand keine heimliche Zusammenkunften | auch keinen Raht noch Gemeinden haben | ohne M[einer] Gn[ä]d. H[er]rn Gunst wüssen und willen.

13° Dass Ihr den bekanten leidigen Landtshandel von | nun an wollet ruhen lassen, und dessentwegen weder | under Euch selbstn, noch auch gegen frömde, wider | Eüere Gn[ä]d. H[er]rn und hohe Landts Oberkeit, deswegen | nichts mehr concertieren, schreiben noch veranstalten | wollen.

14° Dass Ihr Eüch derjenigen remedur, in puncto der | Siglen und Briefen, wie selbige Eüeren Gn[ä]d. H[er]rn belieben und gefallen wird gehorsammlich under- | werfen, dieselben willig und bekantlich annemen | wollen. gleicher gestalten auch gemeinsammlich | und ein jeder ins besonder der begangnen vielfaltig | Föhleren halben, der straf Eüch zu underwerfen | dieselbe auch gelassenlich anzunemen.

15° Dass Ihr Eüch weder ins gesamt noch ins besonder | ohne unser vorwüssen

und willen, nichts mehr | absentieren noch auf keinerley weis Eüer Leib | und gut veraberwandeln wollen.

16° Dass ihr nicht mehr wie in dem Landtshandel be- | schechen, *causam comunem* machend, das ist auf | Teütsch gesagt, sich eine gemeind der anderen, ein | particular des anderen, old das Land sich den particu- | laren oder der gemeinden annemend, sonder | wo einer oder der ander klag hette, ein old die an- | der gemeind für sich selbstn beschwärt wäere, der oder dieselb für sich selbstn behörigen Ohrts anmelden solle.

17° Wann wider verhoffen, einer oder der andere über | Oberk[eitliche] citationes und erfordderung ausbleiben | und nit Erscheinen sollte, also dass eine hochweise | Oberkeit benöhtiget wurde, einen solchen zu ver- | bandisieren, dass Ihr nammlich so weit ihr wüssen | hetten, denselben verrahten und selbs verfolgen | helfen wollen, und wo ihr deme betruenen | wo möglich handvest machen, denselben verzeigen | und dem Hrn. Landvogt unverzuglich getreülichen | Bericht darvon zu thun. Und das weilen | mann hat vernommen müssen, wie einiche | von solchen entwichenen, Ehrlichen und gehorsam- | men Leüthen mit mord und Brand getrewten | sonsten; Wann desnachen ein schaden widerfahren | solte, und sich erwahrete, dass derselbe von einem | dergleichen Flüchtling, were zugefüegt worden, | so wurde der beschädigte, von welcher Gemeind | er sesshaft: von dem Land schadlos gehalten | werden müssen; um dass nach anleitung | dieses Artikels nicht genugsamme Achtung ge- | geben, oder die erforderliche vorsorg verschafet | worden.

Es bleibt aber unseren Gn[ä]d. H[er]rn und Oberen | Eüerer hohen Landts Oberkeit bestermassen annach | vorbehalten, wann was ausgebliben ein solches zu | ersezen, die abgelesenen puncten zu verminderen | und vermehren, wie selbe vermöchten nur gnädig | beduncken wird. Datum den 31.xbre 1721

Geheimme Commissions und Kriegs Rahts Canzley auf dem Schloss Werdenberg

Die Werdenberger Abgeordneten bitten um Verzeihung

LAGL, A 2458/50019, 3./14.2.1722.

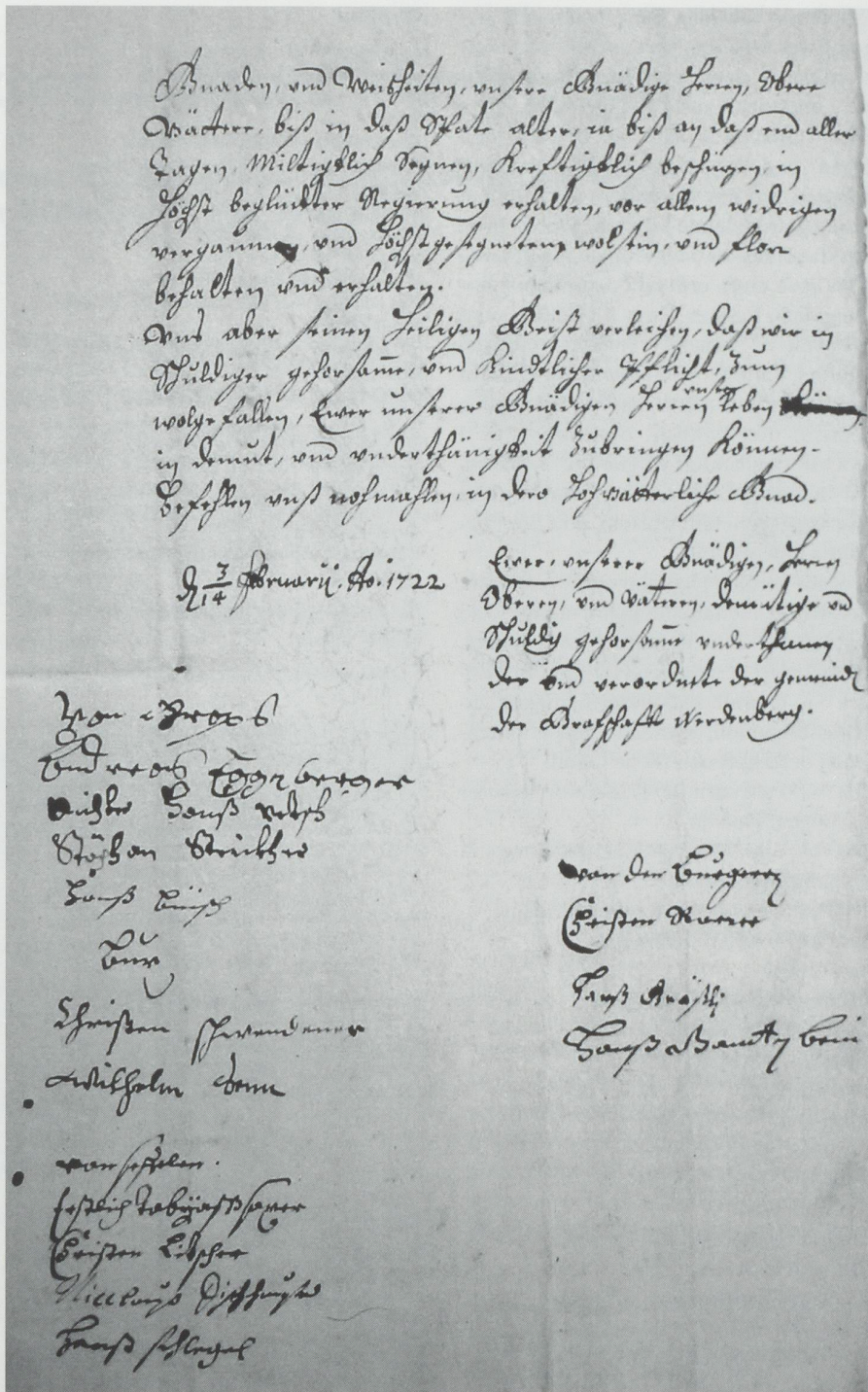
HochGeachte, WolEdelgeborne, Gestrenge, Fromme, Vornehme | Hochweise, Gnädigst gebietende Herren, Oberen, und | Vätter ...

Wir unserer Gnädigen Herren, Oberen, und Vätteren | gehorsamme und demütige underthanen, auch abgeordnete | der Gmeinden der Herschaft Werdenberg, in nammen | samtlicher Ewer Gnaden dasselbst wohnenden underthanen, | haben Gestrigen Tags, mit underthäniger Demut, von | unserem Hochgeachten, und Gnädigen Herren, Herren

LandtAmman, die verlofenheit, unsers bekant unglücklichen | Landthandels, und unsere, von dem Gmeinen Landt, | hierin begangene, manigfaltige, bedaurliche irtumb | fehler, und misstrit, mit betrübtem Herzen angehört, | darüber uns allerGnädigst auferlegt zuverantworten. | AllerGnädigste Herren, Obere, und Vätter, was sol hierüber | unser wehemütiges Herz und gemüt sagen, anders als | offenerzig, und aufrichtig, unsere gethane Fehler, mistrit | und Irtumb bekennen, die mit keinen Feigenbleteren | suchen zubecken, solche aus innerstem ingeweid unserer | Seelen zubeweinen, und zubereuen, mit dem verlorenen | und irgegangen Sohn sagen, Vatter seye Gnädig | meiner misshandlung.

Weilen ihr nun Gnädige Herren heissen, und auch warhaft | sindt, so werfen wir uns in underthänigkeit unserer | Herzen, zu den Füssen Ewerer Gnad, und Barmherzigkeit | in dem underthänigen, und Kindtlichen vertrauen, selbige | werden ihnen allernädigst belieben lassen, mehr erwehnte || ir und abweg, nit einer vorsezlichen Bosheit, sondern vilmehr | unserer einfalt, unverstandt übereilter Forcht, und | Schrecken zumessen,

Gnädigste Herren, Oberen und Vätter, sähend doch mit | Gnaden an, unser armes, in Traurigkeit verfallenes und erödtes Vaterland, die Grafschaft Werdenberg, als | worin so vil betrübte arme inwohner, so dem heiligen | allmosen nachgehen müssen, so vil seüfzende Witwen, und | weisen, so vil armer unschuldiger Kinderen, so zwüschen | der linken, und der rechten Keinen unterscheid wüsen, | Ja sehet doch Gnädige Herren, mit Gnaden augen an | uns alle Ewere nun-



«Supplication der Ausschützen aller drey Gmeinden der Grafschaft Werdenberg»; Seite mit den Namen der Unterzeichnenden. Landesarchiv Glarus (A 2458/50019, 3. bzw. 14.2.1722).

mehro gehorsamme underthanen, | verzeihet uns unsere Fehler, und lasset die Barmherzigkeit | sich eüsseren wider das Gericht, ziehet vor die milte, der | Strenge, und sindt doch Gnädige Vätter gegen Eweren in | der ihrre gegangenen Kinderen.

Wir werden uns nach unserer Schuldigkeit, in tiefester | underthänigkeit, und Demut, von Herzensgrund beflissen | diser verhoffende hohe Gnad, alle die Tag unsers Lebens | in uns, und unseren Kinderen, hinfüro, in Schuldiger | und beständiger gehorsamme, wahrer Treüw unserer

Pflichten | mit aller Bereitwilligkeit, gegen Ewer Gnaden, als unserer | von Gott rechtmässig gesetzten Oberkeit zu erstanen | und uns köntig so aufführen, dass Ewer Gnaden | der uns beweisenden Gnad, und Barmherzigkeit | niemahlen gereüen, auf das wir under | dero hohem Schuz getrost leben können. | wir kehren uns danethin, zu dem Allmächtigen und | Gnädigen Gott, erflehen denselben herzzinniglich, dass er Ewer || Gnaden, und Weisheiten, unsere Gnädige Herren, Obere | Vättere, bis in das spate alter, in bis an das end aller | Tagen, Miltigklich Segnen, Kreftigklich beschützen, in | Höchst beglückter Regierung erhalten, vor allem widrigen | vergaumen, und Höchstgesegnetem wolsein, und flor | behalten und erhalten.

Uns aber seinen Heiligen Geist verleihen, dass wir in | Schuldiger gehorsamme, und Kindtlicher Pflicht, zum | wolgefallen, Ewer unserer Gnädigen Herren unser Leben | in Demut, und underthänigkeit zubringen können. | Befehlen uns nohmahlen in dero hohväterliche Gnad.

den 3/14 Februarii Ao 1722 Ewer, unserer Gnädigen, Herren

Oberen, und Vätteren, demütige und schuldig gehorsamme underthanen der End verordnete der Gemeinden der Grafschaft Werdenberg

Von Graps

Andreas Eggenberger

Richter Hans Vetsch

Stephan Strickher

Hans Beüsch

[von] Bux

Christen Schwendener

Wilhelm Senn

von Sefelen

Erstlich Tobyas Saxer

Christen Litscher

Niclaus Dischhauser

Hans Schlegel

Von den Burgeren

Christen Rorrer

Hans Gräsli

Hans Gantenbein

Quellen

Landesarchiv des Kantons Glarus (LAGL)

Altes Gemeines Archiv (AgA)

Werdenberg. A 2402. Kirchliche Angelegenheiten.

Werdenberg. A 2406. Münzwesen.

Werdenberg. A 2418. Nutzungsrechte.

Werdenberg. A 2421. Landesunruhen.

Werdenberg. A 2425. Diverse Abgaben.

Werdenberg. A 2434. Zugrecht.

Werdenberg. A 2442. Ämter.

Werdenberg. A 2445. Militär.

Werdenberg. A 2448. Bussen und kleinere Straffälle.

Werdenberg. A 2458. Kopien betreffend Landesunruhen.

Werdenberg. A 2459. Werdenberger Aufstand 1719–1721.

Werdenberg. A 2460. Landhandel, Folgen.

Werdenberg. A 2461. Werdenberger Aufstand 1722.

Werdenberg. A 2462. Dossier um einige Aufstände, alte Signatur 218.

Ratsprotokolle und Landsgemeindeprotokolle 1532–1798.

Liechtensteinisches Landesarchiv (LLA)

Schä U 161.

Staatsarchiv des Kantons Graubünden (STAGR)

A II LA 1.

Staatsarchiv des Kantons Luzern (STALU)

AKT A1 F1 SCH 209. Glarus. Empörung der Werdenbergischen Untertanen. 1719–1722.

TA 170. Eidgenössische Abschiede.

TA 171. Eidgenössische Abschiede.

TA 172. Eidgenössische Abschiede.

TA 173. Eidgenössische Abschiede.

TG 1040. Ungebundene Abschiede. Instruktion. 27.5.1720.

TG 1043. Ungebundene Abschiede. Missiven. 1720 Juni–Sept.

Staatsarchiv des Kantons Schwyz (STASZ)

Archiv I (bis 1848)

Codex 60. Ratsprotokoll 1710–1722.

Codex 185. Ratsmanuale 1712–1728, Inderbitzin.

Codex 270. Landsgemeindebuch 1675–1764.

Darstellungen

Baumann 2003: BAUMANN, MAX, *Konfessionelle, politische, wirtschaftliche Vielfalt*. – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 3. St. Gallen 2003, S. 10–149.

Beusch 1918: BEUSCH, HANS, *Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg*. Glarus 1918.

Davatz 1980: DAVATZ, JÜRIG, *Glarner Heimatbuch Geschichte*. Glarus 1980.

Hess 1990: HESS, MARILENE, *Cuius regio, eius religio. Die Rolle der Eidgenossenschaft bei den konfessionellen Auseinandersetzungen im Werdenberg von der Reformation bis zum Wartauerhandel*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 1991*. Buchs 1990, S. 68–73.

Kubly-Müller 1927: KUBLY-MÜLLER, J. J., *Die Glarner Landvögte zu Werdenberg*. – In: *Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 45*. Glarus 1927, S. 1–63.

Theke 433. Weesen 1566–1781 und Werdenberg 15., 17., 18. Jh.

Staatsarchiv des Kantons Zug (STAZG)

Theke 29. Eidgenossenschaft. Abschiede 1722–1728.

Theke 42. Glarus. Werdenberg 1488–1722.

Protokolle des Stadt- und Amtrates 1630–1796. E 20. Bd. 45. Eidgenössische Abschiede. 1714–1719.

E 20. Bd. 46. Eidgenössische Abschiede. 1720–1727.

Staatsarchiv des Kantons Zürich (STAZH)

A 247.1. Eidgenössisches. Glarus. 1500–1561.

A 247.7. Eidgenössisches. Glarus. 1685–1736.

A 247.8. Eidgenössisches. Glarus. Werdenberger Handel. 1719–1722.

A 256.1. Eidgenössisches. Unterwalden. 1384–1757.

B I 354. Werdenberger Geschäft de Anno 1719. Bd. 1.

B I 355. Werdenberger Geschäft de Anno 1721/1722. Bd. 2.

B II 745. Ratsmanuale. Stadtschreiber II. 1719.

B II 746. Ratsmanuale. Unterschreiber II. 1719.

B II 753. Ratsmanuale. Stadtschreiber II. 1721.

B II 756. Ratsmanuale. Unterschreiber I. 1722.

B II 758. Ratsmanuale. Stadtschreiber II. 1722.

B II 759. Ratsmanuale. Stadtschreiber I. 1723.

B II 1068. Geheim-Protokoll. Stadtschreiber Zoller. 1719–1729.

B IV 248. Missiven Leonis Anno 1719.

B IV 254. Missiven Leonis Anno 1720 et 1721.

B VIII 177. Abschied bei gehaltener Jahrrechnungs-Tagleistung zu Baden, Juli 1719.

B VIII 178. Abschied der Gemeineidgenössischen Tagleistung zu Baden, im November 1721.

B VIII 179. Abschied der Gemeineidgenössischen Tagleistung zu Baden, im Januar 1722.

Stiftsarchiv St. Gallen (StiASG)

Rubr. 12, Fasz. 6. Glarus. Akten des Aufstands der Untertanen in der Grafschaft Werdenberg.

Bd. 272 A. Diarium Monasterii S. Galli 1717–1726.

Bd. 803. Abschiede 1718–1721. Bd. 30.

Bd. 804. Abschiede 1722–1726. Bd. 31.

Schindler 1986: SCHINDLER, DIETER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren» im 18. Jahrhundert*. Separatdruck aus: *St. Galler Kultur und Geschichte 15*. Buchs 1986.

Thürer 1990: THÜRER, GEORG, *Der Werdenberger Landhandel*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 1991*. Buchs 1990, S. 73–78.

Tschudi 1888: TSCHUDI, VALENTIN, *Kurze historische Beschryb – oder Erzellung der in kriegs und fridenszytten verloffnen sachen und händlen zuo Glarus und in einer Eidgnoschaft ouch angrenzenden orten*. – In: *Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 24*. Glarus 1888.

Winteler 1923: WINTELER, JAKOB, *Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517–1798*. Glarus 1923.